Zur Information an den Grossen Rat

BEILAGEN zur Botschaft 234 vom 8. Februar 2011

Entwurf des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG)

Inhalt :

Beilage 1	Entwurf zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal (flexibler Altersrücktritt) und Erläuterungen	S.	1
Beilage 2	Entwurf des Reglements über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg (RPP) und Erläuterungen	S.	5
	Beilagen zum Entwurf	S.	58
Beilage 3	Reglement über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP)	S.	65
Beilage 4	Entwurf des Reglements über den Anschluss externer Institutionen an die Pensionskasse des Staatspersonals (Reglement über die externen Institutionen) und Erläuterungen	S.	79
Beilage 5	Entwurf des Reglements über die Teilliquidation der Pensionskasse des Staatspersonals (Reglement über die Teilliquidation) und Erläuterungen	S.	91
Beilage 6	Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals	S.	101

Zur Information an den Grossen Rat : BEILAGE 1

Entwurf vom 08.02.2011

Entwurf zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal (flexibler Altersrücktritt) und Erläuterungen

Allgemeine Erläuterungen

Diese Verordnung bezieht sich hauptsächlich auf das neue AHV-Vorschuss-System, das die aktuelle AHV-Überbrückung ersetzt. Sie enthält die Ausführungsbestimmungen zu den entsprechenden Grundsätzen des StPR, welche mit dem neuen Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) statuiert wurden.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR)

Das StPR wird wie folgt geändert:

Art. 37 Freiwillige Pensionierung (Art. 50 Abs. 3 StPG)
a) Grundsatz

[1] Mit Einverständnis der Anstellungsbehörde kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilweise in den Ruhestand treten, sofern der Restbeschäftigungsgrad beim Staat mindestens 40 Prozent beträgt. Der teilweise Altersrücktritt kann in zwei Schritten erfolgen, wobei der minimale Restbeschäftigungsgrad jedoch einzuhalten ist. Im Interesse des Arbeitgebers kann mit Einverständnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Restbeschäftigungsgrad von 40 % vereinbart werden.

[2] Der Staat beteiligt sich an der Rückzahlung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses bei vollständigem oder durch den Arbeitgeber genehmigten teilweisen Altersrücktritt, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens 13 Jahre im Dienst des Staates tätig war und sein Verhalten den Erfordernissen der ausgeübten Funktion entsprach.

[3] Bei einem Unterbruch des Dienstes beim Staat von mehr als zehn Jahren werden die vor dem Unterbruch zurückgelegten Jahre nicht berücksichtigt.

Absatz 1 erinnert an das Recht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sich mit Einverständnis des Arbeitgebers teilpensionieren zu lassen. Um indessen zu tiefe Beschäftigungsgrade (z.B. 10 oder 20 %) zu verhindern, die den geordneten Verwaltungsbetrieb beeinträchtigen, wird ein Mindest-restbeschäftigungsgrad von 40 % vorgeschrieben. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter müssen demnach grundsätzlich noch zu mindestens 40 % (im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigung) weiter-arbeiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch möglich, etwa beim Lehrpersonal der Sekundarstufe I und II oder beim Pflegepersonal. In diesen Berufen lässt sich eine Tätigkeit ohne erhebliche Beeinträchtigung unter mehreren Personen aufteilen.

Der *zweite Absatz* legt die Bedingungen fest, unter welchen sich der Staat an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beteiligt. Es handelt sich um dieselben Bedingungen, wie sie derzeit für die AHV-Überbrückungsrente gelten. Die Anzahl Jahre Tätigkeit im Dienst des Staates wird jedoch von 15 auf 13 Jahre herabgesetzt. Diese Herabsetzung rechtfertigt sich aufgrund der Senkung des Mindestrentenalters von 60 auf 58 Jahre. Gemäss Absatz 2 muss das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zudem den Erfordernissen der ausgeübten Funktion entsprochen haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ein Entlassungsverfahren oder gegebenenfalls eine Versetzung in den Ruhestand eingeleitet werden, was den Anspruch auf die Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses hinfällig werden lassen oder reduzieren kann (vgl. Art. 39 Abs. 3).

Der *Absatz 3* kodifiziert die geltende Praxis, die hier grosszügiger ist als bei der Zählweise der Dienstjahre (Art. 75 StPR). Bei letzteren werden nach einem zweijährigen Unterbruch im Dienst des Staates die Jahre vor dem Unterbruch nicht mitgerechnet. Im Rahmen der vorliegenden Bestimmung werden dagegen alle Jahre berücksichtigt, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den Staat tätig war, sofern sie nicht vor einem mehr als zehnjährigen Unterbruch zurückgelegt wurden.

Art. 37a Höhe und Berechnung der Beteiligung des Staates

[1] Bei vollständigem Altersrücktritt entspricht die Beteiligung des Staates 90 Prozent der maximalen AHV-Altersrente während längstens fünf Jahren.

[2] Bei teilweisem Altersrücktritt wird die Beteiligung des Staates gemäss Absatz 1 dem Prozentsatz des Altersrücktritts angepasst.

[3] Die Beteiligung des Staates wird ausserdem nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten sieben Jahre im Dienste des Staates der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anteilsmässig errechnet. Fällt die Berechnung unter Berücksichtigung der letzten 13 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter aus, werden jedoch diese berücksichtigt.

[4] Erfolgt der Altersrücktritt vor dem vollendeten 60. Altersjahr, so wird die Beteiligung des Staates stets anteilsmässig reduziert.

[5] Die Modalitäten der Zahlungen des Staates an die Pensionskasse des Staatspersonals, mit denen er sich an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses beteiligt, werden durch die Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatspersonals festgelegt.

Die 90 %ige Beteiligung des Staates gemäss *Absatz 1* entsprach 2010 einem monatlichen Betrag von Fr. 2 052.--. Damit bewegt man sich im selben finanziellen Rahmen wie gegenwärtig bei der AHV-Überbrückungsrente.

Anders als bei der AHV-Überbrückungsrente erstreckt sich die Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses auch auf die Teilpensionierung (*Absatz 2*). Diese Neuerung entspricht einem beim älteren Personal festgestellten Bedürfnis. Von dieser Möglichkeit dürfte künftig häufig Gebrauch gemacht werden. Dabei profitieren sowohl der Arbeitgeber als auch die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter.

Der *Absatz 3* übernimmt die geltenden Regeln zur Berechnung der Beteiligung des Staates.

Gemäss *Absatz 4* reduziert sich die Beteiligung des Staates bei einem Altersrücktritt vor 60 Jahren anteilsmässig. Bei einer Pensionierung mit 58 Jahren entspricht die Beteiligung des Staates 5/7 von 90 % der AHV-Maximalrente. Gleich wie nach den geltenden Regeln soll dabei kein Unterschied zwischen Frauen und Männern gelten. Jede/r (ehemalige/r) Mitarbeiter/in erhält demnach vom Staat dieselbe monatliche Unterstützung bei der Rückerstattung des AHV-Vorschusses. Die Männer profitieren zwar länger davon, treten jedoch Frau und Mann im selben Alter in den Ruhestand, so muss die Mitarbeiterin der Pensionskasse auch einen geringeren AHV-Vorschuss zurückerstatten, da sie den AHV-Vorschuss weniger lange in Anspruch nehmen musste.

Die Modalitäten für die Zahlungen des Staates an die Pensionskasse werden durch die Gesetzgebung über die Pensionskasse (Reglement über den Pensionsplan) geregelt (*Absatz 5*). Der Staat wird seine Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses monatlich an die Pensionskasse überweisen.

Art. 38 Höchstalter (Art. 51 StPG)

[1] Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 65 Jahre. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2] Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann mit Zustimmung der Anstellungsbehörde über das Höchstalter von 65 Jahren hinaus bis zum 67. Altersjahr im Dienst verbleiben. Ist diese der Auffassung, dass das Alter der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters die Fortführung der Tätigkeit erschwert, kann sie die Zustimmung nach freiem Ermessen verweigern.

[3] Die besonderen Bestimmungen für Personalkategorien, für die ein tieferes oder höheres Höchstalter festgelegt wird, bleiben vorbehalten.

Absatz 1 belässt das Höchstalter für die Pensionierung bei 65 Jahren. Vorweggenommen sei jedoch, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach *Absatz 2* mit Einverständnis der Anstellungsbehörde ihre/seine Tätigkeit bis 67 Jahren weiterführen kann. Auf diese Weise wird folglich für jede/n Mitarbeiter/in die Möglichkeit geschaffen, ihre/seine berufliche Tätigkeit nach Erreichen des 65. Altersjahres weiterzuführen, sofern er oder sie den Anforderungen seiner oder ihrer Funktion noch vollumfänglich gerecht wird. Dadurch wird der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung getragen. Seitens des Arbeitgebers kann damit einem allfälligen Personalmangel schon frühzeitig etwas entgegengewirkt werden. Das Personal wird nicht gezwungen werden können, das Dienstverhältnis bis zum Erreichen des Höchstalters weiterzuführen. Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die das Dienstverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus weiterführen, profitieren jedoch von einer höheren Alterspension (Art. 42 Abs. 1 des Reglements über den Pensionsplan [RPP]). Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Weiterführung des Dienstverhältnisses kann befristet (z.B. Weiterführung der Tätigkeit während einigen Monaten), an eine Reduktion des Beschäftigungsgrades und /oder eine Änderung des Pflichtenhefts geknüpft werden. Sie kann auch vollständig verweigert werden, wenn die betreffende Person die Anforderungen an ihre Funktion nicht mehr vollständig zu erfüllen vermag. Der Arbeitgeber unterliegt bei seinem Entscheid keinen Verfahrensvorschriften. Die Anstellungsbehörde verfügt diesbezüglich über einen weiten Ermessensspielraum.

Absatz 3 behält besondere Vorschriften für Personalkategorien vor, für die der Staatsrat allenfalls entsprechend den Besonderheiten der ausgeübten Tätigkeiten ein eigenes Höchstalter festgelegt hat. Sollte für einzelne Personalkategorien ein abweichendes Höchstalter beschlossen werden, so werden ergänzende Bestimmungen zu erlassen sein, die die Bedingungen umschreiben, zu welchen der obligatorische Altersrücktritt vor dem AHV-Rentenalter erfolgt.

Art. 39 Versetzung in den Ruhestand (Art. 52–54 StPG)

[1] Die Versetzung in den Ruhestand kann teilweise zu höchstens 60 % oder vollständig erfolgen.

[2] Der Staat richtet den in den Ruhestand versetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehältlich von Absatz 4 folgende Leistungen aus:

a) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des AHV-Rentenalter die Beteiligung an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses nach Artikel 37a;

b) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 60. Altersjahr den Auskauf der versicherungstechnischen Kürzung, die sich aus dem Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals ergibt.

[3] Ist die Versetzung in den Ruhestand die Folge eines Fehlverhaltens, so können die Leistungen des Staates gekürzt oder gestrichen werden.

[4] Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Stellenabschaffung entsprechen die Leistungen des Staates denjenigen nach Absatz 2. Die Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beträgt bei einem Vollpensum jedoch 100 % der maximalen AHV-Altersrente. Diese Leistungen ersetzen die Entschädigung nach Artikel 34.

[5] Die Leistungen des Staates werden dem Prozentsatz der Versetzung in den teilweisen Ruhestand angepasst.

Die Leistungen des Staates bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des AHV-Rentenalters werden dem neuen AHV-Vorschuss-System angepasst. Dabei wird künftig danach unterschieden, ob die Versetzung in den Ruhestand wegen ungenügender Leistungen oder wegen Stellenaufhebung erfolgt. Im ersten Fall entsprechen die Leistungen des Staates denjenigen bei freiwilliger Pensionierung, da das ungenügende Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die Versetzung in den Ruhestand verantwortlich ist. Im zweiten Fall sind der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, die „Opfer" einer Stellenaufhebung werden, Leistungen zu gewähren, die über die Leistungen bei freiwilliger Pensionierung hinausgehen, da die Versetzung in den Ruhestand nicht in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters begründet ist und nicht von ihrem oder seinem Willen abhängt.

Angesichts des neuen, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden und auf Dauer angelegten Systems mit der Beteiligung des Arbeitgebers an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses (Art. 37) erübrigt sich der bisherige Artikel 39 bezüglich der Förderung der freiwilligen Pensionierung.

Art. 2 Aufhebungen

[1] Das Reglement vom 20. Dezember 1983 betreffend die Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei wird aufgehoben.

[2] Es sind folgende Übergangsbestimmungen anwendbar:

a) Die laufenden befristeten Zusatzrenten werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen weiter ausbezahlt;

b) die persönlichen Beiträge, die von den bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Dienst stehenden und pensionierten Polizeibeamtinnen und –beamten während den zehn vor dem 31. Dezember 2011 geleisteten Dienstjahren in den Zusatzrenten-Fonds einbezahlt wurden, werden ihnen auf das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung hin ohne Zinsen rückerstattet.

Das neue AHV-Vorschuss-System ersetzt auch die Vorruhestandsregelung der Kantonspolizei. Der vorliegende Artikel regelt die Bedingungen, nach welchen diese Vorruhestandsregelung aufgehoben wird.

Entwurf vom 17.01.2011

Entwurf des Reglements über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg (RPP) und Erläuterungen

Vorbemerkungen

Das geltende Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals; SGF 122.73.1) wird in den nachfolgenden Erläuterungen als „geltendes Gesetz“ bezeichnet und der Reglementsentwurf als „vorliegendes Reglement“.

1. KAPITEL
Gegenstand

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse).

Das vorliegende Reglement bildet das Schlüsselreglement der Pensionskasse. Es regelt die Vorsorgebedingungen des grössten Teils der versicherten Personen, die der Pensionskasse angeschlossen sind. Es setzt auf Ebene der Pensionskasse den Entwurf des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals um.

2. KAPITEL
Versicherter Personenkreis

Art. 2 Versicherungsvoraussetzungen

[1] Arbeitnehmende, die für die Dauer von einem Jahr oder länger angestellt sind, unterstehen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der obligatorischen Versicherung im Pensionsplan, sofern sie voraussichtlich regelmässig oder dauernd beschäftigt sind.

[2] Zwischen dem 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 22. Altersjahres sind die Arbeitnehmenden nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 22. Altersjahrs sind sie zudem auch für das Risiko Alter versichert.

[3] Das Einkommen der versicherten Personen, das von anderen Arbeitgebern oder aus einer selbstständigen Tätigkeit stammt, kann nicht bei der Pensionskasse versichert werden.

Absatz 1: Dieser Absatz umschreibt den Kreis der im Pensionsplan versicherten Personen. Er entspricht dem geltenden Gesetz (vgl. jedoch Abs. 2).

Absatz 2: Das vorliegende Reglement legt das frühestmögliche Alter für den Beginn des Sparprozesses auf 22 Jahre fest. Sowohl aus versicherungstechnischen wie aus administrativen Gründen erweist es sich als nicht zweckmässig, sehr junge Versicherte zu Sparbeiträgen in Hinblick auf ihre Pensionierung zu verpflichten. Des-

halb sollen die im Pensionsplan Versicherten gemäss vorliegendem Reglement zwischen dem 18. und 22. Altersjahr nur für die Risiken Invalidität und Tod versichert sein.

Absatz 3: Diese Regel entspricht der aktuellen Praxis und rechtfertigt sich namentlich aufgrund der Tatsache, dass sich der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad bestimmt (vgl. Art. 12).

Art. 3 Nicht versicherte Personen

Folgende Arbeitnehmende sind der Versicherung im Pensionsplan nicht unterstellt:

a) Arbeitnehmende, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von einem Jahr hinaus um mindestens ein Jahr verlängert, ist der oder die Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an obligatorisch im Pensionsplan versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;

b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

c) Arbeitnehmende, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid sind;

d) Arbeitnehmende, die eine volle oder Teil-Alterspension der Pensionskasse beziehen, in Bezug auf ihre Wiederanstellung bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber.

Die Arbeitnehmenden nach *Buchstabe a* sind im BVG-Plan versichert.

Die *Buchstaben b und c* entsprechen Art. 1*j* Abs. 1 lit. c und d der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Eine Person, die bereits eine Voll- oder Teilpension bezieht, kann nicht mehr im Pensionsplan versichert werden, wenn sie bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber wiederangestellt wird (*Buchstabe d*). Sie wird im BVG-Plan der Pensionskasse versichert. Durch diese Bestimmung selbstverständlich nicht erfasst ist die Konstellation, in welcher die versicherte Person eine Teil-Alterspension bezieht und im restlichen Beschäftigungsgrad die bisherige Tätigkeit beim Arbeitgeber weiterführt.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

[1] Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

[2] Die Versicherung endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern die austretende Person nicht eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung der Pensionskasse bezieht. Die Artikel 19 und 20 bleiben vorbehalten.

[3] Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die ausgetretene Person jedoch während 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert. Wird vorher bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Absatz 1: Der Umfang der Versicherungsdeckung wird in Artikel 2 definiert.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht dem Grundsatz, dass mit der Beendigung des Dienstverhältnisses (insbesondere bei Kündigung durch den Arbeitnehmer oder Entlassung) auch die Versicherung endet. Ausgenommen ist der Fall, dass die versicherte Person oder ihren Hinterlassenen eine Alters-, Invaliden, oder Hinterlassenenleis-

tung ausbezahlt erhalten. Der Verweis auf die Artikel 19 und 20 bezieht sich zum einen auf die Situation, in der die versicherte Person bei Auflösung des Dienstverhältnisses arbeitsunfähig ist, und zum andern auf die vorübergehende Lohneinstellung.

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht Art. 10 Abs. 3 BVG.

Art. 5 Übertritt vom BVG-Plan in den Pensionsplan

[1] Die im BVG-Plan (Bundesgesetz vom 25. Juni 1985 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) versicherte Person wird dem Pensionsplan angeschlossen, sobald sie die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllt.

[2] Das zum Zeitpunkt des Übertritts im BVG-Plan erworbene Altersguthaben wird im Pensionsplan für den Einkauf verwendet. Für den Einkauf gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Diese Bestimmung übernimmt die geltenden Regeln für den Übertritt vom BVG-Plan in den Pensionsplan. Solche Übertritte kommen recht häufig vor; nämlich dann, wenn auf kürzere Dauer befristete Dienstverträge in unbefristete oder länger als ein Jahr dauernde Dienstverträge umgewandelt werden.

Art. 6 Gesundheitsfragebogen und ärztliche Eintrittsuntersuchung a) Pflichten

[1] Vor der Aufnahme in den Pensionsplan muss die zu versichernde Person einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen.

[2] Die Anstellungsbehörde stellt der zu versichernden Person den Gesundheitsfragebogen der Pensionskasse zu.

[3] Der Gesundheitsfragebogen ist von der zu versichernden Person auszufüllen und der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt der Pensionskasse (der Vertrauensarzt) zu übergeben. Der Vertrauensarzt kann, sofern er es für notwendig erachtet, eine ärztliche Eintrittsuntersuchung anordnen.

[4] Die Untersuchung kann durch eine Allgemeinpraktikerin oder einen Allgemeinpraktiker, eine Internistin oder einen Internisten oder eine Chirurgin oder einen Chirurgen erfolgen, der oder die in der Schweiz als selbständige Ärztin oder selbständiger Arzt zugelassen ist, gegebenenfalls auf der Grundlage von Angaben der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Der Vertrauensarzt kann Ausnahmen gestatten.

[5] Die Ärztin oder der Arzt, die oder der mit der Behandlung beauftragt ist, übergibt das Ergebnis der Untersuchung dem Vertrauensarzt.

Mit dieser Norm wird das bisherige Eintrittsverfahren mit dem Gesundheitsfragebogen, der durch die versicherte Person selbst auszufüllen ist, weitergeführt. Sie bringt jedoch folgende (geringfügigen) Änderungen:

Gemäss *Absatz 4* kann die Untersuchung fortan – anders als im geltenden Gesetz – auch durch einen Arzt oder eine Ärztin ausserhalb des Kantonsgebiets durchgeführt werden. Der betreffende Arzt oder die betreffende Ärztin muss jedoch in der Schweiz praktizieren.

Absatz 5 bestimmt, dass die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt dem Vertrauensarzt das Untersuchungsergebnis übermitteln muss. Allein das Arztzeugnis, so wie es das geltende Gesetz vorsieht, reicht nicht.

Art. 7 b) Beurteilung des Gesundheitszustandes

[1] Der Vertrauensarzt beurteilt anhand des Gesundheitsfragebogens oder der ärztlichen Eintrittsuntersuchung den Gesundheitszustand der versicherten Person und deren Fähigkeit, die vorgesehene Tätigkeit auszuüben. Er teilt seine Beurteilung der versicherten Person, dem Arbeitgeber und der Pensionskasse mit.

[2] Weist die versicherte Person ein erhöhtes Gesundheitsrisiko auf, so informiert der Vertrauensarzt sie mit eingeschriebenem Brief über dieses Risiko und, falls er es für notwendig erachtet, über dessen Ursachen.

[3] Liegt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko vor, so kann die Pensionskasse für die vom Vertrauensarzt mitgeteilten Invaliditäts- und Todesfallrisiken gesundheitliche Vorbehalte anbringen. Sie setzt die versicherte Person über die angebrachten gesundheitlichen Vorbehalte mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis und informiert diese über die Auswirkungen der gesundheitlichen Vorbehalte auf die reglementarischen Leistungen.

[4] Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Eintrittsleistung erworben wird (Art. 23 Abs. 1 Bst. a), darf nicht durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Für die versicherte Person günstigere Bedingungen der Pensionskasse gehen vor.

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Gesetz. Er gewährleistet einen optimalen Schutz der Daten der versicherten Person, da nur das Resultat der ärztlichen Beurteilung dem Arbeitgeber und der Pensionskasse mitgeteilt wird. Weder der eine noch die andere hat Zugang zur Patientenakte. Die erhaltene Information erlaubt es der Pensionskasse lediglich zu beurteilen, ob sie einen Gesundheitsvorbehalt anbringen kann, und der Arbeitgeber kann abschätzen, ob die eingestellte Person in der Lage ist, die vorgesehene Tätigkeit dauerhaft auszuüben. Aus diesem Grund werden die Kosten der ärztlichen Untersuchung auch zu 50% vom Arbeitgeber übernommen, während die Pensionskasse die andere Hälfte der Kosten trägt (vgl. Art. 8). Absatz 4 entspricht Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

Art. 8 c) Kosten der ärztlichen Untersuchung

Die Honorarrechnungen der Ärztinnen oder Ärzte, die die Untersuchung vorgenommen haben, und die übrigen im direkten Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung stehenden Kosten oder Honorare werden je hälftig von dem Arbeitgeber und der Pensionskasse getragen.

Vgl. den Kommentar zu Art. 7.

Art. 9 Externe versicherte Person

[1] Die Pensionskasse kann der versicherten Person, deren Dienstverhältnis vor dem Pensionierungsmindestalter aufgelöst wird, erlauben, der Pensionskasse als externe versicherte Person angeschlossen zu bleiben. Die versicherte Person muss mindestens die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

a) Sie hat mindestens das 55. Altersjahr vollendet;

b) sie war mindestens 15 Jahre in der der Pensionskasse versichert;

c) sie ist in keiner Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers versichert oder kann sich in keiner solchen Vorsorgeeinrichtung versichern;

d) sie übt im Hauptberuf nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

[2] Die versicherte Person stellt der Pensionskasse ein Aufnahmegesuch.

[3] Die externe versicherte Person entrichtet den gesamten Beitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag). Gerät die versicherte Person mit drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand, erlischt die Versicherung ohne weiteres.

[4] Die Vorsorge der externen versicherten Person wird durch das vorliegende Reglement bestimmt.

Die bereits im geltenden Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur Versicherung externer Personen bleibt bestehen. Neu kommen zwei Bedingungen dazu: Zum einen wird präzisiert, dass die externe Versicherung bei der Pensionskasse nicht möglich ist, wenn sich die betreffende Person bei einer andere Vorsorgeeinrichtung versichern könnte (lit. c). Zum andern kann sich nicht bei der Pensionskasse versichern, wer hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt (lit. d), da diesen Personen andere Vorsorgemöglichkeiten offen stehen.

Die Pensionskasse «kann» die Aufnahme einer externen Person gestatten. Damit wird ausgedrückt, dass die Pensionskasse über einen weiten Ermessungsspielraum verfügt, und es ihr frei steht, den Anschluss einer externen Person zu verweigern, selbst wenn die Bedingungen gemäss Buchstaben a–d erfüllt sind. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen. In der Regel wird die Pensionskasse externe Personen aufnehmen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

3. KAPTIEL
Berechnungsgrundlagen

Art. 10 Massgebender AHV-Lohn

[1] Der massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der allgemeinen Gehaltsskala des Staates, erhöht um das dreizehnte Monatsgehalt, berücksichtigt.

[2] Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn:

a) das Referenzgehalt;

b) der Teuerungsausgleich;

c) das dreizehnte Monatsgehalt;

d) die Treueprämie;

e) Naturalleistungen;

f) bezahlte Ferien bei Stundenlohn;

g) gelegentliche Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;

h) gelegentliche Entschädigungen für Sonderdienste (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Bereitschaftsdienst);

i) die ständige, pauschale Inkonvenienzentschädigung des Personals der Kantonspolizei und des Zentralgefängnisses sowie die pauschale Inkonvenienzentschädigung der Wildhüter-Fischereiaufseher;

j) der ausserordentliche Gehaltszuschuss;

k) Entschädigungen für Vertretungen, die für ein Jahr und länger vorgesehen sind;

l) sonstige ständige Lohnbestandteile, die durch Entscheid des Staatsrates gewährt werden.

[3] Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile nicht zum massgebenden AHV-Lohn:

a) das Dienstaltersgeschenk und die Dienstalterszulage;

b) Sitzungsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;

c) Entschädigungen für Überzeitarbeit;

d) Entschädigungen für Vertretungen, die für weniger als ein Jahr vorgesehen sind;

e) Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;

f) sonstige gelegentlich ausgerichtete Entschädigungen;

g) der Teil der Honorare, der den Ärztinnen und Ärzten der Spitäler und kantonalen Dienste abgetreten wird, oder die entsprechende Entschädigung;

h) die den Mitgliedern der Kantonspolizei ausgerichtete Entschädigung für die Beteiligung an den Krankenversicherungskosten.

[4] Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeiter sowie die Honorare gehören nicht zum massgebenden AHV-Lohn.

Absatz 1: Der versicherte Lohn wird, wie bereits im geltenden Gesetz vorgesehen, auf den Höchstbetrag der allgemeinen Gehaltsskala beschränkt. Dieser Höchstbetrag beläuft sich 2008 auf Fr. 202'784.-- einschliesslich des 13. Monatsgehalts.

Absätze 2, 3 und 4: In diesen Absätzen wird definiert, welche Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn gehören und welche nicht. Sie entsprechen dem, was im Rahmen der geltenden Gesetzgebung vorgesehen ist, insbesondere im Beschluss des Staatsrats vom 30. November 1993 (SGF 122.73.22). Nur ein Bestandteil zählt neu zum massgebenden AHV-Lohn: Es handelt sich dabei um die Vertretungsentschädigungen, die für ein Jahr oder länger ausgerichtet werden.

Art. 11 Versicherter Lohn
a) Begriff

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn gemäss Artikel 10, vermindert um den Koordinationsabzug.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz.

Art. 12 b) Koordinationsabzug

[1] Der Koordinationsabzug beträgt 87,5% der maximalen Altersrente der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung).

[2] Bei Teilzeitbeschäftigung im Dienste des Arbeitgebers wird der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

Absatz 1: Im geltenden Gesetz beträgt der Koordinationsabzug auf 90% der maximalen AHV-Altersrente. Mit der Herabsetzung des Koordinationsabzugs auf 87.5% folgt die Pensionskasse dem vom eidgenössischen Ge-

setzgeber im Bereiche des BVG-Obligatoriums eingeschlagenen Weg (vgl. Art. 8 BVG). Mit dieser Lösung steigt das versicherte Gehalt, was eine Verbesserung des Leistungsniveaus zur Folge hat.

Absatz 2: Dieser Absatz behält das bereits heute anwendbare und für die Teilzeitangestellten vorteilhafte Prinzip bei, wonach der Koordinationsabzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad festgesetzt wird.

Art. 13 Rundungsmethoden

Die Beiträge und Leistungen werden in Franken beziffert und auf die nächsten 10 Rappen auf- oder abgerundet.

Die Rundungsmethoden werden derzeit in einem Beschluss des Staatsrates (SGF 122.73.14) bestimmt. Künftig erfolgt die Rundung auf die nächsten 10 Rappen (gegenwärtig sind es die nächsten 5 Rappen).

4. KAPITEL
Beiträge und Einkäufe

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Pflichten des Arbeitgebers
a) Informationspflicht

[1] Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse alle gemäss dem 2. Kapitel anschlusspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Sobald er davon erfährt, muss der Arbeitgeber der Pensionskasse alle Änderungen, die sein Personal betreffen (Eintritte, Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Vertragsänderungen), und alle anderen Änderungen, die einen Einfluss auf die Versicherung haben können, melden. Diese Informationen sind unentgeltlich und vollständig zu übermitteln.

[2] Bei falscher oder verspäteter Meldung haftet der Arbeitgeber für den der Pensionskasse entstandenen Schaden und deckt die entsprechenden Mehrkosten. Dies gilt namentlich für rückwirkend vorzunehmende Mutationen.

Absatz 1: Die Informationspflicht des Arbeitgebers, die im Übrigen auch in Art. 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV; SR 831.425) statuiert ist, wird ausführlicher als im geltenden Gesetzes beschrieben.

Absatz 2: Diese Haftungsklausel ist neu. Sie ist in vielen Vorsorgereglementen anderer Pensionskassen zu finden. Sie dient unter anderem dazu, die angeschlossenen Arbeitgeber in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse, die über die Beitragszahlung hinausgeht, zu sensibilisieren.

Art. 15 b) Fälligkeit der Beiträge

[1] Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Artikel 21 bleibt vorbehalten.

[2] Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge (Beiträge und monatliche Einkaufs-Amortisationsraten) direkt vom Lohn ab.

[3] Die Beiträge sind am Ende jeden Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 16 anwendbar.

Diese Bestimmung entspricht der Regelung im geltenden Gesetz.

Art. 16 c) Verzugszinsen

[1] Die Verzugszinsen auf den der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

[2] Der Verzugszinssatz entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG (Bundesgesetz vom 25. Juni 1985 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) plus einem Prozent.

Dieser Artikel handelt von den *der Pensionskasse geschuldeten* Verzugszinsen. Die *durch die Pensionskasse geschuldeten* Zinsen bilden Gegenstand von Art. 36. Vgl. auch den Kommentar zu dieser Bestimmung.

2. Beiträge

Art. 17 Höhe

[1] Der der Pensionskasse geschuldete Beitrag beträgt gemäss Artikel 13 und 29 PKG:

a) während zwei Jahren ab Inkrafttreten des PKG 21,5 Prozent des versicherten Lohns, wovon 9 Prozent die versicherte Person und 12,5 Prozent der Arbeitgeber trägt;

b) zwei Jahre nach Inkrafttreten des PKG 22,5 Prozent des versicherten Lohns, wovon 9,5 Prozent die versicherte Person und 13 Prozent der Arbeitgeber trägt.

[2] Der Beitrag von 21,5 bzw. 22,5 Prozent setzt sich aus einem Beitrag zur Finanzierung des Ruhestands, dem Risikobeitrag für Tod und Invalidität sowie den Beiträgen an die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds BVG zusammen.

[3] Für Arbeitnehmende, die nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert sind, beträgt der der Pensionskasse geschuldete Beitrag 2,4 Prozent des versicherten Lohns. Die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person erfolgt im gleichen Verhältnis wie in Absatz 1 vorgesehen.

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht den Artikeln 13 und 29 des Entwurfs für das neue PKG.

Absatz 2: Der Transparenz halber wird beschrieben, wie sich der Beitrag von 21.5% bzw. 22.5%zusammensetzt. Der Risikobeitrag sowie die Beiträge für die Verwaltungskosten und an den Sicherheitsfonds belaufen sich zusammen derzeit auf etwa 3.5%.

Absatz 3: Diese Bestimmung betrifft Personen zwischen dem vollendeten 17. und 22. Altersjahr (vgl. Art. 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements). Der Satz von 2.4% wird auch im BVG-Plan der Pensionskasse angewandt. Sobald die versicherte Person in ihr 23. Altersjahr eintritt, ist der Beitrag nach Absatz 1 geschuldet.

Art. 18 Dauer der Zahlungen

[1] Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag der Versicherung im Pensionsplan.

[2] Die Beitragspflicht erlischt mit Entstehen des Anspruchs auf die Alterspension, spätestens aber:

a) mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses;

b) mit dem Tod;

c) mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine ganze Invalidenpension.

[3] Artikel 19 bleibt vorbehalten.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz. Sie bringt ausserdem Präzisierungen in Bezug auf das Erlöschen der Beitragspflicht. Der Vorbehalt in Absatz 3, der auf Artikel 19 (Arbeitsunfähigkeit) verweist, bezieht sich auf Buchstabe c von Absatz 2 (vgl. den Kommentar zu Art. 19).

Art. 19 Arbeitsunfähigkeit

[1] Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall ist der gesamte Beitrag geschuldet, bis der Anspruch auf Lohn oder auf das von einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung ausbezahlte Taggeld erschöpft ist, spätestens aber bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

[2] Hält die Arbeitsunfähigkeit über die in Absatz 1 vorgesehene Dauer an, so sind die versicherte Person und der Arbeitgeber im Umfang des von der Pensionskasse auf der Grundlage der Beurteilung des Vertrauensarztes anerkannten Grads der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit, sofern die versicherte Person bei der Invalidenversicherung (IV) ein Leistungsgesuch eingereicht hat. Der Arbeitgeber informiert die Pensionskasse über das Ende des Lohnanspruchs.

[3] Hat die versicherte Person bei der IV kein Leistungsgesuch eingereicht, so dauert die Beitragsbefreiung ab dem Ende des Lohn- oder Taggeldanspruchs längstens ein Jahr.

[4] Während der Beitragsbefreiung erhöht sich die Summe der versicherten Löhne monatlich um den Betrag des versicherten Lohnes vor der Befreiung, bezogen auf eine 100-prozentige Tätigkeit und multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit. Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit wird der so berechnete Betrag proportional gekürzt.

Grundsätzlich erlischt die Beitragspflicht mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine volle Invalidenpension (Art. 18 Abs. 2 lit. c). Zum einen aus sozialen Gründen und zum andern zwecks Vermeidung von Inkassoschwierigkeiten wird die arbeitsunfähige versicherte Person jedoch vor Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenpension von der Beitragspflicht befreit. Diese Regelung besteht bereits im geltenden Gesetz.

Absatz 1: Für versicherte Personen, die Mitglieder des Staatspersonals sind, bedeutet diese Bestimmung, dass die Beitragspflicht längstens bis zum Erlöschen des Gehaltsanspruchs weiterbesteht, d.h. in der Regel bis nach 365 Tagen Arbeitsunfähigkeit. Sobald die versicherte Person von der Pensionskasse in Anwendung der Verordnung vom 16. September 1993 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall (SGF 122.72.18) Krankentaggelder ausbezahlt erhält, ist sie gemäss Absatz 2 von der Beitragspflicht befreit. Ist der Arbeitgeber nicht der Staat, sondern eine externe Institution, kann es sein, dass der Lohnausfall bei Krankheit oder Unfall durch eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Versicherung gedeckt wird. In diesem Fall bleibt die Beitragspflicht während der gesamten Dauer der Taggeldzahlung durch die Versicherung bestehen. In den Anschlussverträgen, die die Pensionskasse mit externen Institutionen abschliesst, wird von letzteren gefordert, dass sie eine Lohnausfallversicherung abgeschlossen haben, die mindestens dieselbe Deckung aufweist wie jene des Staatspersonals.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt den Fall der versicherten Person, die länger als gemäss Absatz 1 arbeitsunfähig ist, und ein Leistungsgesuch bei der Invalidenversicherung stellt. Die Beitragsbefreiung richtet sich diesfalls nach dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, wie er von der Pensionskasse aufgrund der Beurteilung des Vertrauensarztes anerkannt wird. Nach geltender Regelung ist in diesem Stadium keine Intervention des Vertrauensarztes vorgesehen. Der Pensionskasse erscheint es jedoch sinnvoll, dass sich der Vertrauensarzt zu den von der versicherten Person vorgelegten Arztzeugnissen äussert.

Absatz 3: Gleich wie nach geltendem Gesetz ist die Beitragsbefreiung für den Fall zu befristen, dass die versicherte Person sich nicht bei der IV anmeldet. Diese Frist beträgt ein Jahr ab Ende des Lohnfortzahlungsan-

spruchs oder des Taggeldanspruchs gegenüber der Erwerbsausfallversicherung des Arbeitgebers. Solche Fälle dürften nur selten vorkommen. Mit der 5. IV-Revision und der Einführung des Care Management beim Staat erfolgen die Anmeldungen bei der IV in der Regel viel früher. Erlangt die Person ihre Arbeitsfähigkeit wieder, entfällt die Beitragsbefreiung. Die versicherte Person hat diesfalls Anspruch auf ihre Austrittsleistung.

Absatz 4: Wie es auch das geltende Gesetz vorsieht, wird die Summe der versicherten Löhne wird während der Beitragsbefreiung gemäss angegebener Formel weiter geäufnet. Referenzzeitraum bilden jedoch die letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit und nicht die letzten zwölf Monate, in denen das Gehalt ausbezahlt wurde. Damit wird auf Konstellationen geantwortet, in denen versicherte Personen kurz vor ihrer Arbeitsunfähigkeit ihren Beschäftigungsgrad reduzieren. In einer solchen Situation ist es gerechter, auf die letzten Arbeitsmonate (und nicht die letzten Lohnmonate) abzustellen.

Art. 20 Vorübergehende Lohneinstellung
a) Dauer und Auswirkung auf die Versicherung

[1] Während der vorübergehenden Lohneinstellung aufgrund eines unbezahlten Urlaubs oder einer vom Arbeitgeber verfügten Dienstenthebung mit Einstellung der Gehaltszahlung bleibt die versicherte Person der Pensionskasse angeschlossen, längstens aber während zwei Jahren ab Beginn der Lohneinstellung.

[2] Dauert die vorübergehende Lohneinstellung länger als zwei Jahre, endet die Versicherung in der Pensionskasse.

[3] Nimmt die versicherte Person während der vorübergehenden Lohneinstellung eine vorübergehende Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber auf, ist sie für diese neue Tätigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert.

[4] Die vorangehenden Absätze gelten auch bei einer teilweisen vorübergehenden Lohneinstellung für den Teil des von der versicherten Person nicht mehr erfüllten Beschäftigungsgrads.

Diese Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Vorschriften des geltenden Gesetzes, enthält jedoch folgende Präzisierungen:

Absatz 1: Die vorübergehende Lohneinstellung ist ein Begriff, der sowohl den häufigsten Fall des unbezahlten Urlaubs abdeckt wie auch die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Suspendierung vom Dienst im Rahmen eines Verfahrens zur Entlassung aus wichtigen Gründen.

Absatz 3: Dieser Absatz betrifft den Fall der vorübergehenden Tätigkeit während des unbezahlten Urlaubs bei einem anderen Arbeitgeber, der nicht der Pensionskasse angeschlossen ist. Eine solche Konstellation kann sich bei längerer Urlaubsdauer ergeben.

Absatz 4: Die in diesem Absatz vorgesehene Regel bildet die herrschende Praxis ab, nach welcher die Bestimmungen des geltenden Gesetzes zur vollständigen vorübergehenden Lohneinstellung sinngemäss auf die teilweise vorübergehende Lohneinstellung angewandt werden.

Art. 21 b) Beitragszahlungen

[1] Dauert die vorübergehende Lohneinstellung einen Monat oder kürzer, so wird kein Beitrag erhoben.

[2] Dauert die vorübergehende Lohneinstellung länger als einen Monat, so schuldet die versicherte Person während der vorübergehenden Lohneinstellung die gesamten Beiträge, es sei denn, der Arbeitgeber entrichte weiterhin seinen Beitragsteil.

[3] Der massgebende versicherte Lohn entspricht demjenigen des Monats vor der vorübergehenden Lohneinstellung unter Berücksichtigung des dreizehnten Monatslohns und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Monate.

[4] Während der vorübergehenden Lohneinstellung sind die Beiträge am Ende jedes Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 16 anwendbar.

[5] Während der vorübergehenden Einstellung ist die Versicherungsdeckung auf die Risiken Tod und Invalidität beschränkt. Der Beitrag beträgt 3.4 Prozent des versicherten Lohns. Erfolgt die vorübergehende Lohneinstellung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft und übernimmt der Arbeitgeber weiterhin seinen Beitragsteil, so bleibt die vollständige Versicherungsdeckung bestehen; diesfalls muss auch die die versicherte Person weiterhin ihren Beitragsteil gemäss Artikel 17 leisten.

[6] Kauft sich die versicherte Person binnen zwei Jahren nach Ende der vorübergehenden Lohneinstellung für diese Dauer ein, so ist keine ärztliche Untersuchung erforderlich.

[7] Die mit einer vorübergehenden Lohneinstellung verbundenen Verwaltungskosten betragen 50 Franken. Sie werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Absatz 1: Die Nichterhebung von Beiträgen wird auch bei vorübergehenden Lohneinstellungen von einem Monat oder weniger angewendet. Im geltenden Gesetz beschränkt sich diese Regel auf unbezahlte Urlaube, die weniger als einen Monat dauern.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht geltender Regelung. Nicht mehr vorgesehen ist jedoch, dass sich der Arbeitgeber an den Beiträgen beteiligen kann. Vor allem aufgrund des administrativen Aufwands eines solchen Verfahrens kam es bei unbezahlten Urlauben gar nie zu einer solchen Arbeitgeberbeteiligung. Die einzige Ausnahme bildet Art. 86 des Reglements über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11), wonach der Staat während des unbezahlten Urlaubs aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft weiterhin den Arbeitgeberbeitrag entrichtet.

Absatz 3: Zur Bestimmung des versicherten Lohnes wird der dreizehnte Monatslohn berücksichtigt. Die Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades wird von der Pensionskassenverwaltung durchgeführt auf der Grundlage der Informationen zum Beschäftigungsgrad, die ihr vom Arbeitgeber mitgeteilt werden.

Absatz 4: Diese Regelung entspricht dem geltenden Gesetz.

Absatz 5: Während eines unbezahlten Urlaubs sind künftig nur noch die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Möglichkeit, die Deckung für die Altersleistungen fortzuführen, entfällt. Die Vorsorgelücke kann stattdessen durch einen Einkauf, dessen Berechnungsweise für sämtliche Versicherten dieselbe ist, gefüllt werden. Eine Ausnahme bildet der bereits erwähnte unbezahlte Urlaub wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft, während welchem der Staat weiterhin den Arbeitgeberbeitrag entrichtet (vgl. den Kommentar zu Abs. 1). In diesem Fall bleibt die Deckung im vollen Umfang aufrechterhalten (inkl. Risiko Alter), und die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach Art. 17.

Absatz 6: Der Einkauf von Perioden vorübergehender Lohneinstellung ist künftig – anders als im geltenden Gesetz – nicht mehr besonderen Regeln unterworfen (vgl. Art. 22 ff.). Vorbehalten bleibt das Recht, diesen Einkauf ohne vorgängige ärztliche Untersuchung zu tätigen. Die Frist für diesen (privilegierten) Einkauf beträgt neu zwei Jahre – gerechnet ab Ende des unbezahlten Urlaubs – gegenüber zwölf Monaten nach dem geltenden Gesetz.

Absatz 7: Diese Gebühren, die nur einen Teil der durch die vorübergehende Einstellung verursachten Kosten zu decken vermögen, werden aufgrund des Verursacherprinzips erhoben.

3. Einkauf

Art. 22 Auswirkungen und Grenzen

[1] Der Einkauf erhöht die Summe der versicherten Löhne und verbessert damit die versicherten Leistungen.

[2] Der Einkauf darf die anwartschaftliche Alterspension per vollendetem 62. Altersjahr nicht auf mehr als 70 Prozent des letzten versicherten Lohnes erhöhen.

[3] Der Einkauf kann bis zum Tag erfolgen, an dem die versicherte Person die Alterspension erhält, jedoch spätestens bis zur Vollendung des 67. Altersjahrs.

Absatz 1: Dieser Absatz legt den Zweck des Einkaufs fest.

Absatz 2: Der Maximalsatz des letzten Lohnes, bis zu dem der Einkauf getätigt werden kann, wird von 60% auf 70% erhöht. Dies ist eine Folge der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 60 auf 62 Jahre (siehe Art. 40 Abs. 1 des vorliegenden Reglements). Der Maximalsatz von 70% des letzten versicherten Lohnes liegt innerhalb der von Art. 1 BVV2 vorgesehenen Grenzen. Dabei entspricht der Referenzlohn dem versicherten Lohn (vgl. Art. 11). Dieser ist niedriger als der massgebende AHV-Lohn (vgl. Art. 10).

Absatz 3: Der Einkauf ist bis zur Pensionierung möglich, spätestens jedoch bis zum Höchstalter für die Pensionierung von 67 Jahren.

Art. 23 Bildung

[1] Der Einkauf wird gebildet durch:

a) die Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung, der die versicherte Person vorher angeschlossen war;

b) den Rückkaufswert einer Freizügigkeitspolice;

c) das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto;

d) das Alterskapital des BVG-Plans im Falle eines Übertritts von diesem Plan in den Pensionsplan;

e) das aus einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG (Säule 3a) stammende Vorsorgekapital;

f) eine oder mehrere von der versicherten Person oder einem Dritten zu deren Gunsten ausgeführte Zahlungen.

[2] Die Kapitalien nach den Buchstaben a, b, c und d müssen der Pensionskasse überwiesen werden.

Absatz 1: Dieser Absatz stimmt mit dem geltenden Gesetz überein. Die Möglichkeit, ein zusätzliches Kapital zu bilden, wird jedoch aufgehoben. Sie ist nicht kompatibel mit Art. 10 Abs. 3 FZV (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30 des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], S. 12 f.). Diese Beträge werden auf die Freizügigkeitskonten überwiesen und können im Rahmen von Einkäufen erneut in die Kasse überwiesen werden.

Absatz 2: Es handelt sich um eine Verpflichtung, die sich aus der Bundesgesetzgebung ergibt und im geltenden Gesetz bereits existiert. Bei verspäteter Zahlung der Eintrittsleistung ist gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG ein Verzugszins geschuldet.

Art. 24 Berechnung des Einkaufs

[1] Zur Berechnung des Einkaufs wird die Summe der einzukaufenden versicherten Löhne multipliziert mit 1.6 Prozent und mit dem versicherungstechnischen Faktor, wie er sich aus dem Anhang 1 nach Massgabe des Alters der versicherten Person am Einkaufsdatum ergibt.

[2] Das Einkaufsdatum entspricht dem letzten Tag des Monats, in welchem der bar einbezahlte Einkaufsbetrag bei der Pensionskasse eingetroffen ist, oder dem letzten Tag des Monats vor Beginn der Amortisationszahlungen.

[3] Das massgebende Alter nach Absatz 1 (Versicherungsalter) wird ab dem Monatsersten nach dem Geburtsdatum der versicherten Person berechnet.

Die Berechnungsregeln sind klarer formuliert als im Rahmen des geltenden Gesetzes. Sie entsprechen den Vorschlägen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Die massgebenden Sätze befinden sich in einem Anhang des Reglements.

Art. 25 Einkaufsbedingungen

[1] Bei einem Einkauf nach Artikel 23 Abs. 1 Buchstaben e und f muss die versicherte Person den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes erbringen. Andernfalls können in Bezug auf den Einkauf gesundheitliche Vorbehalte gemäss Artikel 7 angebracht werden. Artikel 21 Abs. 6 bleibt vorbehalten.

[2] Wird ein Teil einer Austrittsleistung infolge Scheidung übertragen (Artikel 122–124 ZGB), kann die versicherte Person die übertragene Austrittsleistung ohne ärztliche Untersuchung wieder einkaufen. Der Wiedereinkauf der übertragenen Austrittsleistung muss jedoch vor jedem weiteren freiwilligen Einkauf getätigt werden. Artikel 26 und 27 sind anwendbar.

[3] Nimmt eine versicherte Person im Verlaufe des ersten Jahres nach ihrer Aufnahme in den Pensionsplan einen Einkauf vor, so wird ihr Gesundheitszustand vom Vertrauensarzt auf der Grundlage des ärztlichen Aufnahmezeugnisses beurteilt.

[4] Erfolgt der Einkauf später, so muss sich die versicherte Person einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Diese wird auf der Grundlage eines vom Vertrauensarzt erstellten Formulars durchgeführt, das die Pensionskasse der versicherten Person zustellt. Artikel 6 Abs. 3–5 gilt sinngemäss. Die ärztliche Untersuchung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Einkauf stattfinden. Der Vertrauensarzt teilt der versicherten Person und der Pensionskasse die Beurteilung des Gesundheitszustandes und gegebenenfalls die gesundheitlichen Vorbehalte mit. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat die versicherte Person zu tragen.

Diese Bestimmung übernimmt in den *Absätzen 1 und 3* die Regeln des geltenden Gesetzes. Neu kann sich die versicherte Person jedoch auch dann einkaufen, wenn sie den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes nicht zu erbringen vermag. Anstatt den Einkauf zu untersagen, kann die Pensionskasse Gesundheitsvorbehalte anbringen.

Absatz 2 regelt eine besondere Frage im Zusammenhang mit dem Einkauf nach der Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehgatten. Diese Vorschrift soll die Antiselektion vermeiden.

Absatz 4 sieht vor, dass die ärztliche Untersuchung aus Gründen der Praktikabilität in den zwei Monaten nach dem Einkauf und nicht davor stattfinden muss. Diese Lösung entspricht im Übrigen der heutigen Praxis. Die ärztliche Untersuchung kann nur von Ärzten durchgeführt werden, die den Anforderungen von Art. 6 Abs. 4 des vorliegenden Reglements genügen.

Art. 26 Zahlung der Einkaufssumme

[1] Die Zahlung der Einkaufssumme kann teilweise oder vollständig erfolgen:

a) in bar;

b) in monatlichen und betragsmässig gleichbleibenden Amortisationsraten von mindestens 100 Franken bis zum vollendeten 58. Altersjahr der versicherten Person.

[2] Die Höhe der monatlichen Amortisationsrate wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Die monatliche Amortisationsrate enthält eine Risikoprämie für den Erlass des verbleibenden Einkaufsbetrags bei Tod, Invalidität und Beitragsbefreiung.

[3] Solange eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit, die noch nicht zur Beitragsbefreiung geführt hat, oder eine ganze oder teilweise vorübergehende Lohneinstellung besteht, ist die monatliche Amortisationsrate weiterhin zu entrichten. Es können jedoch keine neuen Einkäufe getätigt werden.

[4] Nach Eintritt des Vorsorgefalls (Tod, Voll- und Teilinvalidität, Pensionierung) oder bei Beitragsbefreiung infolge Arbeitsunfähigkeit können keine Einkäufe mehr getätigt werden. Bei Teilinvalidität oder teilweiser Beitragsbefreiung bleibt die monatliche Amortisationsrate in entsprechend gekürztem Umfang zu entrichten. In den übrigen Fällen (Tod, Vollinvalidität, Pensionierung, volle Beitragsbefreiung) entfällt die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Amortisationsrate.

[5] Stirbt die versicherte Person während der Amortisationsdauer oder wird sie in dieser Zeit teilweise oder vollständig invalid, so werden die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen vorbehältlich Artikel 33 nicht gekürzt. Wurde ein Gesundheitsvorbehalt angebracht oder hat die versicherte Person ihre Anzeigepflicht verletzt, so ist Artikel 34 analog anwendbar.

Die Modalitäten für die Zahlung der Einkaufssumme entsprechen jenen der geltenden Gesetzgebung.

Absatz 1: Die Möglichkeiten, wie die Einkaufssumme bezahlt werden kann, bleiben unverändert. Künftig wird jedoch der Mindestbetrag der monatlichen Amortisationsraten auf Fr. 100.-- festgelegt. Das Endalter für die Amortisation des Einkaufs (58 Jahre) entspricht dem Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung (siehe Art. 40 Abs. 2 des vorliegenden Reglements). Derzeit kann die Amortisation bis zum 60. Altersjahr getätigt werden.

Absatz 2: Diese Bestimmung präzisiert, dass die monatliche Amortisationsrate eine Risikoprämie enthält. Dies gilt bereits heute. Die Höhe der monatlichen Amortisationsrate bestimmt sich anhand der Berechnungen des anerkannten Experten nach Massgabe des Alters und der von der versicherten Person gewählten Amortisationsdauer.

Absatz 3: Diese Gesetzesnorm zielt darauf ab zu verhindern, dass eine versicherte Person Einkäufe tätigt, wenn der Eintritt der Invalidität oder des Todes voraussehbar oder zumindest wahrscheinlich ist (Antiselektion). So ist jeder neue Einkauf bei Arbeitsunfähigkeit untersagt. Die laufenden Amortisationen dauern jedoch bis zum in Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt an.

Absatz 4: Der erste Satz ist an sich eine logische Konsequenz von Abs. 3. Der Deutlichkeit halber wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass ab Eintreten eines Vorsorgefalles oder bei einer Beitragsbefreiung kein Einkauf mehr getätigt werden darf (vgl. Art. 19 Abs. 2–4 des vorliegenden Reglements). Der zweite Satz befasst sich mit der monatlichen Amortisationsrate im Falle von Teilinvalidität oder einer teilweisen Beitragsbefreiung. Der dritte Satz legt fest, wann die monatlichen Amortisationsraten nicht mehr bezahlt werden müssen/können.

Absatz 5: Es wird festgehalten, dass die Pensionskasse ihre Leistungen an Hinterbliebene und bei Invalidität nicht reduziert, wenn die Amortisation eines Einkaufs infolge Eintretens eines Vorsorgefalls vorzeitig endet. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat oder die versicherte Person eine Anzeigepflichtverletzung beging.

Art. 27 Ausserordentliche Amortisation und Unterbrechung der Amortisation

[1] Die versicherte Person, die ihren Einkauf mit monatlichen Raten bezahlt, ist bei der Wahl der Anzahl Amortisationsjahre frei. Sie kann jederzeit eine ausserordentliche Amortisation vornehmen, um die noch geschuldete Einkaufssumme zu reduzieren oder zu begleichen.

[2] Im Falle ausserordentlicher und nicht vorhersehbarer Umstände, in denen die Amortisationszahlungen für die versicherte Person objektiv eine zu hohe Belastung bedeuten würden, kann die Pensionskasse auf Ersuchen der versicherten Person hin eine Unterbrechung oder eine Verlängerung der Amortisationsdauer gestatten. In diesem Falle wird die eingekaufte Summe der versicherten Löhne entsprechend neu festgelegt.

Absatz 1: Wie bereits nach geltender Regelung vorgesehen, kann durch die ausserordentliche Amortisation die die Amortisationsdauer verkürzt oder beendet werden. Mit der ausserordentlichen Amortisation kann nicht nur die Amortisationsdauer beeinflusst werden, sondern auch die Höhe der monatlichen Amortisationsraten. Der Begriff ausserordentliche Amortisation wurde eingeführt, um den Unterschied zu den in Art. 26 vorgesehenen monatlichen Amortisationsraten hervorzuheben.

Absatz 2: Nach geltendem Gesetz kann die Amortisationsdauer uneingeschränkt verlängert werden, während die Unterbrechung der Amortisation untersagt ist. Mit dem vorliegenden Reglement wird diese Regelung geändert. Zum einen gilt es zu vermeiden, dass die versicherte Person die Dauer der Amortisation regelmässig ohne objektiven Grund neu definiert, da die daraus entstehenden Verwaltungskosten beträchtlich sind. Zum andern kann die versicherte Person in eine wirtschaftlich schwierige Situation geraten und deshalb nicht mehr in der Lage sein, die monatlichen Amortisationsraten zu bezahlen. In dieser Situation muss eine Unterbrechung der Amortisation möglich sein.

5. KAPITEL
Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28 Fälligkeit

[1] Die Pensionen werden spätestens am Ende jeden Monats ausbezahlt.

[2] Die Kapitalleistungen werden am Ende des Monats ausbezahlt, in dem sie fällig sind. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Neue Pensionen und Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung der Pensionskasse (die Verwaltung) ausbezahlt.

[4] Bei Zahlungsverzug ist Artikel 36 anwendbar. Keinen Verzug begründet die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn die zeitliche Verzögerung nicht der Pensionskasse anzulasten ist.

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Gesetz.

Absatz 2: Die Regelung gilt für die seltenen Fälle, in denen die geschuldete Pension angesichts des niedrigen Betrags durch eine Kapitalleistung ersetzt wird.

Absätze 3 und 4: Die geltenden Regeln werden übernommen. Betreffend die Verzugszinsen gilt es zu beachten, dass diese auch auf den periodisch gewährten Leistungen zu entrichten sind.

Art. 29 Anpassung an die Teuerung

[1] Die Pensionen werden einmal jährlich dem schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst.

[2] Artikel 48, 51 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 2 und Artikel 68 Abs. 2 sowie die Bestimmungen von Kapitel 7 bleiben vorbehalten.

Absatz 1: Die jährliche Anpassung aller Pensionen an die Teuerung ist bereits im geltenden Gesetz vorgesehen. Sie geht über die Anforderungen des Bundesgesetzgebers hinaus. Dieser schreibt die Anpassung an die Teuerung nur für die seit drei Jahren laufenden Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten vor; die Renten werden alle zwei Jahre angepasst, wobei lediglich die BVG-Minimalrenten betroffen sind (Art. 36 Abs. 1 BVG). Die übrigen Renten müssen schliesslich nur entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5 BVG). Der Bundesgesetzgeber überlässt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung somit einen erheblichen Ermessensspielraum. Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird dieser Ermessensspielraum auf den Fall beschränkt, in dem Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind (vgl. die Erläuterungen zum nächsten Absatz).

Absatz 2: Diese Bestimmung verweist auf die Leistungen, die nicht der Teuerung angepasst werden müssen sowie auf das 7. Kapitel betreffend die Sanierungsmassnahmen. Verlangt es die finanzielle Situation der Pensionskasse, soll die Anpassung an die Teuerung nur vermindert oder gar nicht gewährt werden können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung an die Teuerung kein wohlerworbenes Recht darstellt (BGE 130 V 83 Erw. 3.2.5).

Art. 30 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die nach diesem Reglement berechneten Leistungen geringer als die gemäss BVG geschuldeten Leistungen, so werden letztere ausgerichtet.

Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen des Bundesrechts. Die Pensionskasse ist eine sogenannte umhüllende Vorsorgeeinrichtung, die in der Regel höhere, jedoch mindestens gleich hohe Leistungen erbringt wie im BVG vorgeschrieben.

Art. 31 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse und Rückerstattung von nicht geschuldeten Leistungen

[1] Stellt sich heraus, dass eine ausbezahlte Leistung falsch berechnet worden ist, so berichtigt die Pensionskasse den Fehler durch Verminderung oder Erhöhung künftiger Zahlungen. Die rückwirkend geschuldeten Leistungen unterliegen der Verzinsung gemäss Artikel 36.

[2] Die Pensionskasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig. Die Pensionskasse kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss Artikel 16 berechneten Zins erhöhen.

Absatz 1: Will eine versicherte Person die Berichtigung anfechten, muss sie beim Kantonsgericht Klage einreichen (vgl. Art. 24 des Entwurfs des neuen PKG).

Absatz 2: Während der erste Absatz die Berichtigung von laufenden Leistungen und die Zahlung von durch die Pensionskasse rückwirkend geschuldeten Leistungen betrifft, beschlägt Absatz 2 den Fall, in dem die Pensionskasse von der versicherten Person die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen zurückfordert. Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen ist heute auf Bundesebene geregelt. Der massgebliche Art. 35*a* BVG gilt auch im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 BVG).

Art. 32 Kapitalleistung

[1] Die versicherte Person kann bis spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension (Art. 40 bis 45) mit einem schriftlichen Gesuch an die Pensionskasse gelan-

gen, um anlässlich der Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension zu verlangen. Das Gesuch bedarf zwingend der schriftlichen und beglaubigten Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des registrierten Partners oder der registrierten Partnerin.

[2] Liegen die Beträge der Pensionen unter den im BVG festgelegten Grenzwerten, so können die Pensionen in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden.

[3] Die Kapitalumwandlung der Pension erfolgt mit dem massgebenden versicherungstechnischen Faktor gemäss Anhang 2.

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält neue Regeln zur Kapitalauszahlung. Derzeit ist eine solche nur sehr beschränkt möglich. Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person seit der 1. BVG-Revision verlangen, dass ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen massgebend ist, als Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Art. 37 Abs. 3 BVG). Die Vorsorgeeinrichtungen können jedoch grosszügigere Bedingungen für die Kapitalauszahlung festlegen. Ebenso dürfen sie eine Frist vorsehen, bis zu der das Kapitalauszahlungsgesuch eingereicht werden muss (Art. 37 Abs. 4 BVG). Das vorliegende Reglement zielt dahin, die Kapitaloption auf den Gegenwert eines Viertels der Alterspension zu beschränken. Aus sozialpolitischen Gründen ist es abzulehnen, die Kapitaloption auf die gesamte Leistung auszudehnen. Es gilt Sozialfälle infolge unvorsichtiger Verwaltung des ausbezahlten Kapitals zu verhindern. Da die Alterspension die obligatorischen Leistungen in den meisten Fällen bei weitem übersteigt, liegt die festgelegte Untergrenze immer noch klar über dem von Art. 37 Abs. 3 BVG vorgeschriebenen Minimum. Diese Lösung bietet den versicherten Personen ausreichende Flexibilität.

Absatz 2: Diese Regel bezieht sich auf Art. 37 Abs. 3 BVG, der die fraglichen Mindestbeträge festlegt.

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Gesetz.

Art. 33 Kürzung, Entzug oder Verweigerung von Leistungen a) Allgemein

[1] Die Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

[2] Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, und bei Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenleistungen überdies das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Zu den anrechenbaren Einkünften zählen insbesondere:

a) die Leistungen der AHV (Altersrenten inbegriffen), IV, Unfallversicherung und Militärversicherung;

b) das von Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenleistungen weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen (beispielsweise Kranken- oder Arbeitslosentaggelder);

c) Leistungen der Pensionskasse und anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen;

d) Leistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen.

[3] Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

[4] Die leistungsberechtigten Personen müssen der Pensionskasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte melden oder auf Verlangen der Pensionskasse über diese Auskunft geben.

[5] Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person, die um Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen ersucht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtreten.

[6] Bei teilweiser oder vollständiger definitiver Kürzung der Leistung zahlt die Pensionskasse der anspruchsberechtigten Person zusätzlich zur reduzierten Leistung den im selben Verhältnis herabgesetzten Anteil ihrer persönlichen Beiträge, jedoch ohne Zinsen.

[7] Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Fall leistungspflichtig, so kürzt die Pensionskasse ebenfalls ihre Leistungen. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden von der Pensionskasse nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Artikel 37 oder 39 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) oder Artikel 65 oder 66 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

[8] Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung (IV) widersetzt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang. In diesem Fall ist Absatz 6 nicht anwendbar. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

[9] Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug, so kann die Pensionskasse während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die dem Unterhalt der Angehörigen dienen.

[10] Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung. Es wurden Präzisierungen angebracht, um die umfassende Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung zu gewährleisten.

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht Art. 24 Abs. 1 BVV2.

Absatz 2: Bezüglich des Einbezugs der Altersleistungen (insbesondere der AHV-Rente) in die Überentschädigungsberechnung (*Absatz 1*) ist darauf hinzuweisen, dass die neue Rechtsprechung dies im Rahmen der BVG-Minimalvorsorge nicht mehr gestattet (BGE 135 V 29 und 135 V 35). Bezieht die versicherte Person eine lebenslängliche Invaliden-Zusatzrente von der Unfallversicherung, kann dies ab Erreichen des Pensionierungsalters jedoch zu einer erheblichen Überentschädigung führen. Aus diesem Grund berücksichtigt die Pensionskasse in ihrer Überentschädigungsberechnung die Altersleistungen und alle anderen Leistungen und Einkommen, die der versicherte Person zukommen (oder noch zukommen könnten). Sie nimmt jedoch eine Vergleichsrechnung vor (Berechnung der BVG-Minimalleistung einerseits und reglementarische Berechnung gemäss der vorliegenden Bestimmung andererseits) und zahlt gemäss Art. 30 des vorliegenden Reglements die BVG-Minimalleistung aus, wenn diese höher ausfallen sollte als die Leistung, die nach der vorliegenden Bestimmung berechnet wurde.

Absatz 3: Diese Regelung entspricht Art. 24 Abs. 3 BVV2.

Absatz 4: Hier werden die Bestimmung von Art. 24 Abs. 4 BVV2 übernommen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass seitens der versicherten Person sowohl eine Auskunfts- (Information auf Verlangen der Pensionskasse) als auch Meldepflicht (Information ohne vorgänige Aufforderung durch die Pensionskasse) besteht.

Absatz 5: Seit der 1. BVG-Revision erfolgt die Subrogation von Amtes wegen (Art. 34*b* BVG; Art. 27 ff. BVV2). Allerdings tritt die Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem haftpflichtigen Dritten nur bis zur Höhe der *gesetzlichen Leistungen* in die Ansprüche der versicherten Person oder ihres Rechtsnachfolgers ein (Art. 34*b* und 49 Abs. 2 BVG e contrario). In Bezug auf die überobligatorischen Leistungen muss die versicherte Person weiterhin

reglementarisch dazu verpflichtet werden, ihre Haftpflichtansprüche im Unfang der betreffenden Leistungen an die Pensionskasse abzutreten.

Absatz 6: Diese Regelung wurde aus dem geltenden Gesetz übernommen.

Absatz 7: Diese Bestimmung entspricht Art. 25 BVV2.

Absatz 8: Diese Norm findet sich bereits im geltenden Gesetz; sie stimmt im Wesentlichen mit Art. 35 BVG überein.

Absatz 9: Die Bestimmung normiert Rechtsprechung des Bundesgerichts *(*vgl. Urteil des EVG vom 31. August 2006, B 63/05).

Absatz 10: Dieser Absatz entspricht Art. 24 Abs. 5 BVV2.

Art. 34 b) Bei erhöhtem Risiko

[1] Wenn die versicherte Person innerhalb von fünf Jahren seit der Aufnahme in den Pensionsplan aufgrund eines vom Vertrauensarzt festgestellten erhöhten Gesundheitsrisikos, für das die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat (Art. 7), invalid wird oder stirbt, werden die Leistungen entsprechend dem Verhältnis zwischen der Invaliditäts- oder Todesursache und dem erhöhten Risiko gekürzt. Die Kürzung gilt lebenslänglich. Die BVG-Minimalleistungen sind jedoch garantiert.

[2] Die Leistungen des Pensionsplans bei Invalidität oder Tod entsprechen in den folgenden Fällen den Minimalleistungen gemäss BVG:

a) Die versicherte Person hat den Gesundheitsfragebogen nicht ausgefüllt oder sich der ärztlichen Eintrittsuntersuchung nach Artikel 6 nicht unterzogen;

b) die versicherte Person hat im Gesundheitsfragebogen falsche oder unvollständige Angaben gemacht.

[3] Die Pensionskasse muss der versicherten Person spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung gemäss Absatz 2 erhalten hat, mitteilen, dass sie die Versicherungsdeckung gemäss Absatz 2 einschränkt.

[4] Schränkt die Pensionskasse die Versicherungsdeckung gemäss Absatz 2 ein, so erlischt auch ihre Leistungspflicht für die bereits eingetretenen Vorsorgefälle, deren Eintritt oder Umfang durch die in Verletzung von Absatz 2 nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Falls die Pensionskasse in einem solchen Fall bereits über die BVG-Minimalleistungen hinausgehende Leistungen erbracht hat, sind ihr diese zurückzuerstatten.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz und der Gesetzgebung des Bundes. Hat die Invalidität oder der Tod eine andere Ursache als jene, die dem erhöhten Risiko zugrunde liegt, werden die Leistungen nicht gekürzt (*Absatz 1*). Die *Absätze 2 bis 4* regeln die Anzeigepflichtverletzung und ihre Folgen.

Art. 35 Vorläufige Übernahme der Leistungen

[1] Ist die Leistungsübernahme zwischen der Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder der Pensionskasse umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person von der Pensionskasse Vorleistung verlangen, sofern der versicherte Tatbestand einen Leistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement begründet.

[2] Die anspruchsberechtigte Person hat bei der Unfall- oder Militärversicherung und der Pensionskasse ein Leistungsgesuch einzureichen.

[3] Ist die Pensionskasse vorleistungspflichtig, so erbringt sie die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Wird der Fall von der Unfall- oder Militärversicherung übernommen, so hat diese der Pensionskasse die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.

[4] Hat die Pensionskasse die Austrittsleistung bereits an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Vorleistungen nötig ist.

Die 1. BVG-Revision hat verschiedene Neuerungen bei der Koordination der obligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen gebracht. Es wurden insbesondere Regeln zur Vorleistungspflicht erlassen (Art. 70 f. ATSG). Der vorliegende Artikel weitet diese Regeln auf die überobligatorischen Leistungen der Pensionskasse aus.

Absatz 1: Dieser Absatz lehnt sich an Art. 70 Abs. 1 und 2 lit. d ATSG an. Dabei wird die Vorleistung nur gewährt, wenn der Leistungsanspruch noch nicht endgültig geklärt ist. Die Vorleistung durch die Pensionskasse kann beispielsweise einsetzen, wenn die Invalidität der versicherten Person durch die Invalidenversicherung festgestellt wurde, jedoch zu klären bleibt, ob die Invalidität durch einen Unfall verursacht wurde, aus dem sich ein Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung ergibt. Wird die Unfall- oder die Militärversicherung dann tatsächlich leistungspflichtig, werden die Leistungen der Pensionskasse in der Regel infolge Überentschädigung deutlich gekürzt bzw. aufgehoben (vgl. Art. 33). Die Pensionskasse fordert diesfalls die Rückerstattung ihrer Vorleistungen (vgl. Abs. 3).

Absatz 2: Dieser Absatz vollzieht Art. 70 Abs. 3 ATSG.

Absatz 3: Hier wurde Art. 71 ATSG übernommen. Die Pensionskasse gewährt die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement, also auch überobligatorische Leistungen.

Absatz 4: Es kann vorkommen, dass die Pensionskasse Vorleistungen erbringen muss, obwohl sie die Austrittsleistung bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat. In diesem Fall ist ihr die Austrittsleistung zurückzuerstatten.

Art. 36 Verzugszinsen

[1] Die Verzugszinsen auf den von der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

[2] Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

Diese Lösung stammt aus dem geltenden Gesetz. Der in Art. 7 FZV vorgesehene Verzugszinssatz wird auf sämtliche *von der Pensionskasse geschuldeten* Zinsen angewandt. Dieser Zinssatz ist in der Regel niedriger (derzeit [2010]: 3%) als jener gemäss Art. 104 Abs. 1 OR (5%). *Die der Pensionskasse geschuldeten* Zinsen unterliegen derselben Regelung (vgl. Art. 16 des vorliegenden Reglements).

Art. 37 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

Diese Bestimmung übernimmt die geltende Regelung und entspricht Art. 39 Abs. 1 BVG. Die Wohneigentumsförderung wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 38 Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Gesetz und Art. 39 Abs. 2 BVG.

Art. 39 Verjährung

[1] Der Leistungsanspruch verjährt nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.

[2] Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Im Rahmen der ersten BVG-Revision wurden die Verjährungsregeln geändert. Dieser Artikel übernimmt die beiden ersten Absätze von Art. 41 BVG, die für die Vorsorgeeinrichtungen gelten.

2. Alterspension

Art. 40 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person hat ab vollendetem 58. Altersjahr Anspruch auf eine Alterspension (Art. 42), wenn sie selbst oder ihr Arbeitgeber das Dienstverhältnis ganz oder teilweise beendet hat.

Mit dem neuen Reglement haben alle Versicherten neu ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf eine Alterspension. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bundesgesetzgebung die reglementarische Pensionierung frühestens ab 58 Jahren erlaubt (Art. 1*i* Abs. 1 BVV2). Eine Ausnahme ist lediglich dann möglich, wenn die Dienstverhältnisse aus Gründen der öffentlichen Sicherheit früher aufgelöst werden müssen (Art. 1*i* Abs. 2 lit. b BVV2).

Das Alter, in dem der Anspruch auf eine Alterspension entsteht, ist in erster Linie eine Frage der beruflichen Vorsorge. Daher wird es vorrangig in der Gesetzgebung der Pensionskasse festgelegt und nicht nur, wie dies heute der Fall ist, in der Gesetzgebung über das Staatspersonal (siehe Art. 50 des Gesetzes über das Staatspersonal [StPG; SGF 122.70.1] und Art. 37 StPR). Eine Koordination zwischen diesen beiden Gesetzgebungen/Reglementen ist natürlich weiterhin notwendig.

Die neuen Bestimmungen im Staatspersonalrecht sehen vor, das Höchstalter für die Pensionierung von derzeit 65 Jahren zu belassen, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter jedoch zu ermöglichen, seine Tätigkeit mit Einverständnis des Arbeitgebers bis zu 67 Jahren weiterzuführen. Bis anhin konnten praktisch ausschliesslich Universitätsprofessorinnen und –professoren, die ihre berufliche Laufbahn erst spät beginnen, sich nach dem 65. Altersjahr pensionieren lassen (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Universitätsgesetzes [SGF 430.1]). Die neue Lösung entspricht dem Konzept des flexiblen Rentenalters, welches auch die Möglichkeit eines späteren Altersrücktritts enthält.

Art. 41 Beginn und Ende des Anspruchs

Die Alterspension wird ausbezahlt ab dem ersten Tag des Monats, der der Pensionierung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz und der Bundesgesetzgebung.

Art. 42 Höhe der Pension a) Volle Alterspension

Die jährliche Alterspension wird gemäss Anhang 3 festgelegt.

Absatz 1: Die 1,6% entsprechen dem Rentensatz, der derzeit bei Pensionierungen zwischen 60 und 65 Jahren angewendet wird. Gemäss Anhang 3 soll dieser Rentensatz noch bei einer Pensionierung zwischen 60 und 62 Jahren gelten. Erfolgt die Pensionierung später, erhöht sich der Rentensatz linear (bis zum 67. Altersjahr). Konkret bedeutet dies, dass der Rentensatz zwischen 60 und 62 Jahren dem aktuellen Rentensatz entspricht, bei späteren Pensionierungen bis 65 jedoch höher ist. Zwischen dem 65. und dem 67. Altersjahr wird der Rentensatz dagegen weniger stark ansteigen als dies zurzeit der Fall ist. Die Erhöhung der Alterspension ab dem 65. Altersjahr (zur Erinnerung: Die Pensionierung nach dem 65. Altersjahr ist nur in Ausnahmefällen oder für Universitätsprofessorinnen und –professoren möglich) entspricht 0.5% pro Beitragsmonat nach dem 65. Altersjahr bzw. 6% für jedes aufgeschobene Pensionierungsjahr. Gemäss vorliegendem Reglement steigt der Rentensatz nach dem 65. Altersjahr gemäss der aus Anhang 3 ersichtlichen Progressionskurve. Die Alterspension im 65. Altersjahr wird im Ergebnis höher ausfallen als bisher, sie erhöht sich dann bis zum 67. Altersjahr jedoch deutlich geringer. Für die Universitätsprofessorinnen und –professoren wird deshalb, soweit notwendig, eine weniger starke Kürzung während einer Übergangsperiode von sieben Jahren vorgesehen (vgl. Art. 94 des vorliegenden Reglements).

Tritt die versicherte Person vor dem 60. Altersjahr in den Ruhestand, so beträgt die Kürzung der Alterspension wie bisher 2% im Jahr.

Art. 43 b) Teilpensionierung

[1] Mit dem Einverständnis ihres Arbeitgebers kann die versicherte Person ab vollendetem 58. Altersjahr eine Teilpension beantragen, die höchstens 60% einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, sofern ihre Tätigkeit im gleichen Umfang reduziert wird.

[2] Die Teilpension kann höchstens zweimal erhöht werden, und sie darf insgesamt 60% einer Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen, es sei denn, der Arbeitgeber ersucht ausnahmsweise darum.

[3] Die Teilpension wird nach Artikel 42 festgelegt. Sie berechnet sich jedoch aufgrund der zum Zeitpunkt der Teilpensionierung vorhandenen aufgewerteten Summe der versicherten Löhne, die mit dem Pensionierungsgrad zu multiplizieren ist. Mit der verbleibenden aufgewerteten Summe der versicherten Löhne, erhöht um die Aufwertung und die dazugekommenen versicherten Löhne, werden die späteren Teilpensionen berechnet.

[4] Teilpensionen werden endgültig gewährt.

Absatz 1: Die Möglichkeit einer Teilpensionierung wird beibehalten. Sie steht jedoch bereits ab dem Alter von 58 Jahren offen und nicht wie derzeit erst ab 60 Jahren.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die versicherten Personen bei einem sehr tiefen Beschäftigungsgrad weiterarbeiten, beispielsweise mit 10 oder 20%. In Anwendung der Absätze 1 und 2 muss die Person grundsätzlich mindestens einen Beschäftigungsgrad von 40% beibehalten. Ist der Arbeitgeber einverstanden und teilt er diese Entscheidung der Pensionskasse mit, kann die Teilpensionierung jedoch über dieser Limite liegen. Solche Fälle könnten sich namentlich beim Lehrpersonal der Sekundarstufe I oder II oder beim Pflegepersonal ergeben, da sich die betreffenden Tätigkeiten besser auf mehrere Personen aufteilen lassen.

Absätze 3 und 4: Diese Absätze entsprechen dem geltenden Recht.

Art. 44 Summe der versicherten Löhne

Die Summe der versicherten Löhne umfasst:

a) die versicherten Löhne, auf denen Beiträge erhoben wurden;

b) die versicherten Löhne, die sich durch Einkäufe ergeben;

c) die versicherten Löhne, die während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall beitragsbefreit waren;

Die Summe der versicherten Löhne setzt sich nach denselben Grundsätzen zusammen wie im geltenden Recht. Es sei daran erinnert, dass diese Summe zur Berechnung der Pension dient; diese wird folglich nicht auf Basis des letzten versicherten Lohns berechnet, wie es bisweilen in den Leistungsprimatplänen der Fall ist.

Art. 45 Aufwertung

[1] Die Summe der versicherten Löhne wird zu Beginn jedes Jahres aufgewertet (Jahr t+1), um der Lohnentwicklung Rechnung zu tragen. Die Aufwertung wird allen aktiven, invaliden und beurlaubten versicherten Personen gutgeschrieben, die am Ende des Vorjahres der Pensionskasse angeschlossen waren (Jahr t).

[2] Der Vorstand legt jährlich den Aufwertungssatz fest. Vorbehältlich der in Kapitel VII vorgesehenen Sanierungsmassnahmen liegt dieser innerhalb folgender Grenzen:

a) Der Aufwertungssatz entspricht mindestens dem Satz, zu dem die Gehälter des Staatspersonals zu Beginn des Jahres t+1 der Teuerung angepasst werden;

b) der Aufwertungssatz entspricht höchstens dem vorgenannten Satz, zu dem die Gehälter des Staatspersonals zu Beginn des Jahres t+1 der Teuerung angepasst werden, erhöht um die Hälfte der Differenz zwischen diesem Satz und dem gemäss den Absätzen 3 und 4 berechneten oberen Grenzsatz.

[3] Der obere Grenzsatz (j) entspricht:

$$j = [SVL(t+1) / SVL(t)] - 1,$$

mit: $SVL(t+1)$ = durchschnittlicher versicherter Lohn bei Vollzeitbeschäftigung zu Beginn des Jahres t+1 der versicherten Staatsangestellten, die zu Beginn des Jahres t der Pensionskasse angeschlossen waren;

$SVL(t)$ = durchschnittlicher versicherter Lohn bei Vollzeitbeschäftigung zu Beginn des Jahres t der versicherten Staatsangestellten, die zu Beginn der Jahre t und t+1 der Pensionskasse angeschlossen waren.

[4] Der durchschnittliche versicherte Lohn bei Vollzeitbeschäftigung zu Beginn des Jahres t+1 [SVL(t+1)] kann durch einen Betrag korrigiert werden, den das Amt für Personal und Organisation mitteilt, um den während des Jahres t aufgetretenen Aufwertungen und Beförderungen Rechnung zu tragen.

Wie die Botschaft zum Gesetzesentwurf betont, erlaubt die Aufwertung der Summe der versicherten Löhne in angemessener Weise der Entwicklung der Löhne des Staatspersonals Rechnung zu tragen. Dies erfolgt in kollektiver und nicht individueller Weise. Die Aufwertung erhöht indessen für jede versicherte Person die Summe der versicherten Löhne, aufgrund welcher die Alterspension berechnet wird. Das Prinzip der Aufwertung findet sich bereits im geltenden Gesetz.

Absatz 1: Dieser Absatz präzisiert, dass der Entscheid über die Aufwertung zu Beginn des Kalenderjahres getroffen wird, entsprechend der geltenden Praxis. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteilen wird der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Personen beschränkt, die bereits Ende des Vorjahres beim Staat arbeiteten. Die versicherten Personen, welche die Pensionskasse im Laufe des Vorjahres verlassen haben, können folglich keine rückwirkende Aufwertung verlangen.

Absatz 2: Die jährliche Festsetzung des Aufwertungssatzes obliegt dem Vorstand, wobei er auch die finanzielle Situation der Pensionskasse berücksichtigen kann. Er ist jedoch nicht gänzlich frei in seiner Entscheidung: Der Aufwertungsaatz muss sich innerhalb des reglementarischen Rahmens bewegen, sofern nicht eine Unterdeckung besteht (vgl. 7. Kapitel des vorliegenden Reglements).

Buchstabe a: Die Aufwertung muss grundsätzlich mindestens der Lohnindexierung des Personals entsprechen.

Buchstabe b: Die maximale Aufwertung liegt in der Mitte des Wertes, der sich aus Buchstabe a ergibt und jenem gemäss Abs. 3 und 4. Diese Formel stellt einen Kompromiss zwischen dem Interesse der versicherten Personen an hohen Leistungen und jenem der Pensionskasse – an deren finanzieller Gesundheit ja auch primär die versicherten Personen ein Interesse haben – an einer mittel- und langfristig stabilen Finanzierung.

Absatz 3: Die gewählte Formel verknüpft zwei Lohnsummen desselben Staatspersonalbestands in zwei Folgejahren. Die Entwicklung der Löhne der versicherten Personen aus den externen Institutionen wird dabei nicht berücksichtigt. Die Formel führt folglich zu einem Satz, der die gesamte Erhöhung der dem Staatspersonal ausbezahlten Löhne wiederspiegelt. Der Satz berücksichtigt mit anderen Worten die Teuerungsanpassung und die realen Lohnerhöhungen, die hauptsächlich infolge Erreichens einer höheren Erfahrungsstufe gewährt werden.

Absatz 4: Dieser Absatz erlaubt die Korrektur möglicher Verzerrungen, falls es während des Jahres zu umfangreichen Lohnerhöhungen gekommen ist, insbesondere durch Änderungen bei der Klassifikation gewisser Funktionen. Dies kann relevant sein bei einer Höherklassierung von Funktionen, die von sehr vielen Personen ausgeübt werden (beispielsweise im Unterrichtswesen); es wäre nicht gerechtfertigt, sämtlichen versicherten Personen diese sektorielle Aufwertung zugute kommen zu lassen.

3. Pensionierten-Kinderpension

Art. 46 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Alterspension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Art. 73 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz.

Art. 47 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderpension entsteht, sobald die versicherte Person eine ganze Alterspension bezieht, frühestens aber ab dem ersten Monat nach Vollendung des 62. Altersjahres. Bei Pensionierung vor diesem Alter ist die Pensionierten-Kinderrente bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs in der Alterspension enthalten.

[2] Der Anspruch auf die Pension erlischt, sobald die Alterspension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 74 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Absatz 1: Dieser Absatz bringt eine Verbesserung der bestehenden Leistungen. So wurde das Alter, in dem der Anspruch auf eine Kinderpension entsteht, von 65 auf 62 Jahre gesenkt wird. Grundsätzlich bezweckt die Pensionierten-Kinderrente, den Verlust der vom Arbeitgeber ausbezahlten Kinderzulagen ab dem Zeitpunkt auszugleichen, ab dem eine versicherte Person zur Altersrentnerin wird. Bei einer Pensionierung vor dem 62. Altersjahr entrichtet die Pensionskasse dagegen keine Kinderpension (vgl. Satz 2).

Absatz 2: Das Erlöschen des Anspruchs auf eine Kinderpension beim Wegfall der Alterspension macht den akzessorischen Charakter der Kinderpension deutlich. Vgl. den Kommentar zu Art. 74 für weitere Ursachen, die den Anspruch auf eine Kinderpension untergehen lassen.

Art. 48 Höhe der Pension

Die jährliche Pensionierten-Kinderpension beträgt für jedes Kind 10 Prozent der Alterspension, jedoch mindestens 3'000 Franken und höchstens 6'000 Franken. Die Grenzbeträge können durch Beschluss der Pensionskasse periodisch angepasst werden.

Die Pensionierten-Kinderpension wurde bis anhin auf der Grundlage der maximalen AHV-Rente berechnet; sie beläuft sich auf 12% dieses Betrags bzw. im Jahr 2009 auf Fr. 273.60 pro Monat. Der Entwurf schlägt vor, die Pensionierten-Kinderpension künftig gleich zu berechnen wie das BVG (vgl. Art. 17 und 21 BVG), allerdings unter Verwendung eines tieferen Satzes (10% anstelle von 20%) sowie absoluten Höchst- und Mindestgrenzen. Ist eine nach dieser Formel berechnete Kinderpension tiefer als die Kinderrente nach BVG, so wird auf alle Fälle letztere ausgerichtet (vgl. Art. 30 des vorliegenden Reglements). Der Mindestbetrag beläuft sich auf Fr. 250.-- pro Monat. Er entspricht somit beinahe dem aktuellen Betrag. Bei einer Alterspension von über Fr. 32'000.—im Jahr, wird die jährliche Pensionierten-Kinderpension höher sein als nach derzeitigem Recht. Gegen oben ist die jährliche Pensionierten-Kinderpension auf Fr. 6'000 Franken begrenzt (Fr. 500.-- im Monat).

4. AHV Vorschuss

Art. 49 Bedingungen

[1] Die versicherte Person, die ihren Anspruch auf eine Alterspension geltend macht und keine ordentliche AHV-Rente oder ganze IV-Rente bezieht, kann einen AHV-Vorschuss verlangen.

[2] Der AHV-Vorschuss muss bis spätestens zwei Monate vor der Pensionierung beantragt werden.

Absatz 1: Der AHV-Vorschuss kann von sämtlichen Personen, die eine Alterspension (vorzeitig oder ordentlich, Teil- oder volle Pension) im Sinne der Art. 40 ff. des vorliegenden Reglements beziehen, beantragt werden. Ausgenommen sind jene Personen, die bereits eine ordentliche AHV-Rente oder eine ganze IV-Rente beziehen. Zu präzisieren ist, dass nur der Bezug einer ganzen IV-Rente den Anspruch auf den AHV-Vorschuss ausschliesst.

Absatz 2: Die Antragsfrist ist aus administrativen Gründen (vorzunehmende Berechnungen und Beteiligung des Arbeitgebers) notwendig (vgl. Botschaft zum Gesetzesentwurf und Art. 52 des vorliegenden Reglements). Das schriftliche Einverständnis des Ehepartners wird nicht verlangt. Dieses Einverständnis ist nur dann erforderlich, wenn das Vorsorgeguthaben den Vorsorgekreislauf verlässt (vgl. Art. 32 Abs. 1 [Kapitalleistung] und Art. 79 Abs. 6 [Barauszahlung] des vorliegenden Reglements). Zudem überträgt sich die Rückerstattungspflicht des AHV-Vorschusses nicht auf die Pension des überlebenden Ehegatten (vgl. Art. 53 Abs. 1 des vorliegenden Reglements). Auch das BVG fordert im Übrigen nicht das Einverständnis des Ehegatten (vgl. Art. 37 Abs. 5 BVG und Art. 5 Abs. 2 FZG).

Art. 50 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf den AHV-Vorschuss beginnt frühestens im gleichen Zeitpunkt wie die Alterspension.

[2] Der AHV-Vorschuss wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, der dem Tod der pensionierten Person folgt, spätestens aber bis zum Ende des Monats, der der Entstehung des Anspruchs auf eine ordentliche AHV-Rente oder ganze IV-Rente vorangeht.

Der Beginn des Anspruchs auf den AHV-Vorschusses fällt in Zukunft mit dem Beginn des Anspruchs auf eine Alterspension, die frühestens ab dem 58. Altersjahr gewährt wird, zusammen (vgl. Art. 40 Abs. 2). Bis anhin hatten die Bezüger einer Alterspension vor dem 62. Altersjahr keinen Anspruch auf den AHV-Vorschuss. Seit 1994 wird ihnen ab dem 60. Altersjahr unter gewissen Bedingungen eine AHV-Überbrückungsrente angeboten. Der im geltenden Gesetz vorgesehene AHV-Vorschuss wurde praktisch nie beantragt. Der «neue» AHV-Vorschuss ersetzt die AHV-Überbrückungsrente. Es gibt demnach nur noch eine einzige Leistung, welche die Zeit zwischen effektivem Pensionierungsalter und dem von der AHV vorgesehenem ordentlichen Rentenalter (64 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) überbrückt. Die Pensionsbezüger können den Zeitpunkt wählen, ab dem sie einen AHV-Vorschuss wünschen. Die versicherte Person, die mit 58 Jahren pensioniert wird, kann zum Beispiel beantragen, erst ab dem 60. Altersjahr einen AHV-Vorschuss ausbezahlt zu erhalten, um den zurückzuerstattenden Betrag zu verringern. Der Antrag auf einen AHV-Vorschuss muss jedoch mindestens zwei Monate vor der Pensionierung beantragt werden (siehe vorstehend Art. 49 Abs. 2), auch wenn die versicherte Person den AHV-Vorschuss nicht von Beginn ihrer Pensionierung an ausbezahlt haben will (vgl. überdies die Botschaft zum Gesetzesentwurf).

Art. 51 Höhe des Vorschusses

[1] Die pensionierte Person wählt die Höhe des AHV-Vorschusses innerhalb der folgenden Grenzen:

a) Der AHV-Vorschuss darf die maximale AHV-Rente nicht übersteigen;

b) er darf die versicherte Person nicht zu einer Rückzahlung verpflichten, die mehr als 50% der Alterspension beträgt;

c) bezieht die versicherte Person bereits eine IV-Teilrente, so darf der AHV-Vorschuss die Differenz zwischen der maximalen AHV-Rente und der IV-Teilrente nicht übersteigen.

[2] Der AHV-Vorschuss wird nicht an die Teuerung angepasst.

Die Höhe des AHV-Vorschusses bestimmt sich innerhalb der Grenzen (*Absatz 1*), wie sich sich bereits aus dem geltenden Gesetz ergeben. Die versicherte Person kann innerhalb dieser Grenzen die Höhe des AHV-Vorschusses selbst bestimmen. Sie kann etwa den Betrag auf den Teil beschränken, der vom Arbeitgeber finanziert wird (vgl. Art. 52), um eine lebenslängliche Kürzung ihrer Pension zu vermeiden (vgl. Art. 53). Die Begrenzung soll im Weiteren zu hohe lebenslängliche Kürzungen der Alterspension verhindern und eine lineare Rentenentwicklung gewährleisten (ähnliche Leistungshöhe vor und nach Bezug der AHV-Altersrente). Der AHV-Vorschuss wird aufgrund seiner Befristung weder an die Teuerung noch an die Entwicklung der AHV-Rente angepasst.

Art. 52 Rückforderung
a) beim Arbeitgeber

[1] Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses, so übermittelt er der Pensionskasse eine Kopie seines Entscheids mit sämtlichen für die Behandlung des Falles massgeblichen Angaben.

[2] Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse den von ihm übernommenen Teil der Rückzahlung in monatlichen Raten ab erstmaliger Ausbezahlung des AHV-Vorschusses bis zu dessen Erlöschen gemäss Art. 50 Abs. 2.

Absatz 1: Dieser Absatz richtet sich an den Arbeitgeber und bezweckt, das AHV-Vorschuss-Verfahren zu vereinfachen. Die Beteiligung des Arbeitgebers an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses wird durch das StPG (vgl. Art. 32 des Gesetzentwurfs) und dem StPR geregelt.

Absatz 2: Es handelt sich hier ebenfalls um eine Bestimmung administrativen Charakters, die nur den Arbeitgeber und die Pensionskasse betrifft. Die beschrieben Vorgehensweise erspart es dem Arbeitgeber, seine Beteiligung in einem Mal oder in jährlichen Raten bezahlen zu müssen. Die Ereignisse, die die Auszahlung des Vorschusses unterbrechen könnten (Tod, Invalidität), wirken sich damit unmittelbar auf die Beteiligung des Arbeitsgebers aus.

Art. 53 b) bei der anspruchsberechtigten Person

[1] Die anspruchsberechtigte Person erstattet den vom Arbeitgeber nichtfinanzierten Teil des AHV-Vorschusses zurück. Zu diesem Zweck nimmt die Pensionskasse lebenslänglich einen Abzug auf der monatlichen Alterspension vor.

[2] Die Rückforderung erfolgt nach Wahl der versicherten Person entweder ab Beginn der Auszahlung der Alterspension oder ab dem Monat, in dem der Anspruch auf die ordentliche AHV-Rente entsteht. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse ihre Wahl innert der von dieser vorgegebenen Frist, auf jeden Fall aber vor Beginn der Pensionierung, schriftlich mit. Die Wahl ist endgültig. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit den gesamten Betrag gemäss den von der Pensionskasse festgelegten Bedingungen zurückbezahlen.

[3] Der Rückforderungsbetrag entspricht dem AHV-Vorschuss zum Zeitpunkt seiner Gewährung, abzüglich des vom Arbeitgeber zurückbezahlten Teils, multipliziert mit dem massgeblichen, in Anhang 4 festgelegten Amortisationskoeffizienten.

Absatz 1: Der AHV-Vorschuss ist von den direkt Begünstigten zurückzuerstatten. Der überlebende Ehegatte oder die Kinder müssen den AHV-Vorschuss im Todesfall folglich nicht zurückzahlen. Der von der versicherten Person zurückzuzahlende Betrag ist vom gewählten Betrag des AHV-Vorschusses abhängig (vgl. Art. 51).

Absatz 2: Künftig kann die pensionierte Person wählen, ab wann die Kürzung ihrer Pension erfolgen soll: Entweder ab Bezugsbeginn des Vorschusses oder ab Bezugsende. Je früher mit der Rückerstattung begonnen wird, umso geringer fällt die Kürzung aus.

Absatz 3: Die Kürzung der Pension infolge des AHV-Vorschusses wird anhand von Anhang 4 berechnet.

Die Übergangsregeln finden sich in Art. 96 des vorliegenden Reglements. Die Personen, die noch keine AHV-Überbrückungsrente und noch keinen AHV-Vorschuss beziehen, sind von den Übergangsregeln nicht betroffen. Für sie gilt das neue System. Für die Mitglieder der Kantonspolizei wird der Staatsrat spezifische Übergangsregeln verabschieden.

5. Invalidenpension

Art. 54 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenpension:

a) wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war;

b) wenn sie infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war;

c) wenn sie als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig

war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz und der Bundesgesetzgebung. Der gemäss geltendem Gesetz von der Pensionskasse eigenständig festzusetzende Invaliditätsgrad soll künftig grundsätzlich dem von der Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen, und zwar sowohl hinsichtlich des obligatorischen wie auch überobligatorischen Teil der Invalidenpension. Damit wird ein zusätzliches Verfahren in Ergänzung zum IV-Verfahren vermieden. Die Pensionskasse kann sich stattdessen auf die Ergebnisse des IV-Verfahrens stützen. Gegen IV-Entscheide, die ihr fehlerhaft erscheinen, kann sie Beschwerde einreichen (Art. 49 Abs. 4 ATSG). Im Zweifelsfall wird sich die Pensionskassen an ihren Vertrauensarzt wenden, um zu beurteilen, ob sie an den Entscheid der IV gebunden ist (vgl. Art. 55). Dies wird jedoch längst nicht bei allen Invaliditätsdossiers notwendig sein.

Art. 55 Gesuch und Rentenverfügung der IV

[1] Das Gesuch um Erteilung einer Invalidenpension ist bei der Pensionskasse durch die versicherte Person oder durch ihren Arbeitgeber einzureichen. Dem Gesuch ist die Rentenverfügung der IV beizulegen. Die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber haben auf Verlangen der Pensionskasse weitere Informationen zu liefern.

[2] Die Pensionskasse ist nicht an die rechtskräftige Rentenverfügung der IV gebunden:

a) wenn diese Verfügung der Pensionskasse von der IV-Stelle nicht zugestellt wurde (Art. 76 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung; IVV);

b) wenn diese Verfügung der Pensionskasse zugestellt wurde, sie sich aber als offensichtlich unhaltbar erweist;

c) wenn die IV-Stelle in besonderen Fällen nicht verpflichtet war, den Invaliditätsgrad oder den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 54 genau zu bestimmen.

[3] Die Verwaltung kann das Gesuch auf Kosten der Pensionskasse an den Vertrauensarzt zur Beurteilung weiterleiten.

[4] Unter Vorbehalt der in Absatz 2 erwähnten Fälle ist die Rentenverfügung der IV bezüglich des Beginns des Anspruchs auf Invalidenleistungen und des Invaliditätsgrades für die Pensionskasse verbindlich. Wurde der Invaliditätsgrad in der Rentenverfügung der IV gemäss Artikel 28a Abs. 3 IVG ermittelt, wird nur der Invaliditätsgrad betreffend die Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Diese Bestimmung entspricht der Bundesgesetzgebung. Sie bringt gegenüber dem geltenden Gesetz wird in einigen Punkten Ergänzungen.

Zu *Absatz 2 lit. a* ist zu erwähnen, dass sich die Verpflichtung der IV-Stelle, ihre Rentenverfügung der betroffenen Pensionskasse zuzustellen, aus Art. 49 Abs. 4 ATSG (Beschwerderecht der Vorsorgeeinrichtungen) und aus Art. 76 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 73^{bis} Abs. 2 lit. f IVV ergibt. Verstösst die IV-Stelle gegen diese Verpflichtung, so ist die Pensionskasse nicht an die IV-Verfügung gebunden (vgl. z.B. das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2008, 9C_96/2008, Erw. 3.1).

Absatz 2 lit. b entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, nach welcher eine Vorsorgeeinrichtung nicht an die IV-Rentenverfügung gebunden ist, wenn sich diese als offensichtlich unhaltbar erweist (vgl. z.B. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 21. Juni 2000, in: SZS 44/2000, S. 155 Erw. 2a).

Absatz 2 lit. c bezieht sich auf drei Konstellationen. Die erste beschlägt Art. 43 Abs. 1 IVG, wonach die IV den Invaliditätsgrad nicht genau bestimmen muss, wenn die versicherte Person bereits eine Witwen- oder Witwerrente bezieht (sobald der Invaliditätsgrad 40% übersteigt, besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente). Die

zweite Konstellation ist die verspätete Anmeldung bei der IV. Diesfalls sind die Pensionskassen gezwungen, den Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit selbst festzustellen. Die dritte Konstellation ergibt sich, wenn die IV-Stelle nicht verpflichtet ist, den Beginn der Arbeitsunfähigkeit genau zu bestimmen, weil die versicherte Person vor Invaliditätseintritt von einer Eingliederungsmassnahme der IV profitierte (vgl. BGE vom 13. Januar 2009, 8C_539/2008, Erw. 2.3).

Absatz 3: Die Pensionskasse leitet das Dossier der gesuchstellenden Person insbesondere dann an den Vertrauensarzt weiter, wenn sie Zweifel daran hat, an den IV-Rentenentscheid gebunden zu sein (vgl. den Kommentar zu Art. 54). Dies betrifft vor allem die in Abs. 2 lit. b und c vorgesehenen Fälle. Ebenfalls weitergeleitet werden die Dossiers in Fällen, in denen die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat. Hier geht es darum zu bestimmen, ob sich das vorbehaltene Risiko verwirklicht hat.

Absatz 4: Die Pensionskasse ist grundsätzlich an die Entscheide der IV gebunden (vgl. den Kommentar zu Art. 54). Der zweite Satz dieses Absatzes betrifft den Fall von teilzeitbeschäftigten Personen, deren Invalidenrente nach der sog. gemischten Methode berechnet wurde. Die Regelung entspricht gefestigter Rechtsprechung (BGE 120 V 106).

Art. 56 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf die Invalidenpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die IV-Rente.

[2] Solange die Pensionskasse nicht im Besitz der Rentenverfügung der IV ist, gewährt sie keine Invalidenleistungen. Die Artikel 62–65 bleiben vorbehalten.

[3] Die Auszahlung der Invalidenpension wird aufgeschoben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder von einer Versicherung des Arbeitgebers Taggelder erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen.

[4] Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, und ist die Pensionskasse deshalb gestützt auf Artikel 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, so ist die Pensionskasse nur zur Erbringung der BVG-Minimalleistungen verpflichtet. Wurde die Austrittsleistung überwiesen oder bar ausbezahlt, so muss sie der Pensionskasse soweit zurückerstattet werden, als dies zur Auszahlung der Vorleistung nötig ist. Die versicherte Person, die eine Vorleistung bezieht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche auf Leistungsnachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen und ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen abtreten.

[5] Die Anspruch auf die Invalidenpension erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit der Wiedereingliederung derselben im Sinne von Artikel 58.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz mit den Anpassungen, die sich dadurch ergeben, dass die Pensionskasse an die IV-Entscheide gebunden ist.

Absatz 1: Der Anspruch auf die IV-Rente beginnt frühestens sechs Monate nach der Einreichung des Gesuchs um eine IV-Rente (Art. 29 Abs. 1 IVG).

Absatz 2: Da sich die Pensionskasse massgeblich auf die IV-Rentenverfügung stützt, kann sie vor Erhalt dieser Verfügung keine Invalidenleistungen auszahlen. Davon ausgenommen ist die provisorische Invalidenpension (Art. 62 ff. des vorliegenden Reglements).

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung macht die Pensionskasse von dem ihr gemäss Art. 26 Abs. 2 BVG und 26 BVV2 zustehenden Recht Gebrauch, die Auszahlung aufzuschieben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder eine Taggeldentschädigung bezieht. Nicht erfasst sind die vom Lohngarantiefonds ausbezahlten Taggelder. Beim Staatspersonal muss die Pensionskasse ab Beendigung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung die Invalidenpension ausbezahlen. Diese wird mit den Leistungen des Garantiefonds koordiniert, welcher seine Leistungen mit jenen der Pensionskasse verrechnen kann. Die Bezugnahme auf die Taggelder betrifft demnach ausschliess-

lich die externen Institutionen. Diesbezüglich ist zu präzisieren, dass von diesen Institutionen beim Anschluss an die Pensionskasse gefordert wird, über eine Erwerbsausfallversicherung zu verfügen, die während mindestens 365 Tagen Leistungen erbringt (vgl. im Übrigen Art. 19).

Absatz 4: Diese Bestimmung betrifft den Fall, in dem unbestritten ist, dass eine Vorsorgeeinrichtung eine Invalidenrente schuldet, die leistungspflichtige Pensionskasse jedoch noch zwischen zwei oder mehreren Pensionskassen bestimmt werden muss. In diesem Fall muss die letzte Pensionskasse, bei der die versicherte Person versichert war, die Invalidenrente vorläufig ausbezahlen, bis die leistungspflichtige Pensionskasse bekannt ist (Art. 26 Abs. 4 BVG). Diese Pflicht beschränkt sich indes auf die obligatorischen Leistungen, wie dies im ersten Satz dieses Absatzes präzisiert wird. Erbringt eine Pensionskasse Vorleistungen, so kann sie auch endgültig leistungspflichtig werden. Sie muss daher bereits zum Zeitpunkt, in dem sie lediglich Vorleistungen erbringt, sämtliche Vorkehrungen treffen können, um ihre finanziellen Interessen in Hinblick auf eine endgültige Leistungsübernahme wahren zu können. Dies umfasst namentlich die Rückforderung der Austrittsleistung, falls diese bereits an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen oder bar ausbezahlt wurde. Die versicherten Person muss der Pensionskasse zudem ihre Nachforderungsansprüche gegenüber Sozialversicherungen (vgl. Art. 22 Abs. 2 ATSG; es handelt sich vor allem um Ergänzungsleistungen) sowie ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten abtreten. Das zurückerstattete Vorsorgekapital wird für die Finanzierung der Pensionskassenleistungen verwendet. Falls schliesslich eine andere Vorsorgeeinrichtung definitiv leistungspflichtig wird, so muss diese der Pensionskasse die Vorleistungen erstatten. Die Pensionskasse ihrerseits hat das allenfalls zurückerstatte Vorsorgekapital der definitiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Absatz 5: Dieser Absatz präzisiert, dass die Invalidenrente grundsätzlich lebenslänglich ausbezahlt wird.

Art. 57 Höhe der Pension

[1] Die jährliche volle Invalidenpension beträgt 1.6 Prozent der aufgewerteten Summe der versicherten Löhne, welche die versicherte Pension mit vollendetem 60. Altersjahr unter Beibehaltung des in der Pensionskasse versicherten Lohns der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit erhalten hätte. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[2] Hat die versicherte Person bereits das zum Bezug einer Alterspension berechtigende Alter (Art. 40) erreicht und könnte sie eine höhere Alterspension als die nach Absatz 1 ermittelte Invalidenpension beziehen, so entspricht die jährliche volle Invalidenpension dem Betrag dieser Alterspension.

[3] Die jährliche volle Invalidenpension von versicherten Personen unter 22 Jahren entspricht 60% des letzten versicherten Jahreslohnes.

[4] Die versicherte Person hat Anspruch auf:

a) die volle Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist;

b) drei Viertel der Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent aufweist;

c) die Hälfte der Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent aufweist;

d) einen Viertel der Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweist.

Absatz 1: Gemäss geltendem Gesetz entspricht die Summe der Invalidenpension der BVG-Invalidenrente, den allfälligen BVG-Kinderrenten und einer Zusatzpension, die den überobligatorischen Teil der Leistung darstellt. Die Zusatzpension entspricht der hypothetischen Alterspension der betreffenden versicherten Person im 65. Altersjahr (70. Altersjahr bei den Universitätsprofessorinnen und –professoren) abzüglich der oben genannten BVG-Leistungen. Das vorliegende Reglement verändert die Struktur der Invalidenpensionen sowie deren Berechnungsgrundlage. Künftig entspricht die Invalidenpension der hypothetischen Alterspension im 60. Altersjahr. Die im Alter von 60 Jahren projizierte Summe der versicherten Löhne wird zwangsläufig tiefer

sein, als jene, die für das Alter von 65 oder sogar 70 Jahren errechnet wird, wie es das geltende Gesetz vorsieht. Daraus ergibt sich eine tiefere Invalidenpension. Die Kürzung wird indessen durch zwei Massnahmen aufgefangen: Zum einen entspricht der auf der Summe der versicherten Löhne angewandte Rentensatz 1.6%, d.h. demjenigen des ordentlichen Pensionierungsalters von 62 Jahren (vgl. Art. 42 Abs. 1 des vorliegenden Reglements) und nicht von 60 Jahren wie für die Berechnung der projizierten Summe der versicherten Löhne. Zum andern wird eine Invaliden-Kinderpension eingeführt (vgl. Art. 59 ff. des vorliegenden Reglements).

Absatz 2: Die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung fusst auf einem technischen Pensionierungsalter von 60 Jahren. Wird also eine Person nach dem 60. Altersjahr invalid, wäre ihre Alterspension höher. Allerdings könnte sich die Alterspension mit einem Rentensatz von 1.6%, der einem Pensionierungsalter von 62 Jahren entspricht, unter bestimmten Umständen auch tiefer ausfallen als die gemäss Absatz 1 berechnete Invalidenpension. Die Lösung besteht in einer Vergleichsrechnung. Die Pensionskasse bezahlt den jeweils höheren Betrag aus. Zu beachten ist, dass es sich dabei stets um eine Invalidenpension handelt, auch wenn der ausbezahlte Betrag demjenigen der Alterspension entspricht. Die Mindest-Invalidenrente gemäss BVG ist demnach in dieser Leistung enthalten. Zudem bleibt eine Versetzung in den Ruhestand durch den Arbeitgeber stets vorbehalten.

Absatz 3: Die versicherten Personen unter 22 Jahren sind noch nicht für das Risiko Alter versichert (vgl. Art. 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements). Folglich ist es nicht möglich, für sie eine hypothetische Alterspension zu berechnen. Ihre Invalidenpension wird deshalb auf 60% des letzten versicherten Jahreslohns festgesetzt.

Absatz 4: Mit der ersten BVG-Revision wurden die Rentenabstufungen der minimalen BVG-Invalidenrenten an jene der IV angepasst. Das vorliegende Reglement übernimmt diese Lösung aus dem BVG (vgl. Art. 24 Abs. 1 BVG).

Art. 58 Eingliederung

[1] Gehen Bezügerinnen oder Bezüger einer Invalidenpension wieder ein Dienstverhältnis ein, das zur Versicherung im Pensionsplan führt, so wird die Versicherung ohne Unterbrechung weitergeführt. Die Summe der versicherten Löhne wird entsprechend angepasst. Bei teilweiser Eingliederung gelten diese Grundsätze sinngemäss.

[2] Erlischt der Anspruch auf eine Rente der IV und demzufolge auf eine Invalidenpension der Pensionskasse ganz oder teilweise, ohne dass ein Dienstverhältnis aufgenommen wird, das zur Versicherung im Pensionsplan führt, so hat die vormalige Pensionsbezügerin oder der vormalige Pensionsbezüger Anspruch auf eine Austrittsleistung, die nach Massgabe des Alters im Zeitpunkt des Wegfalls der Invalidenpension und der im gleichen Zeitpunkt gebildeten Summe der versicherten Löhne, die dem wegfallenden Teil der Invalidenpension entspricht, berechnet wird.

Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis der Pensionskasse. Die eingegliederten Personen sollen auf der Ebene der beruflichen Vorsorge nicht benachteiligt werden. Zu diesem Zweck behalten die eingegliederten, erneut im Dienste des Staates oder eines angeschlossenen Arbeitgebers stehenden Personen ihre Versicherung ohne Unterbruch bei und die Summe ihrer versicherten Löhne wird so angepasst, als ob sie während ihrer Invalidität erwerbstätig gewesen wären (Abs. 1). Die nicht mehr im Dienste eines angeschlossenen Arbeitgebers stehenden eingegliederten Personen haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, die nach dem gleichen Prinzip berechnet wird (Abs. 2).

6. Invaliden-Kinderpension

Art. 59 Begünstigte Person

Die versicherte Person, die eine Invalidenpension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Art. 73 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Die Invaliden-Kinderpension ist eine neue Leistung. Sie gehört zu den BVG-Mindestleistungen (Art. 25 BVG). Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 57 erwähnt, wird diese obligatorische Leistung gemäss dem geltenden Gesetz in die Invalidenpension integriert. Das vorliegende Reglement sieht die Einführung einer eigenen reglementarischen Leistung vor, die die Invalidenpension ergänzt und die höher sein kann als die Invaliden-Kinderrente nach BVG. Für versicherte Personen mit Kindern kann diese neue Leistung die Senkung der Invalidenpension ausgleichen (vgl. Anmerkungen zu Art. 57).

Zur Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten verweist der Artikel auf die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um Anspruch auf eine Waisenpension zu haben (Art. 73 des vorliegenden Reglements). Der Bundesgesetzgeber verwendet im Rahmen der obligatorischen Vorsorge dieselbe Technik (vgl. Art. 25 BVG).

Art. 60 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenpension.

[2] Er erlischt, wenn die Invalidenpension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 74 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Diese Bestimmung betont den akzessorischen Charakter der Invaliden-Kinderpension. So entsteht und erlischt der Anspruch auf die Leistung mit der Hauptleistung, der Invalidenpension. Zudem erlischt der Anspruch, wenn das Kind volljährig wird oder sein Studiums oder seine Ausbildung beendet, spätestens jedoch im Alter von 25 Jahren (vgl. im Einzelnen den Kommentar zu Art. 74 Abs. 2).

Art. 61 Höhe der Pension

[1] Die jährliche Invaliden-Kinderpension beträgt für jedes Kind 10 Prozent der Invalidenpension, jedoch mindestens 3'000 Franken und höchstens 6'000 Franken. Liegt eine Teilinvalidität vor, so werden die vorgenannten Grenzbeträge im gleichen Verhältnis wie die Invalidenpension gekürzt.

[2] Die in Absatz 1 genannten Grenzbeträge können durch Beschluss der Pensionskasse periodisch angepasst werden.

Die Festsetzung einer Untergrenze erfüllt einen sozialen Zweck. Die Obergrenze versucht zu hohe Invalidenleistungen zu verhindern, da es sich um Solidaritätsleistungen handelt, die von den Risikobeiträgen des Arbeitgebers und den aktiven Versicherten finanziert werden (vgl. im Übrigen die Bemerkungen zu Art. 48).

7. Provisorische Invalidenpension

Art. 62 Begünstigte Person

Die Pensionskasse kann der versicherten Person, die bei der IV ein Rentengesuch gestellt hat, bis zum Rentenentscheid eine provisorische Invalidenpension gewähren. Die Pensionskasse entscheidet aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass eine IV-Rente zugesprochen wird. Sie stützt sich dabei namentlich auf die Beurteilung des Vertrauensarztes.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer provisorischen Invalidenpension bleiben im Wesentlichen dieselben. Der Entscheid, eine provisorische Pension zu gewähren oder nicht, wird aufgrund der Wahrscheinlich-

keit getroffen, dass eine IV-Rente bewilligt wird. Der Entscheid erfolgt insbesondere aufgrund der Beurteilung des Vertrauensarztes, der als einziger Zugang zum medizinischen Dossier hat.

Es gibt keine provisorische Invaliden-Kinderpension. Wird der versicherten Person eine definitive Invalidenpension gewährt, zahlt die Pensionskasse gegebenenfalls die Invaliden-Kinderpensionen rückwirkend aus.

Art. 63 Gesuch

[1] Die versicherte Person hat der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung einer provisorischen Invalidenpension zu stellen. Dem Gesuch ist das Rentengesuch bei der IV beizulegen. Die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber haben auf Verlangen der Pensionskasse weitere Informationen zu liefern.

[2] Die Pensionskasse übergibt das Gesuch dem Vertrauensarzt, der einen Bericht verfasst über:

a) die Art des Leidens, insbesondere, ob es die Folge eines Unfalls ist;

b) das Vorhandensein der Invalidität und den Invaliditätsgrad im Sinne der Bestimmungen der IV;

c) die Möglichkeit der Wiedereingliederung der invaliden Person;

d) den Beginn der Invalidität;

e) die voraussichtliche Dauer der Invalidität;

f) gegebenenfalls den kausalen Zusammenhang zwischen der Invalidität und dem erhöhtem Gesundheitsrisiko, für welches die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat;

g) die Restarbeitsfähigkeit.

[3] Die versicherte Person erlaubt den Organen der Pensionskasse und dem Vertrauensarzt, alle für den Entscheid notwendigen Informationen einzuholen, insbesondere bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Institutionen, die sie gepflegt oder behandelt haben. Der Vertrauensarzt kann die versicherte Person vorladen und auf Kosten der Pensionskasse zusätzliche Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn er dies für nötig erachtet. Fehlen Informationen, sind sie unvollständig oder falsch, so kann die Pensionskasse das Gesuch um Ausrichtung einer provisorischen Invalidenpension abweisen.

[4] Der Vertrauensarzt stellt der Pensionskasse seinen Bericht zu. Diese entscheidet sodann über das Gesuch um Ausrichtung einer provisorischen Invalidenpension.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz, mit folgenden Ergänzungen und Präzisierungen:

Absatz 2 lit. f beschlägt den Fall, dass ein Gesundheitsvorbehalt angebracht wurde. Die Pensionskasse setzt diesfalls den Betrag der provisorischen Pension unter Berücksichtigung der entsprechenden Beurteilung durch den Vertrauensarzt fest, will heissen: Besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen der wahrscheinlichen Invalidität und dem vorbehaltenen Risiko, wird die provisorische Pension entsprechend angepasst.

Absatz 2 lit. g erlaubt es, die Restarbeitsfähigkeit auch während der Übergangsperiode bis zum IV-Entscheid zu berücksichtigen.

Gemäss *Absatz 3* muss die versicherte Person die Organe der Pensionskasse und den Vertrauensarzt ermächtigen, alle notwendigen Informationen bei Dritten einzuholen. Fehlen Informationen, sind sie unvollständig oder falsch, kann dies die völlige Abweisung des Leistungsbegehens zur Folge haben, während im geltenden Gesetz, nur die Kürzung der Leistung auf den Betrag der BVG-Invalidenrente vorgesehen ist. Hierbei gilt es hervorzuheben, dass es sich bei der provisorischen Invalidenpension um eine vollkommen freiwillige Leistung handelt, mit

deren Gewährung die Pensionskasse stets ein gewisses Risiko eingeht. Falls die Invalidenversicherung das Rentengesuch abweist und die versicherte Person somit keinen Anspruch auf die Invalidenpension der Pensionskasse hat, ist die Rückerstattung der provisorischen Invalidenpension nicht gesichert. Aus diesem Grund ist bei der Gewährung der provisorischen Invalidenpension eine gewisse Vorsicht geboten.

Art. 64 Beginn und Ende des Anspruchs; Rückerstattung

[1] Die provisorische Invalidenpension wird frühestens ab Ende des Lohnanspruchs oder des gegenüber einer Versicherung des Arbeitgebers bestehenden Anspruchs auf Krankentaggelder, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, ausbezahlt. In keinem Fall erfolgt die Auszahlung vor Ablauf von 360 Tagen Arbeitsunfähigkeit.

[2] Die provisorische Invalidenpension ist eine Vorschussleistung. Sie wird bis zum Erlass der Rentenverfügung der IV ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Die versicherte Person muss eine Erklärung unterzeichnen, mit welcher sie der Pensionskasse ihren Anspruch auf Leistungsnachzahlungen gegenüber der IV im Umfang des vorgeschossenen Betrags abtritt. Nach Eröffnung der Rentenverfügung der IV wird der der vorgeschossene Betrag nötigenfalls bei der IV zurückgefordert.

[3] Lehnt die IV das Rentengesuch ab oder legt sie einen niedrigeren Invaliditätsgrad fest, als die Pensionskasse der provisorischen Invalidenpension zugrunde gelegt hat, muss die versicherte Person die provisorische Invalidenpension im zu viel bezogenen Umfang zurückerstatten, soweit der entsprechende Betrag nicht gemäss Absatz 2 bei der IV eingeholt werden kann.

Absatz 1: Während eine versicherte Person auf den IV-Rentenentscheid wartet, verfügt sie möglicherweise über kein Einkommen. Die provisorische Invalidenpension soll diese Lücke im sozialen Schutz des Arbeitnehmers schliessen. Damit ist jedoch auch gesagt, dass die provisorische Invalidenpension nicht ausbezahlt wird, solange die versicherte Person Lohn oder Taggelder aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung bezieht. Zudem hat die versicherte Person keinen Anspruch auf die provisorische Invalidenpension, solange sie nicht während der Mindestdauer arbeitsunfähig war, die für eine Gewährung der IV-Rente erforderlich ist (ein Jahr; Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG). Beim Staatspersonal kann die provisorische Invalidenpension bereits während des Zeitraums des Anspruchs auf Taggelder aus dem Lohngarantiefonds ausbezahlt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit mindestes ein Jahr gedauert hat. Die Taggelder werden mit der provisorischen Pension koordiniert und entsprechend gekürzt, um eine Überversicherung zu vermeiden.

Absatz 2: Um zu verhindern, dass Personen, die eine Alterspension beziehen könnten, aus rein finanziellen Motiven eine Invalidenpension anstreben, ist vorgesehen, Personen die 60 Jahre oder älter sind, keine solchen Leistungen zu gewähren.

Absatz 3: Falls der versicherten Person, die eine provisorische Invalidenrente bezieht, rückwirkend eine (definitive) Invalidenpension gewährt wird, so werden die Rentennachzahlungen mit der ausbezahlten provisorischen Pension verrechnet (vgl. Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2 des vorliegenden Reglements). Mündet das IV-Verfahren hingegen in keiner Rente bzw. in der Festlegung eines Invaliditätsgrades, der niedriger ist als bei der Gewährung der provisorischen Pension angenommen wurde, muss die versicherte Person den zuviel ausbezahlten Betrag zurückerstatten.

Art. 65 Höhe der Leistung

[1] Die provisorische Invalidenpension ist gleich hoch wie die voraussichtliche Invalidenpension gemäss Artikel 57.

[2] Bei voraussichtlicher Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

Absatz 1: Die Summe der provisorischen Invalidenpension entspricht der Alterspension, welche die versicherte Person bei vollendetem 60. Altersjahr auf der Grundlage des versicherten Lohnes der letzten zwölf Monate ihrer Erwerbstätigkeit (Art. 57 Abs. 1 des vorliegenden Reglements) und des im 62. Altersjahr anwendbaren Rentensatzes (1.6% der Summe der versicherten Löhne) erhalten hätte. Die provisorische Invalidenpension wird gemäss dem Invaliditätsgrad, den der Vertrauensarzt ermittelt hat, festgesetzt (vgl. Art. 63 Abs. 2 lit. b des vorliegenden Reglements). Sie kann demnach einer vollen Invalidenpension, einer Dreiviertel-, halben oder Viertelspension entsprechen (siehe Art. 57 Abs. 3 des vorliegenden Reglements).

Absatz 2: Diese Bestimmung betrifft den Fall, in dem der ursprünglich angenommene Invaliditätsgrad in der Zeit bis zum IV-Rentenentscheid sinkt, z.B. nach einer beruflichen Teileingliederung.

8. Vorschuss auf die IV-Rente

Art. 66 Anspruchsberechtigte Person

Die Pensionskasse kann der versicherten Person, der eine provisorische Invalidenpension zugesprochen wurde, auf deren Gesuch hin einen Vorschuss auf die IV-Rente gewähren.

Wie bereits erwähnt (vgl. den Kommentar zu Art. 64) soll die provisorische Invalidenpension eine Lücke im sozialen Schutz des Arbeitnehmers schliessen, der arbeitsunfähig ist und auf den IV-Rentenentscheid wartet. Die provisorische Invalidenrente ersetzt ausschliesslich die Leistungen der 2. Säule (Invalidenpension). Der Vorschuss auf die IV-Rente bildet Ersatz für die Leistungen der 1. Säule (IV-Rente). Die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Vorschusses auf die IV-Rente sind einfach: Nur die Bezügerinnen und Bezüger einer provisorischen Invalidenpension können diesen beantragen.

Art. 67 Beginn und Ende des Anspruchs; Rückerstattung

[1] Der Vorschuss auf die IV-Rente wird frühestens ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, ab dem die versicherte Person Anspruch auf eine provisorische Invalidenpension hat.

[2] Der Vorschuss auf die IV-Rente wird bis zum Erlass der Rentenverfügung der IV ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Die versicherte Person muss eine Erklärung unterzeichnen, mit welcher sie der Pensionskasse ihren Anspruch auf Leistungsnachzahlungen gegenüber der IV im Umfang des vorgeschossenen Betrags abtritt. Nach Eröffnung der Rentenverfügung der IV wird der vorgeschossene Betrag bei der IV zurückgefordert.

[3] Lehnt die IV das Rentengesuch ab oder legt sie einen niedrigeren Invaliditätsgrad fest, als die Pensionskasse dem Vorschuss auf die IV-Rente zugrunde gelegt hat, muss die versicherte Person den Vorschuss auf die IV-Rente im zu viel bezogenen Umfang zurückerstatten, soweit der entsprechende Betrag nicht gemäss Absatz 2 bei der IV eingeholt werden kann.

Absätze 1 und 2: Da die provisorische Invalidenpension und der Vorschuss auf die IV-Rente parallele Leistungen sind, beginnt und erlischt der Anspruch auf diese beiden Leistungen gleichzeitig. Bezüglich der Abtretung, die von der versicherten Person verlangt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionskasse nur die IV-Rentenbetreffnisse bevorschusst, die bei positivem IV-Rentenentscheid in der Regel rückwirkend ausbezahlt werden (wobei der Anspruch auf eine IV-Rente allerdings frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit der Anmeldung bei der IV entsteht; Art. 29 Abs. 1 IVG). Entsprechend wird die Pensionskasse auf der Grundlage der Abtretung ihren Vorschuss zurück erlangen können, indem sie die IV-Rentennachzahlungen bis zum vorgeschossenen Betrag einfordert. Diese Abtretung ist gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b ATSG zulässig.

Absatz 3: Diese Regel entspricht Art. 64 Abs. 3 des vorliegenden Reglements (vgl. Art. 64).

Art. 68 Höhe der Leistung

[1] Die Höhe des Vorschusses auf die IV-Rente entspricht der IV-Rente, welche die versicherte Person aufgrund des gemäss Artikel 63 ermittelten Invaliditätsgrades beziehen würde.

[2] Der Vorschuss auf die Invalidenrente wird nicht der Teuerung angepasst.

Die Erläuterungen zu Art. 65 des vorliegenden Reglements über die provisorische Invalidenpension gelten sinngemäss.

9. Witwen-, Witwer- oder Partnerpension

Art. 69 Anspruchsberechtigte Person

[1] Stirbt eine aktivversicherte Person oder die Bezügerin oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerpension beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner auf eine Partnerpension, wenn er oder sie:

a) für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; oder

b) älter als 40 Jahre ist und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens drei Jahre gedauert hat.

[2] Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der halben Austrittsleistung, die die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes geäufnet hat, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahrespensionen für Witwen, Witwer oder Partner.

[3] Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, sind dem überlebenden Ehegatten oder Partner gleichgestellt, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen Partner im Scheidungs- beziehungsweise Auflösungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die von der Pensionskasse geschuldete Leistung wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den beim Tod ausgerichteten Leistungen der AHV, der IV oder anderer Versicherungen, an die der Arbeitgeber Beiträge bezahlt hat, den Anspruch aus dem Scheidungs- oder Auflösungsurteil übersteigen.

[4] Hatte sich die verstorbene Person wieder verheiratet oder war sie eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, so wird die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension zwischen dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen eingetragenen Partner gemäss Absatz 3 einerseits und dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner andererseits aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen können. Im Falle von Wiederverheiratung, neuer eingetragener Partnerschaft oder Tod einer der anspruchsberechtigten Personen bleibt die die Pension der anderen anspruchsberechtigten Person in ihrer Höhe unverändert.

Absatz 1: Gemäss Art. 19*a* BVG haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie Witwer und Witwen. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung sind identisch mit jenen des geltenden Gesetzes. Es handelt sich um alternative Voraussetzungen. Aus Buchstabe a geht nun ausdrücklich hervor, dass die allfällige Beteilung am Unterhalt eines oder mehrerer Stiefkinder dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen verleiht.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz. Der Betrag der einmaligen Abfindung entspricht jenem des Todesfallkapitals von Art. 72 des vorliegenden Reglements.

Absatz 3: Der erste Satz entspricht Art. 20 Abs. 1 und 1bis BVV2. Der zweite Satz übernimmt Art. 20 Abs. 2 BVV2 und entspricht dem geltenden Gesetz. Es wird indes präzisiert, dass bei der Berechnung der maximalen Pension nur die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person ausbezahlten Leistungen berücksichtigt werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 V 217 ff Erw. 4) vermindern die (eigene) AHV-Altersrente und weitere Versicherungsleistungen des überlebenden Ehegatten, welche nicht durch den Tod des geschiedenen Ehegatten beeinflusst werden, die Pension nicht.

Absatz 4: Bei einer Scheidung wird das Vorsorgeguthaben geteilt (Art. 122 ff. ZGB). Für den geschiedenen Ehegatten, der eine lebenslebenslängliche Unterhaltsrente bezieht, besteht jedoch ein Vorsorgerisiko, falls der leistungspflichtige Ex-Ehegatte vor ihm stirbt. Die Pension die dem geschiedenen überlebenden Ehegatten ausbezahlt wird, soll diesen Versorgerschaden decken. Bei einer Wiederverheiratung der geschiedenen versicherten Person birgt dies für die Pensionskasse ein gewisses Risiko, da sie unter Umständen mehrere Pensionen an überlebende Ehegatten auszahlen muss. Einige Vorsorgeeinrichtungen begegnen diesem Risiko, indem sie den Anspruch des überlebenden Exgatten auf das BVG-Minimum beschränken. Dieses Vorgehen kann jedoch zu schockierenden Ergebnissen führen, insbesondere wenn die Scheidung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der leistungspflichtige Ehegatte bereits eine Pension bezieht. In diesen Fällen ist es nicht mehr möglich, die Austrittsleistung zu teilen, und der leistungspflichtige Ehegatte verfügt häufig nicht über die Mittel, um anstelle der Ausgleichszahlung eine angemessene Entschädigung (Art. 124 ZGB) zu bezahlen. Die einzige Möglichkeit, den Unterhalt des berechtigten geschiedenen Ehegatten sicherzustellen, ist demnach die Teilung der Alters- oder Invalidenpension des leistungspflichtigen Ehegatten und die entsprechende Anpassung der Unterhaltsrente. In einer derartigen Konstellation bildet die Hinterlassenenrente gemäss dem BVG-Minimum offenkundig nicht ausreichenden Ersatz für die Unterhaltsrente, wenn der leistungspflichtige Ehegatte zuerst stirbt. Der leistungsberechtigte geschiedene Ehegatte steht plötzlich mit einem deutlich tieferen Einkommen da, das unter Umständen nicht einmal einen angemessenen Grundbedarf zu decken vermag. Um solche Situationen zu vermeiden, verzichtet die Pensionskasse darauf, die Pension des leistungsberechtigten geschiedenen Ehegatten auf das BVG-Minimum zu kürzen. Um den finanziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Wiederverheiratung gerecht zu werden, sieht sie jedoch vor, dass sich der zum Todeszeitpunkt aktuelle Ehegatte und der geschiedene Ehegatte die Pension des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen können, teilen. Da sich der geschiedene überlebende Ehegatte weitere Versicherungsleistungen anrechnen lassen muss und seine Hinterlassenenpension die gemäss Scheidungsurteil geschuldeten Unterhaltsleistungen nicht übersteigen darf (siehe Absatz 3), wird sein Anteil in der Regel tiefer sein als jener des zum Todeszeitpunkt aktuellen Ehegatten. Die BVG-Minimalleistungen werden selbstverständlich garantiert (vgl. Art. 30 des vorliegenden Reglements).

Art. 70 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch auf Lohnzahlung, der Anspruch auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder der Pensionsanspruch der verstorbenen Person erlischt. Sie wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in welchem der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner stirbt, wieder heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft eingeht.

[2] Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder des Eingehens der neuen eingetragenen Partnerschaft bezogenen Jahrespension.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz, trägt jedoch der eingetragenen Partnerschaft Rechnung.

Art. 71 Höhe der Pension

Die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension beträgt beim Tod einer aktivversicherten Person 60 Prozent der vollen Invalidenpension, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes invalid geworden wäre. Beim Tod einer Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezogen hat, beträgt die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenpension. Beträgt jedoch der Altersunterschied zwischen der verstorbenen Person und ihrem überlebenden Ehegatten oder ihrem überlebenden eingetragenen Partner mehr als fünfzehn Jahre, so wird die Pension für jedes volle Jahr, um das der Altersunterschied von fünfzehn Jahren überstiegen ist, um 1 Prozent gekürzt.

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Gesetz, trägt jedoch der eingetragenen Partnerschaft Rechnung. In Bezug auf den zweiten Satz ist zu erwähnen, dass angebrochene Jahre nicht berücksichtigt werden. Für die Kürzungsberechnung sind nur die vollen Jahre massgebend.

10. Todesfallkapital

Art. 72 Anspruchsberechtigte Personen und Höhe des Kapitals

[1] Hinterlässt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner mit Anspruch auf eine Pension oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben im Zeitpunkt des Todes geäufneten Austrittsleistung. Bezog die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes eine Alters- oder Invalidenpension, so wird das Todesfallkapital um den Betrag der bereits ausbezahlten Pensionen gekürzt.

[2] Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:

a) - die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 73;
   - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
   - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
   - die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 73 nicht erfüllen oder, falls keine solchen Kinder vorhanden sind,
   - die Eltern, oder, falls diese nicht mehr leben,
   - die Geschwister;

c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

[3] Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse:

a) unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;

b) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern;

c) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern.

Absatz 1: In Einklang mit Art. 20*a* BVG entspricht das Todesfallkapital künftig der Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Todes. Gemäss geltendem Gesetz wird als Todesfallkapital der zehnfache Betrag der zum Zeitpunkt des Todes geleisteten persönlichen Jahresbeiträge ausbezahlt. Die nun vorgesehene Leistung entspricht ungefähr den von der verstorbenen Person bezahlten Beiträgen.

Absatz 2: Der Kreis der Personen, die Anspruch auf ein Todesfallkapital haben, ist im geltenden Gesetz relativ eng definiert. Die vorliegende Bestimmung erweitert diesen Kreis deutlich, so wie es der Bundesgesetzgeber vorschlägt (Art. 20a BVG). Die Todesfallversicherung von ledigen versicherten Personen wird damit deutlich verbessert. Die vom geltenden Gesetz vorgesehene Entschädigung als Beitrag an die Beerdigungskosten wird hingegen aufgehoben.

Der Bundesgesetzgeber untersagt ein Abweichen von der in Art. 20*a* BVG vorgesehenen Begünstigtenkaskade (Priorisierung rangtieferer Begünstigten oder Nennung anderer Begünstigter als im Gesetz vorgesehen). Der vorliegende Absatz übernimmt demnach die Regelung des Bundes.

An erster Stelle, d.h., wenn die verstorbene Person keinen überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner hinterlässt, haben die in *Buchstabe a* genannten Personen Anspruch auf das Todesfallkapital. Erfüllen mehrere Personen eines (oder mehrere) der in lit. a vorgesehenen Kriterien erfüllen, so sind sie gemäss vorliegendem Reglement gleichgestellt. Sie müssen sich das Todesfallkapital alsdann nach Köpfen teilen (vgl. Absatz 3). Die Pensionskasse wird in ihrer Praxis festlegen, welche Beweise für den Beleg der Lebensgemeinschaft zu erbringen sind. Denkbar ist z.B., dass sie ein von der versicherten Person, die in einer Lebensgemeinschaft lebt, auszufüllendes Formular erstellt.

An zweiter Stelle können die Kinder, die keine Waisenpension beziehen, die Eltern oder die Geschwister das Todesfallkapital beanspruchen. Im Gegensatz zur Begünstigtenkategorie nach Buchstabe a wurde innerhalb der Begünstigtenkategorie gemäss *Buchstabe b* eine Rangordnung festgelegt. So müssen die Kinder beispielsweise das Todesfallkapital nicht mit den Eltern der verstorbenen Person teilen. Diese Rangordnung entspricht dem Erbrecht (vgl. Art. 457 und 458 ZGB).

An dritter und letzter Stelle haben die übrigen gesetzlichen Erben (z.B. die Enkel, Neffen und Nichten, Grosseltern, Onkeln und Tanten usw.) Anspruch auf das Todesfallkapital (*Buchstabe c*). Wie auch bei Begünstigtenkategorie gemäss Buchstabe b gibt es in dieser Begünstigtenkategorie eine Rangordnung, die jener des Erbrechts entspricht (siehe Art. 457 ff. ZGB). Das Gemeinwesen ist nicht anspruchsberechtigt.

Absatz 3: Die Begünstigten gleicher Rangordnung teilen sich das Todesfallkapital nach Köpfen. Die versicherte Person hat jedoch Einflussmöglichkeiten:

Buchstabe a: Die versicherte Person kann zunächst für die Begünstigten gemäss Abs. 2 lit. a eine Rangordnung erstellen. Sie kann beispielsweise festlegen, dass die Personen, für welche sie unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf das Todesfallkapital haben und die Person, mit der sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nichts erhält. Sie kann zudem den Anspruch der Begünstigten unterschiedlich gewichten, etwa indem sie 70% des Todesfallkapitals an Personen, für die sie unterhaltspflichtig ist, zuteilt und 30% an die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Sie darf hingegen nicht eine von mehreren unter dem gleichen Titel Begünstigten (z.B. nur eine von mehreren unterhaltsberechtigten Personen) in einen anderen Rang versetzen oder gar ausschliessen. Generell kann die versicherte Person weder Begünstigte einer tieferen Begünstigtenkategorie zum Nachteil von Begünstigten einer höheren Begünstigtenkategorie priorisieren noch Begünstigte gemäss Abs. 2 ausschliessen. Auch wenn z.B. die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, innerhalb der Begünstigtenkategorie gemäss Abs. 2 lit. a auf den letzten Rang gesetzt wurde, hat sie weiterhin Vorrang vor den

Kindern, die keine Waisenrente beziehen; diese gehören zur nächsttieferen Begünstigtenkategorie (Abs. 2 lit. b).

Buchstaben b und c: Die obigen Bemerkungen gelten grundsätzlich auch für die Begünstigten nach den Buchstaben b und c von Absatz 2. Der einzige Unterschied liegt darin, dass für diese Begünstigtenkategorien bereits eine Rangordnung festgelegt ist. Die versicherte Person kann diese Rangordnung jedoch ändern, diese Personen teilweise oder vollständig im gleichen Rang einordnen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallskapitals unter den Begünstigten gleichen Ranges ändern.

11. Waisenpension

Art. 73 Anspruchsberechtigte Person

[1] Stirbt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenpension.

[2] Anspruch auf eine Waisenpension haben auch die Pflegekinder der verstorbenen Person, wenn diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz und Art. 20 BVG. Bei den Pflegekindern bedürfen die Pflegeeltern in der Regel einer Bewilligung der zuständigen Vormundschaftsbehörde und stehen unter deren Aufsicht (vgl. Art. 316 ZGB und die Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption [SR 211.222.338]). Der Nachweis über den Pflegekindstatus stellt demnach keine grösseren Probleme dar.

Art. 74 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Die Waisenpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch auf Lohnzahlung, der Anspruch auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder der Pensionsanspruch der verstorbenen Person erlischt.

[2] Der Anspruch auf die Pension erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für die Waise, die eine Lehre oder ein Studium absolviert, oder die zu mindestens 70 Prozent invalid ist und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch nicht in der Lage ist.

Dieser Artikel übernimmt im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes. Der in Absatz 2 vorgesehene Invaliditätsgrad wurde entsprechend des Bundesrechts (Art. 22 Abs. 3 Bst. b BVG) angepasst (Erhöhung von zwei Dritteln auf 70%).

Art. 75 Höhe der Pension

[1] Beim Tod einer aktivversicherten Person beträgt die jährliche Waisenpension je Kind 20 Prozent der ganzen Invalidenpension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenpension bezieht, beträgt die Waisenpension 20 Prozent der Pension, die die verstorbene Person bezog. Die Waisenpension entspricht mindestens 40 Prozent der maximalen AHV-Rente.

[2] Vollwaisen haben Anspruch auf eine doppelte Pension. Dasselbe gilt für Waisenkinder, deren Mutter oder Vater, sei es als aktivversicherte oder rentenbeziehende Personen, im Zeitpunkt des Todes alleine und dauerhaft für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder auf-

gekommen ist. Waren im Falle einer Vollwaise beide verstorbenen Ehegatten bei der Pensionskasse versichert, so hat sie Anspruch auf nur eine doppelte Pension.

Absatz 1: Gemäss geltendem Gesetz ist die jährliche Waisenpension einheitlich auf 40% der maximalen AHV-Rente festgelegt. Künftig wird die Waisenpension anders berechnet (vgl. die Botschaft zum neuen PKG, welche die Gründe für diese Änderung erläutert). In Angleichung an Art. 21 Abs. 2 BVG sieht das vorliegende Reglement vor, dass sich die Waisenpension auf 20% der Invaliden- oder Alterspension beläuft. Um das gegenwärtige Rentenniveau zu gewährleisten, beträgt die Waisenpension jedoch mindestens 40% der maximalen AHV-Rente.

Absatz 2: Die aktuelle Reglementierung bezüglich der Vollwaisen wird beibehalten. Die Regel, die eine Koordination mit allfälligen Waisenpensionen anderer Vorsorgeeinrichtungen vorsieht, wird jedoch aufgehoben (vgl. letzter Satz von Art. 89 Abs. 2 des geltenden Gesetzes). Im Falle einer Überentschädigung wendet die Pensionskasse Art. 33 des vorliegenden Reglements an.

6. KAPITEL
Austrittsleistung

Art. 76 Pflichten des Arbeitgebers

[1] Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse unverzüglich die Kontaktdaten der versicherten Person, deren Dienstverhältnis aufgelöst wird, zu melden. Gleichzeitig teilt er ihr mit, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

[2] Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die Namen der versicherten Personen, die geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, und die entsprechenden Daten. Die Pensionskasse berechnet daraufhin die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat oder eingetragenen Partnerschaft, um im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem Gericht deren Betrag mitteilen zu können.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz; sie entspricht Artikel 1 Abs. 1 FZV (Absatz 1) und den Artikeln 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 FZV (Absatz 2). Absatz 2 erwähnt die eingetragene Partnerschaft.

Art. 77 Austritt aus der Pensionskasse

[1] Wird das Dienstverhältnis vor Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst, so tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse aus, sofern keiner der folgenden Fälle vorliegt:

a) die versicherte Person ist gemäss Artikel 19 von der Beitragspflicht befreit;

b) die versicherte Person bezieht eine Invalidenrente;

c) die versicherte Person bleibt der Pensionskasse als extern versicherte Person angeschlossen (Art. 9);

d) das Dienstverhältnis endet aufgrund des Todes der versicherten Person.

[2] Die versicherte Person, deren Dienstverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren aufgelöst wird, und die die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist, tritt ebenfalls aus der Pensionskasse aus, sofern nicht einer der in Absatz 1 Bst. a-d aufgeführten Fälle vorliegt und sich die versicherte Person nicht für die Alterspension entscheidet. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse ihre Wahl

mit. Diese kann von der versicherten Person Belege zur neuen Erwerbstätigkeit oder zur Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung einfordern.

[3] Die versicherte Person, die aus der Pensionskasse austritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

[4] Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 36 zu bezahlen.

Absätze 1: Die Gesetzgebung über die Pensionskasse legt das Mindestalter fest, ab welchem die versicherte Person Anspruch auf eine Alterspension hat; diesbezüglich wird nicht mehr auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal verwiesen (siehe zu Art. 40 des vorliegenden Reglements).

Absätze 2 und 3: Seit dem 1. Januar 2010 können die Vorsorgeeinrichtungen versicherte Personen, die das reglementarische (Mindest-) Alter für die Alterspension erreicht haben nicht mehr zwingen anstelle einer Austrittsleistung eine Alterspension zu beziehen. Die austretende Person kann demnach zwischen der Alterspension und der Austrittsleistung wählen, sofern sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist. Bei Austritt nach vollendetem 62. Altersjahr wird die Pensionskasse zwingend eine Altersleistung erbringen. Das Alter 62 wird somit als ordentliches reglementarisches Rentenalter im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis FZG statuiert; dies aus der Überlegung heraus, dass die 37,5 Versicherungsjahre, die dem Rentenziel zugrunde liegt (vgl. Ziff. 1.2 der Botschaft), vor diesem Alter sehr oft nicht erreicht wird.

Absatz 4: Diese Lösung entspricht der Gesetzgebung des Bundes (siehe Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG).

Artikel 4 Abs. 3 des vorliegenden Reglements sieht die Beibehaltung des Versicherungsschutzes gegen das Todes- und Invaliditätsrisiko während höchstens 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses vor.

Art. 78 Höhe der Austrittsleistung

[1] Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse. Sie wird nach den Regeln des Leistungsprimats berechnet (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZG]).

[2] Die erworbenen Leistungen entsprechen der erworbenen jährlichen Alterspension. Diese beträgt 1.6 Prozent der aufgewerteten Summe der versicherten Löhne zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse; die tatsächlich geleisteten Einkäufe, Vorbezüge oder Übertragungen infolge einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden berücksichtigt.

[3] Die Austrittsleistung entspricht dem Produkt aus der erworbenen jährlichen Alterspension nach Absatz 2 und dem versicherungstechnischen Faktor gemäss Anhang 1, der sich aufgrund des Alters der versicherten Person zum Zeitpunkt des Austritts ergibt.

[4] Die Austrittsleistung entspricht mindestens den Beträgen, wie sie sich aus den Artikeln 17 Abs. 1 und 18 FZG ergeben. Die vor Erreichen des 22. Altersjahres geleisteten Risikobeiträge der versicherten Person, die im Falle einer vorübergehenden Lohneinstellung geleisteten Beiträge und die Sanierungsbeiträge werden nicht berücksichtigt.

[5] Vorbezüge und Übertragungen eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden samt den mit dem BVG-Mindestzinssatz berechneten Zinsen von der minimalen Austrittsleistung im Sinne von Absatz 4 abgezogen.

[6] Hat die austretende Person die getätigten Einkäufe nicht vollständig amortisiert, so wird der Barwert der ausstehenden Raten von der Austrittsleistung nach Absatz 1 bis 5 abgezogen.

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Gesetz.

Absatz 2: Im Gegensatz zum geltenden Gesetz sieht das neue Gesetz vor, dass in der Austrittsleistung auch die Vorbezüge und die Übertragungen nach einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft berücksichtigt werden. Der Prozentsatz von 1.6% entspricht jenem, der auf die ordentliche Alterspension im 62. Altersjahr angewendet wird (siehe zu Art. 42 Abs. 1 des vorliegenden Reglements). Das Alter der austretenden Person bleibt natürlich massgebend, wie es Absatz 3 vorsieht.

Absatz 3: Die Austrittsleistung ergibt sich, indem die gemäss Absatz 2 erworbene jährliche Alterspension mit dem entsprechenden versicherungstechnischen Faktor aus Anhang 1 multipliziert wird.

Absatz 4: Bei der Berechnung der minimalen Austrittsleistung nach Art. 17 Abs. 1 FZG wird das in die Pensionskasse eingebrachte Kapital, einschliesslich der Einkäufe, zum technischen Zinssatz (derzeit 4.5%) verzinst.

Absatz 5: Der gleiche Abzug ist bei der Berechnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen.

Absatz 6: Hier wird Bezug auf den Fall des Einkaufs, der in monatlichen Amortisationsraten bezahlt wird, genommen (siehe Art. 26 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des vorliegenden Reglements).

Art. 79 Übertragung und Barauszahlung

[1] Die Übertragung der Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung, die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form und die Barauszahlung werden durch das FZG geregelt; die Absätze 2-7 bleiben vorbehalten. Die Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen, wenn die Rückerstattung der Austrittsleistung in den nach Artikel 3 Abs. 2 FZG vorgesehenen Fällen unterbleibt.

[2] Die versicherte Person, die die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt, hat ein schriftliches Gesuch zu stellen und die folgenden Belege beizubringen:

a) wenn sie die Schweiz endgültig verlässt:

- die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle;
- gegebenenfalls die Abmeldebescheinigung der zuständigen Fremdenpolizeibehörde;
- die Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder gleichwertige Belege bezüglich des neuen Wohnsitzes;

b) wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt:

- die AHV/IV-Beitragsverfügung der Ausgleichskasse, mit welcher die versicherte Person als selbständigerwerbend anerkannt wird;
- die Erklärung der versicherten Person, dass sie keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

[3] Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Wohnsitz zu nehmen, und verlangt sie bei Austritt aus der Pensionskasse die Barauszahlung des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG, so muss sie zusätzlich zu den in Absatz 2 Bst. a aufgeführten Belegen eine Bescheinigung vorlegen, wonach sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Wohnsitzstaates nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Sie hat zudem die Erklärung beizubringen, dass sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.

[4] Liegt der in Absatz 3 beschriebene Tatbestand vor, nimmt die versicherte Person jedoch Wohnsitz in einem Staat, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, so hat sie zusätzlich

zu den in Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Belegen die Erklärung beizubringen, dass sie in keinem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.

[5] Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen, so kann sie keine Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen.

[6] Die Barauszahlung an verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Personen ist nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Gegebenenfalls hat dieser zudem seine beglaubigte Unterschrift auf der Erklärung anzubringen, welche die versicherte Person in Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b oder von Absatz 4 beibringt.

[7] Der Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder den gleichwertigen Belegen bezüglich des neuen Wohnsitzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen, wenn sie nicht in einer Amtssprache der Schweiz verfasst sind.

Absatz 1: Dieser Absatz verweist im Wesentlichen auf die Artikel 3 bis 5 FZG. Es ist möglich, dass die Pensionskasse Hinterlassenenleistungen oder Invalidenleistungen bezahlen muss, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat. Letztere muss demnach die Austrittsleistung an die Pensionskasse in dem Umfang zurückerstatten, wie es für die Sicherstellung der von der Pensionskasse erbrachten Leistungsauszahlung notwendig ist (Art. 3 Abs. 2 FZG). Unterbleibt die Rückerstattung der Austrittsleistung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen versicherungsmathematisch, entsprechend Artikel 3 Abs. 3 FZG. Die versicherte Person kann die Kürzung jedoch umgehen, indem sie selber die Austrittsleistung zurückerstattet, entweder durch Verrechnung mit den von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen oder mit ihren eigenen Mitteln.

Absatz 2: Buchstabe a nennt die Belege, die eine versicherte Person vorlegen muss, die die Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz verlangt (siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. a FZG). Buchstabe b sieht den Fall der Barzahlung vor, wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG). In gewissen Fällen sind die Personen, die sich selbstständig machen, weiterhin im Rahmen des BVG versichert (fakultative Versicherung; siehe Art. 44 f. BVG und Art. 28 ff. BVV 2). Die Barauszahlung ist dann ausgeschlossen. Aus diesem Grund verlangt die Pensionskasse von der versicherten Person die in Buchstabe b, 2. Aufzählungsstrich genannte Erklärung. Ist die Person jedoch einer anderen Vorsorgeinstitution angeschlossen, weist jedoch nach, nur im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge versichert zu sein (siehe Art. 4 Abs. 3 BVG), verweigert die Pensionskasse die Barauszahlung nicht.

Absätze 3 bis 5: Diese Bestimmungen regeln den Fall der Barauszahlung an die versicherte Person, die die Schweiz verlässt, um sich in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA niederzulassen. Insbesondere aufgrund des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) hat der eidgenössische Gesetzgeber diesen Fall einigen Einschränkungen unterworfen (siehe Art. 25f FZG). Demnach kann das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG (Vorsorgeguthaben im Rahmen der minimalen obligatorischen Versicherung) nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn die austretende Person gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Absatz 3 zählt die Belege auf, welche die betreffende Person erbringen muss, um nachzuweisen, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist. Absatz 4 sieht den Fall vor, in dem die austretende Person sich ausserhalb der EU oder EFTA niederlässt: Da die Möglichkeit besteht, dass sie, trotz ihres Wohnsitzes ausserhalb, in einem EU- oder EFTA-Land arbeitet, muss sie erklären, dass sie in einem Mitgliedstaat nicht einer obligatorischen Versicherung angeschlossen ist. Absatz 5 betrifft die Personen, die sich in Liechtenstein niederlassen. Diese Personen können keine Barauszahlung verlangen; auch der überobligatorische Teil ihrer Austrittsleistung wird ihnen nicht ausbezahlt.

Absatz 6: Die Pensionskasse verlangt die schriftliche Zustimmung des Ehegatten der versicherten Person, welche eine Barauszahlung wünscht. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt werden, um allfällige Fälschungen vorzubeugen. Die Beglaubigung kann durch die Gemeinde oder einen Notar oder ganz einfach durch eine Unterschrift vor einem Mitglied des Verwaltungspersonals der Pensionskasse ausgestellt werden.

Absatz 7: Die Pensionskasse akzeptiert nur Dokumente in einer der Amtssprachen der Schweiz (französisch, deutsch, italienisch). Um anerkannt zu werden, müssen die Übersetzungen in eine dieser Sprachen beglaubigt werden. Die Übersetzungskosten sind von der Person zu tragen, welche die Barauszahlung verlangt.

7. KAPITEL
Sanierungsmassnahmen

Art. 80 Grundsatz

Zeichnet sich infolge konjunktureller Umstände (ungünstige Entwicklung der Finanzmärkte, vorübergehende Überschäden usw.) eine Unterdeckung ab oder ist eine solche bereits eingetreten, so ergreift der Vorstand in Absprache mit dem anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin befristete Sanierungsmassnahmen im Sinne der Artikel 81 bis 83. Zuvor sind sie dem Staatsrat zur Stellungsnahme zu unterbreiten.

Dieser Artikel übernimmt die Grundsätze nach Artikel 14 des neuen Gesetzes. Bei einem finanziellen Ungleichgewicht hat die Pensionskasse Sanierungsmassnahmen zu treffen (siehe Art. 12 ff. des neuen Gesetzes sowie die Botschaft). Gemäss Artikel 65d Abs. 2 BVG müssen die Sanierungsmassnahmen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen. Dieses Kapitel kommt dieser Anforderung nach.

Art. 81 Geringes Defizit

[1] Erachtet der Vorstand die Wertschwankungsreserve als ungenügend, so kann er folgende Massnahmen beschliessen:

a) reduzierte oder keine Anpassung der Pensionen an die Teuerung;

b) maximal bis auf die Teuerungsanpassung der Gehälter des Staatspersonals reduzierte Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Art. 45).

[2] Liegt der Deckungsgrad zwischen 90 und 100 Prozent, so kann der Vorstand zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen folgende Massnahmen ergreifen:

a) Er kann zeitlich befristete Sanierungsbeiträge erheben. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber mindestens dieselben Beiträge entrichten wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Festlegung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bleibt vorbehalten;

b) er kann die versicherungstechnische Kürzung, die bei Pensionierung vor dem 62. Altersjahr je Rentenmonat erfolgt, auf 0.333 Prozent erhöhen (Art. 42 Abs. 2);

c) er kann die Summe der versicherten Löhne zu einem Satz aufwerten (Art. 45), der unter der Teuerungsanpassung der Gehälter des Staatspersonals liegt;

d) er kann die (freiwillige) Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vorsehen.

Absatz 1: Damit eine ausreichende Rendite zur Deckung der versprochenen Leistungen erreicht wird, investiert die Pensionskasse, wie alle Vorsorgeeinrichtungen, ihre Gelder in Anlagekategorien, die Wertschwankungen unterliegen. Für diese Wertschwankungen ist eine spezifische Reserve vorgesehen. Bis zu einem gewissen Grad erlaubt es diese Reserve, Wertverluste auf den besagten Anlagen aufzufangen. Den nötigen Umfang der Wertschwankungsreserve legt der Vorstand entsprechend der Bedürfnisse der Pensionskasse fest. Geht die Reserve auf ein Niveau zurück, das die Pensionskasse einem erhöhten Risiko der Unterdeckung aussetzt, muss der Vor-

stand Massnahmen treffen können (Grundsatz bestätigt im BGE vom 28.06.2006, 2A.562/2005 [SVR 2007 BVG Nr. 4]).

Eine solche Massnahme besteht in der Kürzung oder Aufhebung der Anpassung der Renten an die Teuerung. Hierzu soll daran erinnert werden, dass die jährliche Anpassung der Renten an die Teuerung gemäss Artikel 29 des vorliegenden Reglements eindeutig zur überobligatorischen Vorsorge gehört, da das BVG nur die Anpassung der minimalen Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach BVG vorschreibt (Art. 36 Abs. 1 BVG; siehe auch zu Art. 29 des vorliegenden Reglements). Überdies findet die Anpassung der vorgenannten BVG-Renten nur alle zwei Jahre statt, gleichzeitig wie die Anpassung der AHV-Renten. Die minimalen Altersrenten nach BVG sowie sämtliche überobligatorischen Renten müssen nur innerhalb der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen an die Preisentwicklung angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5 BVG). Indem die Renten jedes Jahr an die Teuerung angepasst werden, behandelt die Pensionskasse ihre Rentenbezügerinnen und –bezüger demnach vorteilhaft. Dies ist nur gerechtfertigt, sofern die Pensionskasse über die notwendigen Mittel verfügt. Aus diesem Grund und eingedenk dessen, dass bei einer Sanierung der Pensionskasse die Rentenbezügerinnen und –bezüger gemäss BVG (Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG) nur sehr eingeschränkt einbezogen werden können, wird vorgeschlagen, als erste Sanierungsmassnahme die Anpassung der Renten an die Teuerung zu kürzen oder darauf zu verzichten. Der Vorstand kann hingegen kompensatorische Massnahmen beschliessen, falls die Pensionskasse einen dauerhaften Deckungsüberschuss erreicht (siehe Art. 83 des vorliegenden Reglements).

Andererseits kann der Vorstand die Aufwertung der versicherten Lohnsumme (Art. 45) bis auf die Höhe der vom Staat gewährten Anpassung der Löhne an die Teuerung kürzen. An sich ergibt sich diese Massnahme nicht im Rahmen von Art. 45 Abs. 2 der vorliegenden Reglements und stellt somit, bei einer strikten Sichtweise, keine Sanierungsmassnahme dar. Allerdings gilt es zu erinnern, dass die minimale Aufwertung der versicherten Lohnsumme die aktiven Versicherten genauso betrifft wie die Bezüger und Bezügerinnen von Pensionen, die von einer Reduktion der Anpassung der Pensionen an die Teuerung betroffen sind.

Absatz 2: Diese Bestimmung zählt die bei einem geringen Defizit möglichen Massnahmen auf. Demnach kann die Pensionskasse neben der Kürzung oder der Streichung der Anpassung der Renten an die Teuerung und der Begrenzung der Aufwertung, innerhalb des durch die eidgenössische Gesetzgebung festgelegten Rahmens (Art. 65d Abs. 3 BVG; Art. 17 Abs. 2 Bst. f FZG), der in Buchstabe a wiedergegeben wird, Sanierungsbeiträge erheben. Die Pensionskasse kann zudem die vorgezogene Alterspension (Buchstabe b) oder die Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Buchstabe c) auf Unterhalb der Teuerungsanpassung begrenzen. Der Arbeitgeber kann schliesslich gemäss Art. 65e BVG eine Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht bilden (Buchstabe d).

Art. 82 Erhebliches Defizit

Weist die Pensionskasse einen Deckungsgrad von weniger als 90 Prozent auf, so kann der Vorstand zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 81 folgende Massnahmen vorsehen:

a) Er kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die Verpfändung und den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung einschränken oder ganz verweigern;

b) er kann gänzlich auf die Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Art. 45) verzichten ;

c) er kann gänzlich auf die Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Art. 45) verzichten ;

Buchstabe a bezieht sich auf die Artikel 30c Abs. 7 BVG, 331f OR und 6a WEFV. Der vollständige Verzicht auf die Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Buchstabe b) kommt einer Nicht-Verzinsung des Vorsorgekapitals im Rahmen eines Beitragsprimats gleich. Es handelt sich um eine relativ strenge Sanierungsmassnahme. Weitere Massnahmen (Buchstabe c), beispielsweise, indem der Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse ein Kapital zahlt, bleiben selbstverständlich möglich.

Art. 83 Kompensation

Führen die Sanierungsmassnahmen zu einer dauerhaften Überdeckung, so kann der Vorstand Kompensationsmassnahmen beschliessen, um die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die erwerbstätigen versicherten Personen für die erlittenen Leistungseinbussen teilweise zu entschädigen.

Für den Fall, dass der Vorstand allfällige Kompensationsmassnahmen beschliesst, sorgt er dafür, dass sie vorrangig den Personen zugute kommen, die effektiv zur Sanierung der Pensionskasse beigetragen haben. Hat die Pensionskasse z.B. als einzige Massnahme den Anspruch auf den Teuerungsausgleich auf den Renten aufgehoben, sollten die Rentenbezügerinnen und –bezüger von den kompensatorischen Massnahmen profitieren.

8. KAPITEL
Information

Art. 84 Information durch die Pensionskasse
a) Im Allgemeinen

[1] Dem Arbeitgeber und seinem Personaldienst werden die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Pensionskasse (PKG und Reglemente der Kasse) in gedruckter Form und in genügender Anzahl ausgehändigt. Zusätzliche Exemplare können gegen Bezahlung bezogen werden. Die betreffenden Grundlagen sind auch per Internet zugänglich (www.pkspf.ch).

[2] Der Arbeitgeber muss seinem bei der Pensionskasse aktivversicherten Personal die wesentlichen Informationen zum Recht der beruflichen Vorsorge erteilen. Er verpflichtet sich gegenüber der Pensionskasse, genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen.

[3] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von der Pensionskasse empfangenen Informationen unverzüglich und vollständig an das aktivversicherte Personal weiterzuleiten.

[4] Die Pensionskasse haftet nur für Informationen und Unterlagen, die sie selber verfasst und ausgehändigt hat.

[5] Die Information der Rentenbezügerinnen und -bezüger und externen versicherten Personen obliegt der Pensionskasse.

Im geltenden Gesetz ist die Information Gegenstand mehrerer verzettelter Bestimmungen. Der besseren Transparenz wegen, sind die Rechte und Pflichten bezüglich der Information in einem eigenen Kapitel festzulegen. In materieller Hinsicht ist die neue Reglementation zur Information dichter, da der eidgenössische Gesetzgeber im Rahmen der ersten BVG-Revision mehrere neue Regeln verabschiedet hat.

Diese Bestimmung setzt Artikel 86b BVG sowie bezüglich des Arbeitsgeber Artikel 331 Abs. 4 OR um.

Art. 85 b) Versicherungsausweis und Informationen zur Pensionskasse

[1] Die versicherten Personen erhalten jedes Jahr einen Versicherungsausweis, welcher Auskunft gibt über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, den Arbeitnehmer-Beitragssatz sowie die Höhe der Austrittsleistung. Auf Ersuchen hin teilt die Verwaltung den versicherten Personen all ihre persönlichen Daten und Einkaufsmöglichkeiten mit.

[2] Darüber hinaus informiert die Pensionskasse die versicherten Personen jedes Jahr über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstands.

[3] Auf Anfrage hin händigt die Pensionskassen den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Ebenso gibt sie auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Finanzierungsgrad und den Deckungsgrad gemäss Bundesgesetzgebung.

Absatz 1: Der 1. Satz entspricht Artikel 86b Abs. 1 Bst. a BVG, der 2. Satz vollzieht Artikel 85b Abs. 1 Bst. a BVG und Artikel 9 FZG.

Absatz 2: Diese Rechtsnorm übernimmt Artikel 86b Abs. 1 Bst. b und c BVG.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht Artikel 86b Abs. 2 BVG. Die im 2. Satz erwähnten Informationen beruhen auf dem letzten Bericht des Experten der Pensionskasse (Art. 48c BVV 2).

Art. 86 c) Im Freizügigkeitsfall

[1] Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse zuhanden der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Diese Abrechnung gibt Auskunft über die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG und die Höhe des BVG-Altersguthabens gemäss Art. 18 FZG.

[2] Die Pensionskasse erstellt ein Formular, welches der versicherten Person alle Übertragungs- und Auszahlungsformen gemäss den Artikeln 3–5 FZG angibt. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse die massgebende Übertragungs- oder Auszahlungsform mit.

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Gesetz und Artikel 8 FZG.

Art. 87 d) Im Falle eines Vorbezugs

Die Information im Falle eines Vorbezugs ist im Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.

Vgl. Artikel 21 und 22 des erwähnten Reglements.

Art. 88 e) Im Falle einer Unterdeckung

Bei Unterdeckung informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Sanierungsmassnahmen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 65c Abs. 2 BVG.

Art. 89 Mitteilung durch den Arbeitgeber

Die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers sind in den Artikeln 14, 52 und 76 geregelt.

Vgl. erwähnte Artikel.

Art. 90 Mitteilung durch die versicherte Person oder deren Hinterbliebenen

[1] Die versicherte Person oder deren Hinterbliebenen müssen der Pensionskasse jederzeit und wahrheitsgemäss die versicherungstechnischen Tatsachen mitteilen und die zur Feststellung ihrer Rechte notwendigen Unterlagen übergeben. Sie haben der Pensionskasse jede neue für die Versicherung massgebende Tatsache (Heirat, Tod der leistungsbeziehenden Person, Revision der IV-Rente usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

[2] Die Pensionskasse kann ihre Leistungen ohne Nachzahlungspflicht aussetzen oder die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen verlangen, wenn die versicherten Personen oder die leistungsbeziehenden Personen ihren Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.

Bis auf wenige Ausnahmen (vgl. z.B. die Pflicht der austretenden versicherten Person, ihre neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung bekannt zu geben, an welche die Austrittsleistung zu überweisen ist; Art. 1 Abs. 2 FZV) überlässt die eidgenössische Gesetzgebung es den Vorsorgeeinrichtungen, die Mitteilungspflicht der versicherten Personen festzulegen. Dieser Artikel beschreibt auf übliche Weise die Informationspflichten der versicherten Person.

Absatz 1: Beim Tod einer versicherten Person ist die Pensionskasse auf die Kooperation der Hinterbliebenen angewiesen, um die Anspruchsberechtigen und die Höhe der Hinterlassenenleistungen zu bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn allenfalls ein Todesfallkapital auszuzahlen ist (siehe Art. 72 des vorliegenden Reglements), da der Kreis der potenziellen anspruchsberechtigten Personen relativ gross ist. Aus diesem Grund beschränkt sich die Informationspflicht nicht auf die versicherte Person, sondern muss auch auf die Hinterbliebenen ausgedehnt werden.

Absatz 2: Diese Rechtsnorm legt die Sanktionen fest, falls gegen die Mitteilungs- und Auskunftspflicht verstossen wird. Selbstverständlich achtet die Pensionskasse auf die Verhältnismässigkeit der verhängten Sanktionen.

9. KAPITEL
Versicherungstechnische Regeln

Art. 91 Versicherungstechnische Passiven

Der Vorstand verabschiedet ein Reglement über die versicherungstechnischen Passiven, welches unter anderem die Methode zur Bestimmung der Deckungskapitalien sowie die Zusammensetzung, die Bildung und die Verwendung der technischen Reserven regelt.

Diese Regelung betrifft im Wesentlichen Elemente, die rein technischer Natur sind.

Art. 92 Versicherungstechnische Grundlagen

[1] Die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse setzen sich aus den versicherungstechnischen Tabellen und dem technischen Zinssatz zusammen.

[2] Die von der Pensionskasse verwendeten versicherungstechnischen Tabellen sind die Tabellen VZ 2005, die von der Pensionskasse der Stadt Zürich und der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich gemeinsam erarbeitet wurden.

[3] Der technische Zinssatz der Pensionskasse beträgt 4,25 Prozent.

[4] Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten versicherungstechnischen Grundlagen werden für sämtliche von der Pensionskasse oder vom anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin vorgenommenen versicherungstechnischen Berechnungen verwendet.

[5] Die im vorliegenden Reglement figurierenden versicherungstechnischen Skalen gelten für beide Geschlechter. Sie beruhen auf den versicherungstechnischen Tabellen, wobei die in diesen enthaltenen Wahrscheinlichkeiten der Frauen zu 60 Prozent und jene für die Männer zu 40 Prozent gewichtet werden.

[6] Der Vorstand überprüft periodisch, ob die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und die Gewichtungsfaktoren nach Absatz 5 noch dem Entwicklungsstand der versicherungstechnischen Tabellen, dem langfristig zu erwartenden Kapitalertrag und der tatsächlichen Entwicklung des Versichertenbestandes, namentlich in Bezug auf die Proportion von Frauen und Männern, entsprechen.

Absatz 1: Die versicherungstechnischen Tabellen beinhalten insbesondere die verschiedenen Wahrscheinlichkeiten (Tod, Invalidität, Leben usw.), die der Pensionskassen-Experte (zugelassene Expertin oder zugelassener Experte) für seine Berechnungen benötigt. Der technische Zinssatz stellt den Leitzins oder den Zinssatz dar, mit dem der Pensionskassen-Experte die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Pensionskasse aktualisiert, die bei den aktiven Versicherten aus den Austrittsleistungen und bei den Pensionsbezügerinnen und –bezügern aus versicherungstechnischen Reserven bestehen. Die versicherungstechnische Reserve stellt das Kapital dar, das die Pensionskasse – zum technischen Zinssatz gewinnbringend angelegt – zurücklegen muss, um die Auszahlung der betreffenden Pension bis zu deren Erlöschen finanzieren zu können. Der technische Zinssatz entspricht der zukünftigen durchschnittlichen Jahres-Rentabilität des Vorsorgeguthabens, welche die Pensionskasse langfristig erzielen möchte, mit einer Sicherheitsmarge. Diese kann reduziert bzw. aufgehoben werden, wenn die Pensionskasse ihr finanzielles Gleichgewicht sowie ihre Finanzierung anhand von Projektierungen überprüft, was bei der Pensionskasse der Fall ist.

Absatz 2: Auf dem Schweizer Markt der beruflichen Vorsorge existieren derzeit vier versicherungstechnische Tabellen: die Tabellen EVK 2000, BVG 2005, VZ 2005 und KL 1995. Diese werden ausschliesslich von Versicherungsgesellschaften verwendet. Die EVK-Tabellen – die durch die frühere Pensionskasse des Bundes, heute Publica, erarbeitet wurden – werden künftig nicht mehr herausgegeben. Die BVG 2005-Tabellen folgen auf die BVG 2000-Tabellen, welche als Letzte auf dem Markt erschienen waren. Sie werden auf der Grundlage von Statistiken von rund zehn grossen Pensionskassen aus dem Privatsektor erarbeitet. Für die Erarbeitung der BVG 2010-Tabellen und der Nachfolgenden wird auch die Publica ihre statistischen Daten übermitteln. Die VZ-Tabellen, die seit den 40er-Jahren herausgegeben werden, haben zu Beginn die Statistiken der Pensionskasse der Stadt Zürich, später auch die Statistiken der Pensionskasse des Kantons Zürich übernommen. Die neueste Ausgabe dieser Tabellen aus dem Jahr 2005 berücksichtigt neben den statistischen Daten der beiden vorgenannten Pensionskassen auch jene von rund fünfzehn weiteren grossen öffentlichen Pensionskassen, darunter mehrere Westschweizer Kassen, u.a. die Pensionskasse. Die VZ-Tabellen, die bis 2000 alle zehn Jahre herausgegeben wurden und künftig alle fünf Jahre veröffentlicht werden, geben demnach die Besonderheiten des öffentlichen Sektors gut wieder, daher werden sie auch von der Pensionskasse angewendet.

Absatz 3: Der technische Zinssatz der Pensionskasse beläuft sich seit den 1980er-Jahren auf mindestens 4.5%. Dieser Zinssatz kann angesichts der aktuellen Börsenlage als hoch bzw. sehr hoch bezeichnet werden. Er ist jedoch nicht unter einem kurzfristigen Aspekt zu betrachten, da es sich um einen langfristigen bzw. sehr langfristigen Zinssatz handelt. Den Empfehlungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten folgend, hat der Vorstand entschieden, den technischen Zinssatz auf 4,25% zu senken. Die Senkung des technischen Zinssatzes bewirkt eine Erhöhung der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Pensionskasse auf der Passivseite der Bilanz. Entsprechend macht die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.25% etwa im Bereich der Rentenbezügerinnen und –bezüger eine Erhöhung der versicherungstechnischen Reserven der laufenden Pensionen um 2,5% erforderlich. Die Angemessenheit des technischen Zinssatzes wird anlässlich der periodischen versicherungstechnischen Berichterstattung (alle drei bis vier Jahre) durch den anerkannten Experten anhand verschiedener Parameter und Szenarien überprüft.

Absatz 4: Diese Berechnungen betreffen im Wesentlichen die Bestimmung des Vorsorgekapitals, einige Skalen, die sich im Anhang zu diesem Reglement befinden sowie die anlässlich der periodischen versicherungstechnischen Expertise vorgenommenen Projektierungen.

Absatz 5: Da die Pensionskasse die Gleichstellung der Geschlechter beschlossen hat, hat sie die Aufgaben, für die Männer und Frauen identische versicherungstechnische Tarife anzubieten. Die Gleichstellung wird durch

eine Gewichtung von 60% für Frauen und 40% für Männer der in den Tabellen VZ 2005 enthaltenen Wahrscheinlichkeiten der beiden Geschlechter erreicht. Die Faktoren der Gewichtung von 60% und 40% entsprechen in etwa der aktuellen proportionalen Verteilung der Geschlechter in der Pensionskasse.

Absatz 6: Diese Überprüfung wird von Amts wegen von einem anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge anlässlich jeder periodischen versicherungstechnischen Expertise vorgenommen.

10. KAPITEL
Verwaltungskosten

Art. 93

Der Vorstand erlässt in einem separaten Reglement Bestimmungen zu den Verwaltungskosten und den Gebühren für Sonderleistungen.

Diese Regelung gewährleistet insbesondere eine optimale Transparenz.

11. KAPITEL
Übergangsbestimmungen

Art. 94 Einkauf

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Einkaufsamortisationen werden gemäss den beim Einkauf geltenden Bedingungen entrichtet.

Da die Regeln zur Amortisation von Einkäufen leicht abgeändert wurden (siehe zu Art. 26 f. des vorliegenden Reglements), muss eine Übergangsbestimmung für die laufenden Amortisationen vorgesehen werden.

Art. 95 Kürzung der zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen der Universitätsprofessoren und ihrer Hinterlassenen

Die Pensionen der aktiven Universitätsprofessoren, die aufgrund ihres Anstellungsvertrags nach dem 65. Altersjahr in Pension treten können, und die sich innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements pensionieren lassen oder in dieser Periode sterben oder invalid werden, werden nach Anhang 5 linear gekürzt. Vorbehalten bleibt der Fall, in denen die betroffenen Personen gestützt auf das vorliegende Reglement Anspruch auf bessere oder gleichwertige Leistungen haben.

Die Universitätsprofessoren können sich gemäss dem Gesetz über die Universität nach dem 65. Altersjahr (jedoch nicht nach dem 70. Altersjahr) pensionieren lassen, falls dies von ihrem Anstellungsvertrag vorgesehen wird. Dies ist derzeit bei mehreren Personen der Fall. Lässt sich eine dieser Personen in den sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements pensionieren und ist die nach diesem Reglement berechnete Pension tiefer, als es sich nach den früheren Bestimmungen ergeben hätte, wird die Pension entsprechend Anhang 5 gekürzt. Gemäss diesem Anhang hängt der Umfang der Leistungsreduktion von der Zeitspanne zwischen Leistungsgewährung und Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ab.

Für die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gelten analoge Regeln. Auch hier verleiht das geltende Recht den Universitätsprofessoren eine besondere Stellung, indem die Leistungen aufgrund eines hypothetischen Pensionierungsalters von 70 Jahren berechnet wird (vgl. Art. 79 Abs. 1 [Invalidenpension] und 85 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 [Ehegattenrente] des geltenden Gesetzes).

Art. 96 Alterspension

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Alterspensionen werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

Von den gemeinsamen Bestimmungen des 5. Kapitels kann insbesondere Artikel 31 (Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse und Rückerstattung von nicht geschuldeten Leistungen) die laufenden Alterspensionen betreffen. Für ein Case-Management ist es übrigens einfacher, diesen Bestimmungen so viele Leistungen wie möglich zu unterstellen. Die Bestimmungen des 7. Kapitels (Sanierungsmassnahmen) können auch die derzeitigen Bezügerinnen und Bezüger einer Alterspension betreffen.

Art. 97 AHV-Überbrückungsrente und AHV-Vorschuss

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden AHV-Überbrückungsrenten und AHV-Vorschüsse werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt.

Es handelt sich hier um eine übliche Übergangsregelung. So ändert sich bei Personen, die bereits AHV-Überbrückungsrenten oder ausnahmsweise einen AHV-Vorschuss beziehen, beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements weder bei der Summe noch bei den Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen etwas.

Art. 98 Pensionierten-Kinderpensionen

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Pensionierten-Kinderpensionen werden bis zum Ende des Anspruchs nach Artikel 47 des vorliegenden Reglements gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

Die wichtigste Änderung betrifft die Anpassung dieser Leistungen an die Teuerung, da künftig Artikel 29 des vorliegenden Reglements, der zu den gemeinsamen Bestimmungen des 5. Kapitels gehört, auf sie anwendbar ist. Gemäss dem geltenden Gesetz werden die Pensionierten-Kinderpensionen und Waisenpensionen an die Entwicklung der maximalen AHV-Rente angepasst. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass diese Leistungen auf der Grundlage der AHV-Rente berechnet werden. Die AHV-Renten werden alle zwei Jahre nach einem speziellen Index angepasst, die nicht nur die Preisentwicklung berücksichtigt, sondern auch die Entwicklung der Löhne (siehe Art. 33ter des Bundesgesetzes über die Altes- und die Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Mit der gewählten Lösung werden künftig sämtliche Pensionen, einschliesslich der laufenden Pensionierten-Kinderpensionen und Waisenpensionen, nach dem gleichen Berechnungsmodus der Teuerung angepasst (siehe Art. 29 des vorliegenden Reglements). Grundsätzlich werden – vorbehältlich der Bestimmungen des 7. Kapitels über die Sanierungsmassnahmen – künftig die laufenden Pensionierten-Kinderpensionen und die Waisenpensionen jedes Jahr an die Teuerung angepasst, was eine Verbesserung darstellt. Hingegen werden sie nicht mehr der Lohnentwicklung angepasst.

Art. 99 Invalidenpensionen

[1] Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Invalidenpensionen werden bis zum Ende des Anspruchs nach Artikel 56 des vorliegenden Reglements gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des

Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

[2] Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Pension, so wird die entsprechende Kürzung der Pension nach bisherigem Recht bestimmt.

[3] Steigt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Pension, so wird die entsprechende Erhöhung der Pension nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Absatz 1: Unter den gemeinsamen Bestimmungen des 5. Kapitels, die einen Einfluss auf die laufenden Invalidenpensionen haben können, ist insbesondere Artikel 33 Abs. 6 (freiheitsentziehende Massnahme bei einer pensionierten Person) zu nennen, welche ausdrücklich die teilweise oder vollständige Aussetzung dieser Leistungen vorsieht, vorausgesetzt, diese dienen nicht dem Unterhalt der Familie.

Absätze 2 und 3: Im Rahmen der ersten BVG-Revision wurden die massgebenden Invaliditätsgrade jenen der Invalidenversicherung angepasst (siehe Art. 24 BVG). Das vorliegende Reglement macht dies auch (siehe Art. 57 Abs. 3). Es gilt demnach, den Anspruch zu bestimmen, der bei einer Überprüfung der laufenden Pension bei einer Änderung des Invaliditätsgrades anzuwenden ist. Die gewählte Lösung entspricht derjenigen, der auf die minimalen Invalidenrenten gemäss BVG angewendet wird (siehe. Bst. f der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 des BVG).

Art. 100 Waisenpension

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Waisenpensionen werden bis zum Ende des Anspruchs nach Artikel 74 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

Es wird auf den Kommentar zu Artikel 97 verwiesen.

12. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 101 Änderung

Der Vorstand kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern.

Es handelt sich hier um die Änderungsklausel, wie sie üblicherweise in Reglementen von Vorsorgeeinrichtungen aufgeführt ist. Eine Änderung des Reglements greift nicht in die erworbenen Rechte ein. Die Rechtsprechung gesteht jedoch selten ein erworbenes Recht im Bereich der beruflichen Vorsorge zu. Andere Sicherheiten, die die Erwartungen der versicherten Personen gegen eine Änderung des Reglements schützen, existieren nicht, mit Ausnahme derer, die sich aus den Übergangsbestimmungen ergeben.

Art. 102 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar […] in Kraft.

Anhang 1

Skala für den Einkauf und die Austrittsleistung (Art. 24 und 78 Abs. 3)

Der versicherungstechnische Faktor entspricht dem Barwert einer auf das 65. Altersjahr aufgeschobenen Pension in Höhe von einem Franken, umgerechnet auf das Alter x. Um bei der Berechnung der Austrittsleistung den Anforderungen von Artikel 17 Abs. 1 FZG zu genügen, wurde aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung (j) der versicherten Löhne eine Anpassung vorgenommen. Das Alter x entspricht dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Einkaufs oder des Austritts. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter).

Die Formel für den versicherungstechnischen Faktor (VF) lautet:

$$VF(x) = (1 + j)^{65 - x} \times {}_{65\text{-}x}E_x \times VA_{65}$$

mit: j = 2,70% zwischen 22 und 28 Jahren

j = 2,65% zwischen 29 und 32 Jahren

j = 2,60% zwischen 33 und 37 Jahren

j = 2,55% zwischen 38 und 42 Jahren

j = 2,50% zwischen 43 und 46 Jahren

j = 1,70% zwischen 47 und 64 Jahren

j = 0,00% bei 65 Jahren.

${}_{65\text{-}x}E_x$ = lebenslänglicher, für beide Geschlechter gleicher Diskontierungsfaktor im Alter x.

VA_{65} = für beide Geschlechter geltender Barwert einer Alterspension in Höhe von einem Franken im Alter von 65 Jahren mit Übertragung an den Ehegatten (60%) und die Kinder (20%) im Todesfall.

VF(x) = versicherungstechnischer Faktor im Alter x gemäss Skala in der nachfolgenden Tabelle. Bei unvollendetem Altersjahr wird der versicherungstechnische Faktor aufgrund einer linearen Interpolation errechnet.

Für die Altersklasse zwischen 22 und 46 Jahren entsprechen die Werte des Faktors VF(x) den alten, gestützt auf die Tabellen VZ 2000 mit 4.5% berechneten Werten, wobei bei ${}_{65\text{-}x}E_x$ und VA_{65} die Frauen mit 55% und die Männer mit 45% gewichtet sind.

Für die Altersklassen ab 47 Jahren werden die Werte des Faktors VF(x) gestützt auf die Tabellen VZ 2005 mit 4.25% berechnet, wobei bei ${}_{65\text{-}x}E_x$ und VA_{65} die Frauen mit 60% und die Männer mit 40% gewichtet sind.

Alter (x) in Jahren	Versicherungs-technischer Faktor	Alter (x) in Jahren	Versicherungs-technischer Faktor
22	5,761	45	8,247
23	5,851	46	8,386
24	5,942	47	8,667
25	6,034	48	8,894
26	6,128	49	9,129
27	6,223	50	9,372
28	6,319	51	9,622
29	6,416	52	9,881
30	6,515	53	10,149
31	6,615	54	10,426
32	6,717	55	10,714
33	6,821	56	11,012
34	6,926	57	11,322
35	7,033	58	11,645
36	7,143	59	11,982
37	7,254	60	12,334
38	7,368	61	12,702
39	7,485	62	13,089
40	7,604	63	13,497
41	7,726	64	13,928
42	7,851	65	14,383
43	7,979	-	-
44	8,111	-	-

Anhang 2

Skala für die Umwandlung einer Alterspension in Kapital (Art. 32 Abs. 3)

Der versicherungstechnische Faktor (VF) entspricht dem Barwert einer Alterspension in der Höhe von einem Franken im Alter x, wobei die Übertragung auf den Ehegatten (60%) und die Kinder (20%) im Todesfall berücksichtigt ist. Das Alter x ist das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter).

Die Formel zur Bestimmung des Kapitals, das einer jährlichen Alterspension R entspricht, lautet:

$$\text{Kapital} = R \times VF(x)$$

mit: $VF(x)$ = für beide Geschlechter geltender versicherungstechnischer Faktor im Alter x gemäss Skala in der nachfolgenden Tabelle. Bei unvollendetem Altersjahr wird der versicherungstechnische Faktor aufgrund einer linearen Interpolation errechnet.

Alter (x) in Jahren	Versicherungstechnischer Faktor	Alter (x) in Jahren	Versicherungstechnischer Faktor
58	16,532	65	14,383
59	16,249	66	14,045
60	15,957	67	13,697
61	15,658	68	13,339
62	15,350	69	12,971
63	15,036	70	12,590
64	14,714	-	-

Die vorstehende, für beide Geschlechter geltende Skala wurde gestützt auf die Tabellen VZ 2005 mit 4.25% berechnet, wobei die Frauen mit 60% und die Männer mit 40% gewichtet sind.

Anhang 3

Höhe der jährlichen Alterspension (Art. 42)

Die jährliche ordentliche oder vorzeitige Alterspension im Alter x [PRA(x)] ergibt sich aus folgender Formel:

$$PRA(x, \text{mit } 58 \leq x \leq 60) = SSA(x) \times 0{,}016 \times [1 + (x - 60) \times 0{,}02]$$

$$PRA(x, \text{mit } 60 \leq x \leq 62) = SSA(x) \times 0{,}016$$

$$PRA(x, \text{mit } 62 \leq x \leq 70) = SSA(x) \times 0{,}016 \times [1 + (x - 62) \times 0{,}02]$$

mit: SSA(x) = aufgewertete Summe der versicherten Löhne im Alter x.

Das Alter x entspricht dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter).

Bei unvollendetem Altersjahr erfolgt die Berechnung mittels linearer Interpolation.

Alter (x) in Jahren	Pensionssatz
58	1.536 %
59	1.568 %
60	1.600 %
61	1.600 %
62	1.600 %
63	1.632 %
64	1.664 %
65	1.696 %
66	1.728 %
67	1.760 %
68	1.792 %
69	1.824 %
70	1.856 %

Anhang 4

Rückerstattung des AHV-Vorschusses durch die anspruchsberechtigten Personen (Art. 53 Abs. 3)

Der AHV-Vorschuss ist je nach Wahl der versicherten Person entweder ab Beginn der Auszahlung der Alterspension (Option 1) oder ab dem Monat, in dem der Anspruch auf die ordentliche AHV-Altersrente entsteht (Option 2), zurück zu bezahlen.

Der lebenslängliche Abzug auf der monatlichen Alterspension entspricht der Höhe des monatlichen AHV-Vorschusses, abzüglich des vom Arbeitgeber zurückbezahlten Teils, multipliziert mit dem massgeblichen Amortisationskoeffizienten: Faktor 1 bei Option 1 und Faktor 2 bei Option 2.

Das Alter x entspricht dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Auszahlung des AHV-Vorschusses. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter). Bei unvollendetem Altersjahr erfolgt die Berechnung mittels linearer Interpolation.

Die Rückerstattung des AHV-Vorschusses endet mit dem Tod des Versicherten. Die Rente des überlebenden Ehepartners oder des überlebenden registrierten Partners wird nicht gekürzt.

Alter (x) in Jahren	Faktor 1		Faktor 2	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
58	40.12 %	32.68 %	66.99 %	48.54 %
59	35.90 %	28.32 %	56.00 %	39.50 %
60	31.27 %	23.58 %	45.50 %	30.86 %
61	26.19 %	18.44 %	35.49 %	22.61 %
62	20.60 %	12.83 %	25.95 %	14.72 %
63	14.43 %	6.71 %	16.87 %	7.19 %
64	7.60 %	-	8.22 %	-

Diese Skala wurde gestützt auf die Tabellen VZ 2005 mit 4.25% berechnet.

Anhang 5

Kürzung der zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen der aktiven Universitätsprofessoren und ihrer Angehörigen (Art. 95)

Während fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ergibt sich die Höhe der jährlichen Alterspension im Alter x [RRA(x)] aus folgender Formel:

$$PRA(x) = PRA_{neu}(x) \text{ wenn } PRA_{neu}(x) \geq PRA_{alt}(x)$$

$$PRA(x) = f \times PRA_{neu}(x) + (1 - f) \times PRA_{alt}(x) \text{ wenn } PRA_{alt}(x) > PRA_{neu}(x)$$

Mit: $PRA_{neu}(x)$ = Versicherte Alterspension gemäss den Bedingungen von Anhang 3 dieses Reglements

$PRA_{alt}(x)$ = Versicherte Alterspension gemäss dem Bedingungen der früheren Gesetzgebung, d.h. (mit: SSA(x) = aufgewertete Summe der versicherten Löhne im Alter x):

$$PRA_{alt}(x, \text{ mit } 60 \leq x \leq 65) = SSA(x) \times 0{,}016$$

$$PRA_{alt}(x, \text{ mit } 65 \leq x \leq 70) = SSA(x) \times 0{,}016 \times [1 + (x - 65) \times 0{,}06]$$

f = k / 7, wobei k der Anzahl Jahre entspricht, die seit dem Inkrafttreten dieses Reglements vergangen sind, und k nicht grösser als 7 ist. Angebrochene Jahre werden als ganze Jahre gezählt.

Reglement über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP)

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL Gegenstand 66
2. KAPITEL Versicherte Personen 66
3. KAPITEL Berechnungsgrundlagen 67
4. KAPITEL Beiträge und Eintrittsleistungen 68
   1. Gemeinsame Bestimmungen ... 68
   2. Beiträge ... 68
   3. Eintrittsleistung ... 69
5. KAPITEL Leistungen 69
   1. Gemeinsame Bestimmungen ... 69
   2. Altersrente ... 71
   3. Pensionierten-Kinderrente ... 72
   4. Invalidenrente ... 72
   5. Invaliden-Kinderrente ... 73
   6. Witwen-, Witwer- oder Partnerrente ... 73
   7. Todesfallkapital ... 74
   8. Waisenrente ... 75
6. KAPITEL Austrittsleistung 75
7. KAPITEL Sanierungsmassnahmen 76
8. KAPITEL Information 76
9. KAPITEL Versicherungstechnische Regeln 77
10. KAPITEL Verwaltungskosten 78
11. KAPITEL Schlussbestimmungen 78

Entwurf vom 17.01.2011

Reglement

[...]

über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP)

Der Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals

gestützt auf das Gesetz vom [...] über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG);
gestützt auf die Stellungnahme des anerkannten Experten der Pensionskasse des Staatspersonals;

beschliesst:

1. KAPITEL
Gegenstand

Art. 1
Dieses Reglement regelt den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse).

2. KAPITEL
Versicherte Personen

Art. 2 Versicherungsvoraussetzungen

[1] Im BVG-Plan obligatorisch versichert sind frühestens ab dem 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahres, sofern der massgebende AHV-Lohn den in den Artikeln 2 und 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie in Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVV2) festgelegten Minimallohn übersteigt:

a) Personen, die für eine Dauer von weniger als einem Jahr angestellt sind;
b) Personen, die eine im Rahmen des Pensionsplans erworbene volle Alterspension beziehen und die bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder eingestellt werden;
c) Personen, die eine im Rahmen des Pensionsplans erworbene Teil-Alterspension beziehen und die bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder angestellt werden, im Umfang ihrer Wiedereinstellung.

[2] Vom 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 24. Altersjahres sind die Arbeitnehmenden nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 24. Altersjahres sind sie zudem für das Risiko Alter versichert.

[3] Das Einkommen der versicherten Personen, das von anderen Arbeitgebern oder aus einer selbstständigen Tätigkeit stammt, kann nicht bei der Pensionskasse versichert werden.

Art. 3 Nicht versicherte Personen

[1] Folgende Arbeitnehmende sind der Versicherung im BVG-Plan nicht unterstellt:

a) Arbeitnehmende, die für eine befristete Dauer von höchstens drei Monaten angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis verlängert, ist der oder die Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an obligatorisch bei der Pensionskasse versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

c) Arbeitnehmende, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

[2] Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

[1] Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

[2] Die Versicherung endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern die austretende Person nicht eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung der Pensionskasse bezieht.

[3] Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die ausgetretene Person jedoch während 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert. Wird vorher bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

3. KAPITEL
Berechnungsgrundlagen

Art. 5 Massgebender AHV-Lohn

[1] Der massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der allgemeinen Gehaltsskala des Staates, erhöht um das dreizehnte Monatsgehalt, berücksichtigt.

[2] Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn:

a) das Referenzgehalt;

b) der Teuerungsausgleich;

c) das dreizehnte Monatsgehalt;

d) bezahlte Ferien bei Stundenlohn;

g) gelegentliche Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;

h) gelegentliche Entschädigungen für Sonderdienste (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Bereitschaftsdienst);

i) allfällige weitere Lohnbestandteile, die in Artikel 10 Abs. 2 des Reglements vom […] über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) aufgeführt sind.

[3] Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile nicht zum massgebenden AHV-Lohn:

a) Sitzungsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;

b) Entschädigungen für Überzeitarbeit;

c) Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;

d) allfällige weitere Lohnbestandteile, die in Artikel 10 Abs. 3 RPP aufgeführt sind.

[4] Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeiter sowie die Honorare gehören nicht zum massgebenden AHV-Lohn.

Art. 6 Versicherter Lohn

[1] Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss Artikel 8 Abs. 1 BVG.

[2] Ist der massgebende AHV-Lohn höher als der Mindestlohn gemäss Artikel 7 BVG, jedoch tiefer als der Koordinationsabzug, so entspricht der versicherte Lohn einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente (Art. 8 Abs. 2 BVG).

[3] Der Teil des massgebenden AHV-Lohns, der den Höchstbetrag gemäss Artikel 8 Abs. 1 BVG übersteigt, ist nicht versichert.

Art. 7 Rundungsmethoden

Die Beiträge und Leistungen werden in Franken beziffert und auf die nächsten 10 Rappen auf- oder abgerundet.

4. KAPITEL
Beiträge und Eintrittsleistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Pflichten des Arbeitgebers
a) Informationspflicht

[1] Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse alle gemäss dem 2. Kapitel anschlusspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Sobald er davon erfährt, muss der Arbeitgeber der Pensionskasse alle Änderungen, die sein Personal betreffen (Eintritte, Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Vertragsänderungen), und alle anderen Änderungen, die einen Einfluss auf die Versicherung haben können, melden. Diese Informationen sind unentgeltlich und vollständig zu übermitteln.

[2] Bei falscher oder verspäteter Meldung haftet der Arbeitgeber für den der Pensionskasse entstandenen Schaden und deckt die entsprechenden Mehrkosten. Dies gilt namentlich für rückwirkend vorzunehmende Mutationen.

Art. 9 b) Fälligkeit der Beiträge

[1] Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge.

[2] Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge direkt vom Lohn ab.

[3] Die Beiträge sind am Ende jeden Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 10 anwendbar.

Art. 10 c) Verzugszinsen

[1] Die Verzugszinsen auf den der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

[2] Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

2. Beiträge

Art. 11 Beitrag
a) Höhe

[1] Der Beitrag wird in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Er wird paritätisch von der versicherten Person und vom Arbeitgeber geleistet.

[2] Der Beitrag setzt sich aus einem Sparbeitrag und einem Beitrag zur Deckung der Risiken (Tod und Invalidität) und der Kosten (Verwaltungskosten und Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG) zusammen.

[3] Der Sparbeitrag entspricht der massgebenden Altersgutschrift nach BVG.

[4] Der Beitrag zur Deckung der Risiken und der Kosten beträgt 2.4 Prozent des versicherten Lohnes.

[5] Für die Beiträge gelten die folgenden Ansätze:

Altersgruppen	Sparbeitrag	Risiko- und Kostenbeitrag	Totaler Beitrag	Zu Lasten:	
				des Versicherten	des Arbeitsgebers
	%	%	%	%	%
18–24	0	2.4	2.4	1.2	1.2
25–34	7	2.4	9.4	4.7	4.7
35–44	10	2.4	12.4	6.2	6.2
45–54	15	2.4	17.4	8.7	8.7
55–65	18	2.4	20.4	10.2	10.2

Das massgebende Alter für die Bestimmung des Sparbeitrags entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 12 b) Dauer der Zahlungen

[1] Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag der Versicherung im BVG-Plan.

[2] Die Beitragspflicht erlischt bei Entstehen des Anspruchs auf die Altersrente, spätestens aber:

a) mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses;

b) mit dem Tod;

c) mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine volle Invalidenrente.

3. Eintrittsleistung

Art. 13

[1] Die Eintrittsleistung wird gebildet durch:

a) die Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung, der die versicherte Person vorher angeschlossen war;

b) den Rückkaufswert einer Freizügigkeitspolice;

c) das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto;

d) das aus einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG (Säule 3a) stammende Vorsorgekapital.

[2] Die Kapitalien nach den Buchstaben a, b und c müssen zwingend der Pensionskasse übertragen werden.

[3] Die Verwaltung informiert die eintretende Person auf deren Verlangen über die maximalen Einkaufsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

5. KAPITEL
Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Fälligkeit

[1] Die Renten werden spätestens am Ende jeden Monats ausbezahlt.

[2] Die Kapitalleistungen werden am Ende des Monats ausbezahlt, in dem sie fällig sind. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Neue Renten und Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung der Pensionskasse (die Verwaltung) ausbezahlt.

[4] Bei Zahlungsverzug ist Artikel 20 anwendbar. Keinen Verzug begründet die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn die zeitliche Verzögerung nicht der Pensionskasse anzulasten ist.

Art. 15 Anpassung an die Teuerung

Die Renten des BVG-Plans werden einmal jährlich dem schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst. Die Bestimmungen des 7. Kapitels bleiben vorbehalten.

Art. 16 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse und Rückerstattung von nicht geschuldeten Leistungen

[1] Stellt sich heraus, dass eine ausbezahlte Leistung falsch berechnet worden ist, so berichtigt die Pensionskasse den Fehler durch Verminderung oder Erhöhung künftiger Zahlungen. Die rückwirkend geschuldeten Leistungen unterliegen der Verzinsung gemäss Artikel 20.

[2] Die Pensionskasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig. Die Pensionskasse kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss Artikel 10 berechneten Zins erhöhen.

Art. 17 Kapitalleistung

[1] Die versicherte Person kann bis spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente (Art. 24 ff.) mit einem schriftlichen Gesuch an die Pensionskasse gelangen, um anlässlich der Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension zu verlangen. Das Gesuch bedarf zwingend der schriftlichen und beglaubigten Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des registrierten Partners oder der registrierten Partnerin.

[2] Liegt der Rentenbetrag unter dem im BVG festgelegten Grenzwert, so kann die Rente in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden. Die anstelle der Altersrente ausbezahlte Kapitalleistung entspricht dem reglementarischen Altersguthaben. Die anstelle einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente ausbezahlte Kapitalleistung entspricht deren Barwert. Dieser berechnet sich aufgrund der versicherungstechnischen Regeln und den technischen Grundlagen der Pensionskasse.

Art. 18 Kürzung, Entzug oder Verweigerung der Leistungen

[1] Die Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit der versicherten Person oder ihren Hinterlassenen durch das Zusammentreffen mehrerer Leistungen ungerechtfertigte Vorteile entstehen, oder wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Fall leistungspflichtig ist. Die Begriffe des Zusammentreffens mehrerer Leistungen und des ungerechtfertigten Vorteils bestimmen sich nach der Bundesgesetzgebung.

[2] Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person, die um Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen ersucht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtreten.

[3] Bei teilweiser oder vollständiger definitiver Kürzung der Leistung zahlt die Pensionskasse der anspruchsberechtigten Person zusätzlich zur reduzierten Leistung den im selben Verhältnis herabgesetzten Anteil ihrer persönlichen Beiträge, jedoch ohne Zinsen.

[4] Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden von der Pensionskasse nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Artikel 37 oder 39 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) oder Artikel 65 oder 66 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

[5] Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung (IV) widersetzt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang. In diesem Fall ist Absatz 3 nicht anwendbar. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

[6] Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug, so kann die Pensionskasse während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die dem Unterhalt der Angehörigen dienen.

[7] Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 19 Vorläufige Übernahme der Leistungen

[1] Ist die Leistungsübernahme zwischen der Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder der Pensionskasse umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person von der Pensionskasse Vorleistung verlangen, sofern der versicherte Tatbestand einen Leistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement begründet.

[2] Die anspruchsberechtigte Person hat bei der Unfall- oder Militärversicherung und der Pensionskasse ein Leistungsgesuch einzureichen.

[3] Ist die Pensionskasse vorleistungspflichtig, so erbringt sie die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Wird der Fall von der Unfall- oder Militärversicherung übernommen, so hat diese der Pensionskasse die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.

[4] Hat die Pensionskasse die Austrittsleistung bereits an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Vorleistungen nötig ist.

Art. 20 Verzugszinsen

[1] Die Verzugszinsen auf den von der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

[2] Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

Art. 21 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

Art. 22 Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 23 Verjährung

[1] Der Leistungsanspruch verjährt nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.

[2] Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

2. Altersrente

Art. 24 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person hat ab vollendetem 64. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente.

Art. 25 Beginn und Ende des Anspruchs

Die Altersrente wird ausbezahlt ab dem 1. Tag des Monats, der der Pensionierung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Art. 26 Höhe der Altersrente

[1] Der jährliche Betrag der Altersrente berechnet sich in Prozenten des reglementarischen Altersguthabens, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Der anwendbare Prozentsatz (Umwandlungssatz) bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person.

[2] Das reglementarische Altersguthaben wird gebildet durch:

a) die Eintrittsleistung, samt den Zinsen;

b) die jährlichen Altersgutschriften, samt den Zinsen ab dem 1. Januar des Jahres nach ihrer Fälligkeit;

c) durch Scheidung oder die Auflösung einer registrierten Partnerschaft bedingte Ausgleichszahlungen zugunsten der versicherten Person, samt den Zinsen ab dem ersten Tag des Monats nach Eingang bei der Pensionskasse;

d) Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, samt den Zinsen ab dem 1. Tag des Monats nach Eingang bei der Pensionskasse;

e) Einkäufe gemäss Artikel 9 Abs. 2 FZG (Freizügigkeitsgesetz), samt den Zinsen ab dem 1. Tag des Monats nach Eingang bei der Pensionskasse.

[3] Vom reglementarischen Altersguthaben werden abgezogen:

a) Vorbezüge, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährt werden;

b) der Teil der Austrittsleistung, der nach einer Scheidung oder nach Auflösung einer registrierten Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder des registrierten Partners überwiesen wird.

[4] Der Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz gemäss Artikel 57, mindestens aber dem vom Bundesrat im Rahmen des BVG festgelegten Mindestzinssatz. Die Artikel 46 Abs. 2 Bst. c und 47 Bst. b bleiben vorbehalten.

[5] Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente erfolgt nach den folgenden Umwandlungssätzen:

Alter	Umwandlungssatz
64	6.8 %
65	7.0 %
66	7.1 %
67	7.3 %
68	7.5 %
69	7.7 %
70	7.9 %

[6] Das massgebende Alter für die Bestimmung des Umwandlungssatzes ist das Alter der versicherten Person bei Entstehung des Rentenanspruchs. Ist das Altersjahr der versicherten Person in diesem Zeitpunkt nicht vollendet, so wird der Umwandlungssatz aufgrund einer linearen Interpolation berechnet.

3. Pensionierten-Kinderrente

Art. 27 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 39 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Art. 28 Beginn und Ende des Anspruchs; Höhe der Rente

[1] Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, sobald die versicherte Person eine Altersrente bezieht.

[2] Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente erlischt, sobald die Altersrente wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 40 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Pensionierten-Kinderrente entspricht der Waisenrente.

4. Invalidenrente

Art. 29 Anspruchsberechtigte Person

[1] Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente:

a) wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war;

b) wenn sie infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war;

c) wenn sie als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war.

[2] Das Gesuch um Erteilung einer Invalidenrente ist bei der Pensionskasse durch die versicherte Person oder durch ihren Arbeitgeber einzureichen. Dem Gesuch ist die Rentenverfügung der IV beizulegen. Die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber haben auf Verlangen der Pensionskasse weitere Informationen zu liefern.

[3] Die Verwaltung kann das Gesuch an den Vertrauensarzt der Pensionskasse zur Beurteilung weiterleiten. Die Pensionskasse trägt die Kosten.

Art. 30 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die IV-Rente.

[2] Solange die Pensionskasse nicht im Besitz der Rentenverfügung der IV ist, gewährt sie keine Invalidenleistungen.

[3] Die Auszahlung der Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder von einer Versicherung des Arbeitgebers Taggelder erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen.

[4] Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, und ist die Pensionskasse deshalb gestützt auf Artikel 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, so ist die Pensionskasse nur zur Erbringung der BVG-Minimalleistungen verpflichtet. Wurde die Austrittsleistung überwiesen oder bar ausbezahlt, so muss sie der Pensionskasse soweit zurückerstattet werden, als dies zur Auszahlung der Vorleistung nötig ist. Die versicherte Person, die eine Vorleistung bezieht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche auf Leistungsnachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen und ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen abtreten.

[5] Die Anspruch auf die Invalidenpension erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit deren Wiedereingliederung.

Art. 31 Höhe der Rente

[1] Die versicherte Person hat Anspruch auf:

a) eine volle Invalidenrente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist;

b) eine Dreiviertelrente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent aufweist;

c) eine halbe Rente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent aufweist;

d) eine Viertelsrente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweist.

[2] Die Invalidenrente wird mit dem Umwandlungssatz von Artikel 26 Abs. 5 berechnet.

[3] Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben umfasst:

a) das Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;

b) die bis zum ordentlichen Rentenalter (vollendetes 64. Altersjahr) projizierten Zinsen auf dem Altersguthaben gemäss Buchstabe a; der anwendbare Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz der Pensionskasse;

c) die Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen; die Altersgutschriften berechnen sich aufgrund des versicherten Lohns während der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit.

[4] Die Rente darf 40 % des massgebenden Lohnes gemäss Absatz 3 Bst. c nicht übersteigen.

5. Invaliden-Kinderrente

Art. 32 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 39 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Art. 33 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente.

[2] Er erlischt, wenn die Invalidenpension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 40 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 34 Höhe der Rente

Die Invaliden-Kinderrente entspricht der Waisenrente. Bei Teilinvalidität wird die Rente im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente gekürzt.

6. Witwen-, Witwer- oder Partnerrente

Art. 35 Anspruchsberechtigte Person

[1] Stirbt eine aktivversicherte Person oder die Bezügerin oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner auf eine Partnerrente, wenn er oder sie:

a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder

b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

[2] Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner einer aktivversicherten Person oder einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Invalidenrente, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der halben Austrittsleistung, die die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes geäufnet hat, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten für Witwen, Witwer oder Partner.

[3] Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Altersrente, der keine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten für Witwen, Witwer oder Partner.

[4] Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, sind dem überlebenden Ehegatten oder Partner gleichgestellt, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen Partner im Scheidungsbeziehungsweise Auflösungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die von der Pensionskasse geschuldete Leistung wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den beim Tod ausgerichteten Leistungen der AHV, der IV oder anderer Versicherun-

gen, an die der Arbeitgeber Beiträge bezahlt hat, den Anspruch aus dem Scheidungs- oder Auflösungsurteil übersteigen.

[5] Hatte sich die verstorbene Person wieder verheiratet oder war sie eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, so wird die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension zwischen dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen eingetragenen Partner gemäss Absatz 4 einerseits und dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner andererseits aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen können. Im Falle von Wiederverheiratung, neuer eingetragener Partnerschaft oder Tod einer der anspruchsberechtigten Personen bleibt die die Pension der anderen anspruchsberechtigten Person in ihrer Höhe unverändert.

Art. 36 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch auf Lohnzahlung, der Anspruch auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder der Rentenanspruch der verstorbenen Person erlischt. Sie wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in welchem der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner stirbt, wieder heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft eingeht.

[2] Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder des Eingehens der neuen eingetragenen Partnerschaft bezogenen Jahresrente.

Art. 37 Höhe der Rente

Die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente beträgt beim Tod einer aktivversicherten Person 60 Prozent der vollen Invalidenrente, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes invalid geworden wäre. Beim Tod einer Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezogen hat, beträgt die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

7. Todesfallkapital

Art. 38 Anspruchsberechtigte Personen und Höhe des Kapitals

[1] Hinterlässt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner mit Anspruch auf eine Rente oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben im Zeitpunkt des Todes geäufneten Austrittsleistung. Bezog die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes eine Alters- oder Invalidenrente, so wird das Todesfallkapital um den Betrag der bereits ausbezahlten Renten gekürzt.

[2] Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:

a) - die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 39;
   - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
   - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
   - die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 39 nicht erfüllen oder, falls keine solchen Kinder vorhanden sind,
   - die Eltern, oder, falls diese nicht mehr leben,
   - die Geschwister;

c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

[3] Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse:

a) unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;

b) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern;

c) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern.

8. Waisenrente

Art. 39 Anspruchsberechtigte Person

[1] Stirbt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

[2] Anspruch auf eine Waisenrente haben auch die Pflegekinder der verstorbenen Person, wenn diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Art. 40 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Die Waisenrente wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, welcher jenem Monat folgt, in dem der Anspruch auf den Lohn, auf die vom Arbeitgeber abgeschlossene Lohnausfallentschädigung oder auf die Rente der verstorbenen Person erlischt.

[2] Der Anspruch auf die Rente erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für die Waise, die eine Lehre oder ein Studium absolviert, oder die zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

Art. 41 Höhe der Rente

[1] Beim Tod einer aktivversicherten Person beträgt die jährliche Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

[2] Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, beträgt die Waisenrente 20 Prozent der Rente, die die verstorbene Person bezog.

6. KAPITEL
Austrittsleistung

Art. 42 Pflichten des Arbeitgebers

[1] Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse unverzüglich die Kontaktdaten der versicherten Person, deren Dienstverhältnis aufgelöst wird, zu melden. Gleichzeitig teilt er ihr mit, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

[2] Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die Namen der versicherten Personen, die geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, und die entsprechenden Daten. Die Pensionskasse berechnet daraufhin die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat oder eingetragenen Partnerschaft, um im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem Gericht deren Betrag mitteilen zu können.

Art. 43 Austritt aus der Pensionskasse

[1] Wird das Dienstverhältnis vor dem Pensionierungsalter oder vor einem Invaliditäts- oder Todesfall aufgelöst, so tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse aus. Sie hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

[2] Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 20 zu bezahlen.

Art. 44 Höhe der Austrittsleistung

[1] Die Austrittsleistung entspricht dem zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse erworbenen reglementarischen Altersguthaben. Sie wird folglich nach den Regeln des Beitragsprimats berechnet (Art. 15 FZG).

[2] Die Austrittsleistung entspricht mindestens den Beträgen, wie sie sich aus den Artikeln 17 Abs. 1 und 18 FZG ergeben.

[3] Vorbezüge und Übertragungen eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden samt den mit dem BVG-Mindestzinssatz berechneten Zinsen von der minima-

len Austrittsleistung im Sinne von Absatz 2 abgezogen. Die Risiko- und Sanierungsbeiträge werden ebenfalls abgezogen.

7. KAPITEL
Sanierungsmassnahmen

Art. 45 Grundsatz

Zeichnet sich infolge konjunktureller Umstände (ungünstige Entwicklung der Finanzmärkte, vorübergehende Überschäden usw.) eine Unterdeckung ab oder ist eine solche bereits eingetreten, so ergreift der Vorstand in Absprache mit dem anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin befristete Sanierungsmassnahmen im Sinne der Artikel 46 bis 48. Zuvor sind sie dem Staatsrat zur Stellungsnahme zu unterbreiten.

Art. 46 Geringes Defizit

[1] Erachtet der Vorstand die Wertschwankungsreserve als ungenügend, so kann er folgende Massnahmen beschliessen:

a) reduzierte oder keine Anpassung der Renten an die Teuerung;

b) Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben zu einem Zinssatz, der unter dem technischen Zinssatz liegt.

[2] Liegt der Deckungsgrad zwischen 90 und 100 Prozent, so kann der Vorstand zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen folgende Massnahmen ergreifen:

a) Er kann zeitlich befristete Sanierungsbeiträge erheben. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber mindestens dieselben Beiträge entrichten wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Festlegung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bleibt vorbehalten;

b) er kann die (freiwillige) Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vorsehen.

Art. 47 Erhebliches Defizit

Weist die Pensionskasse einen Deckungsgrad von weniger als 90 Prozent auf, so kann der Vorstand zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 46 folgende Massnahmen vorsehen:

a) Er kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die Verpfändung und den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung einschränken oder ganz verweigern;

b) er kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die reglementarischen Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinsen, der unter BVG-Mindestzinssatz liegt;

c) er kann weitere Massnahmen ergreifen.

Art. 48 Kompensation

Führen die Sanierungsmassnahmen zu einer dauerhaften Überdeckung, so kann der Vorstand Kompensationsmassnahmen beschliessen, um die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die erwerbstätigen versicherten Personen für die erlittenen Leistungseinbussen teilweise zu entschädigen.

8. KAPITEL
Information

Art. 49 Information durch die Pensionskasse
a) Im Allgemeinen

[1] Dem Arbeitgeber und seinem Personaldienst werden die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Pensionskasse (PKG und Reglemente der Kasse) in gedruckter Form und in genügender Anzahl und ausgehändigt. Zusätzliche Exemplare können gegen Bezahlung bezogen werden. Die betreffenden Grundlagen sind auch per Internet zugänglich (www.cppef.ch).

[2] Der Arbeitgeber muss seinem bei der Pensionskasse aktivversicherten Personal die wesentlichen Informationen zum Recht der beruflichen Vorsorge erteilen. Er verpflichtet sich gegenüber der Pensionskasse, genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen.

[3] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von der Pensionskasse empfangenen Informationen unverzüglich und vollständig an das aktivversicherte Personal weiterzuleiten.

[4] Die Pensionskasse haftet nur für Informationen und Unterlagen, die sie selber verfasst und ausgehändigt hat.

[5] Die Information der Rentenbezügerinnen und -bezüger und externen versicherten Personen obliegt der Pensionskasse.

Art. 50 b) Versicherungsausweis und Informationen zur Pensionskasse

[1] Die versicherten Personen erhalten jedes Jahr einen Versicherungsausweis, welcher Auskunft gibt über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, den Arbeitnehmer-Beitragssatz sowie die Höhe der Austrittsleistung. Auf Ersuchen hin teilt die Verwaltung den versicherten Personen all ihre persönlichen Daten und Einkaufsmöglichkeiten mit.

[2] Darüber hinaus informiert die Pensionskasse die versicherten Personen jedes Jahr über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstands.

[3] Auf Anfrage hin händigt die Pensionskassen den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Ebenso gibt sie auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Finanzierungsgrad und den Deckungsgrad gemäss Bundesgesetzgebung.

Art. 51 c) Im Freizügigkeitsfall

[1] Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse zuhanden der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Diese Abrechnung gibt Auskunft über die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG und die Höhe des BVG-Altersguthabens gemäss Art. 18 FZG.

[2] Die Pensionskasse erstellt ein Formular, welches der versicherten Person alle Übertragungs- und Auszahlungsformen gemäss den Artikeln 3–5 FZG angibt. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse die massgebende Übertragungs- oder Auszahlungsform mit.

Art. 52 d) Im Falle eines Vorbezugs

Die Information im Falle eines Vorbezugs ist im Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.

Art. 53 e) Im Falle einer Unterdeckung

Bei Unterdeckung informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Sanierungsmassnahmen.

Art. 54 Mitteilung durch den Arbeitgeber

Die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers sind in den Artikeln 8 und 42 geregelt.

Art. 55 Mitteilung durch die versicherte Person oder deren Hinterbliebene

[1] Die versicherte Person oder deren Hinterbliebenen müssen der Pensionskasse jederzeit und wahrheitsgemäss die versicherungstechnischen Tatsachen mitteilen und die zur Feststellung ihrer Rechte notwendigen Unterlagen übergeben. Sie haben der Pensionskasse jede neue für die Versicherung massgebende Tatsache (Heirat, Tod der leistungsbeziehenden Person, Revision der IV-Rente usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

[2] Die Pensionskasse kann ihre Leistungen ohne Nachzahlungspflicht aussetzen oder die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen verlangen, wenn die versicherten Personen oder die leistungsbeziehenden Personen ihren Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.

9. KAPITEL
Versicherungstechnische Regeln

Art. 56 Versicherungstechnische Passiven

Der Vorstand verabschiedet ein Reglement über die versicherungstechnischen Passiven, welches unter anderem die Methode zur Bestimmung der Deckungskapitalien sowie die Zusammensetzung, die Bildung und die Verwendung der technischen Reserven regelt.

Art. 57 Versicherungstechnische Grundlagen

[1] Die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse setzen sich aus den versicherungstechnischen Tabellen und dem technischen Zinssatz zusammen.

[2] Die von der Pensionskasse verwendeten versicherungstechnischen Tabellen sind die Tabellen VZ 2005, die von der Pensionskasse der Stadt Zürich und der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich gemeinsam erarbeitet wurden.

[3] Der technische Zinssatz entspricht demjenigen, der im Pensionsplan der Pensionskasse Anwendung findet (4.5 Prozent).

[4] Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten versicherungstechnischen Grundlagen werden für sämtliche von der Pensionskasse oder vom anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin vorgenommenen versicherungstechnischen Berechnungen verwendet.

[5] Die im vorliegenden Reglement figurierenden versicherungstechnischen Skalen gelten für beide Geschlechter. Sie beruhen auf den versicherungstechnischen Tabellen, wobei die in diesen enthaltenen Wahrscheinlichkeiten der Frauen zu 60 Prozent und jene für die Männer zu 40 Prozent gewichtet werden.

[6] Der Vorstand überprüft periodisch, ob die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und die Gewichtungsfaktoren nach Absatz 5 noch dem Entwicklungsstand der versicherungstechnischen Tabellen, dem langfristig zu erwartenden Kapitalertrag und der tatsächlichen Entwicklung des Versichertenbestandes, namentlich in Bezug auf die Proportion von Frauen und Männern, entsprechen.

10. KAPITEL
Verwaltungskosten

Art. 58

Der Vorstand erlässt in einem separaten Reglement Bestimmungen zu den Verwaltungskosten und den Gebühren für Sonderleistungen.

11. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 59 Änderung

Der Vorstand kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern.

Art. 60 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar […] in Kraft.

Der Präsident Ein Vorstandsmitglied

Entwurf vom 17.01.2011

Entwurf des Reglements über den Anschluss externer Institutionen an die Pensionskasse des Staatspersonals (Reglement über die externen Institutionen) und Erläuterungen

1. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Anschluss- und Austrittsbedingungen externer Institutionen im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 PKG fest.

Das vorliegende Reglement gilt für externe Institutionen (wie sie in Art. 4 Abs. 2 PKG definiert werden), die sich der Pensionskasse des Staatspersonals (nachfolgend: die Pensionskasse) anschliessen möchten oder dieser bereits angeschlossen sind. Es legt die Anschlussbedingungen, die anwendbaren Bestimmungen und die Berechnungsart der Austrittsstrafe im Falle der Auflösung des Anschlussvertrags durch eine externe Institution oder die Pensionskasse fest.

Die Auflösung eines Anschlussvertrags durch eine der Pensionskasse angeschlossenen externe Institution hat unabhängig von der Anzahl der dadurch austretenden Versicherten eine Teilliquidation der Pensionskasse zur Folge, weshalb die im vorliegenden Reglement festgelegte Berechnung der Austrittsstrafe und die übrigen Regeln zur Teilliquidation identisch sind mit den entsprechenden Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

Das Reglement betrifft die externen Institutionen, die sich nach den Bestimmungen des PKG (Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals; SGF 122.73.1) der Pensionskasse anschliessen können. Das Reglement findet folglich nur Anwendung auf diese externen Institutionen. Für den Staat als Arbeitgeber und sein Personal gilt es nicht.

Art. 2 Anwendbare Gesetzgebung

Die externen Institutionen unterstehen der für die Pensionskasse geltenden Gesetzgebung und Reglemente, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Es sei daran erinnert, dass die Versicherungsbedingungen für das Personal der externen Institutionen identisch sind mit jenen für das Staatspersonal. Hinsichtlich des Anschlusses gelten für die externen Institutionen dagegen besondere Regeln. Diese sind Gegenstand des vorliegenden Reglements.

2. KAPITEL
Neuer Anschluss

Art. 3 Anschlussgesuch

[1] Die externe Institution unterbreitet dem Vorstand der Pensionskasse (nachfolgend: der Vorstand) ein schriftliches Anschlussgesuch. Der Vorstand entscheidet nach erfolgter Zustimmung durch den Staatsrat über das Gesuch.

[2] Das Gesuch enthält:

a) die notwendigen Angaben über die zu versichernden Personen. Mit dem Gesuch müssen die Personalanstellungsbedingungen, versicherungstechnische Statistiken und gegebenenfalls die Statuten der externen Institution eingereicht werden;

b) die Angaben zur finanziellen Lage der externen Institution.

[3] Bei Bedarf müssen mit dem Gesuch auch Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass die externe Institution eine direkt mit dem Staat, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden verbundene gemeinnützige Aufgabe erfüllt oder mittelbar oder unmittelbar an der Verwaltung der Pensionskasse mitwirkt.

Das Anschlussgesuch und die beizureichenden Unterlagen erlauben dem Vorstand zu prüfen, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, und auf diese Weise einen raschen Vorentscheid zu fällen. Mit «versicherungstechnischen Statistiken» (Abs. 2 Buchstabe a) sind Tabellen gemeint, welche insbesondere die Schadensfälle (Anzahl Invaliditäts- und Todesfälle) im Personalbestand des betreffenden Arbeitgebers in den vergangenen Jahren wiedergeben.

Die im PKG genannten Anschlussvoraussetzungen sind Minimalanforderungen. Beim Entscheid, ob er eine externe Institution aufnehmen will, verfügt der Vorstand über Ermessensspielraum. Damit ist gesagt, dass der Aufnahmeentscheid Sache des Vorstands ist, wobei der Staatsrat einem Neuanschluss jedoch zustimmen muss (vgl. Art. 4 Abs. 2 PKG). Der Vorstand kann also einen Neuanschluss alleine verweigern, benötigt aber für den Fall, dass er dem Neuanschluss zustimmt, zusätzlich das Einverständnis des Staatsrats. Der Staatsrat verfügt somit über ein Vetorecht. Hingegen kann er der Pensionskasse keinen Neuanschluss aufzwingen.

Art. 4 Gebühren

Für jeden neuen Kollektivanschluss erhebt die Pensionskasse eine einmalige Gebühr von 50 Franken für jede zu versichernde Person, wobei die Mindestgebühr 1000 Franken und die Höchstgebühr 5000 Franken beträgt.

Die Anschlussgebühr wird erhoben, um den mit jedem Neuanschluss anfallenden Verwaltungsaufwand zu decken. Sie variiert je nach Umfang des neu aufgenommenen Personalbestands. Da jeder Neuanschluss gewisse Grundkosten mit sich bringt, ist eine Minimalgebühr gerechtfertigt (CHF 1000.–). Ein grosser Neuanschluss lässt sich im Vergleich zu einem kleinen Neuanschluss wiederum rationeller abwickeln, weshalb die Anschlussgebühr auf den Maximalbetrag von CHF 5000.– plafoniert ist.

Art. 5 Dauer des Anschlusses

[1] Der Anschlussvertrag wird für eine Mindestdauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Beginns des Kollektivanschlusses abgeschlossen.

[2] Der Pensionskassenvorstand kann andere Bedingungen für die Mitgliedschaftsdauer einer externen Institution vorschreiben.

Die Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit langfristigen Verpflichtungen und Zielen, weshalb sie keine Anschlussverträge für eine Dauer von weniger als zehn Jahren abschliesst. Zudem würde der Pensionskasse bei kürzerer Anschlussdauer ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Art. 6 Mitglieder

Alle Mitarbeitenden der externen Institution sind ab dem Datum des kollektiven Anschlusses zwingend zu den in den Pensionskassenreglementen festgelegten Bedingungen in einem der Vorsorgepläne bei der Pensionskasse versichert.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 BVG). Mit dem Anschluss an die Pensionskasse erfüllen sie diese Pflicht. Dabei gilt zu beachten, dass der Anschlussvertrag das gesamte Personal eines Arbeitgebers einschliessen muss. Die Pensionskasse erlaubt also keinen Anschluss nur eines Teils des Personals eines Arbeitgebers. Die Pensionsbezüger gelten in diesem Artikel nicht als Teil des Personals der externen Institution. Sie werden nur in die Pensionskasse transferiert, wenn der Anschlussvertrag dies explizit festlegt (vgl. Art. 53*e* Abs. 4 und 5 BVG).

Ist eine Person für die Dauer von weniger als einem Jahr angestellt, untersteht sie dem BVG-Vorsorgeplan. Personen mit einer unbefristeten Anstellung bei der externen Institution unterstehen dem Pensionsplan der Pensionskasse. Vgl. dazu die Reglemente über die betreffenden Pensionspläne.

Art. 7 Informationspflicht

Die externe Institution informiert ihr Personal und die Rentenbezüger unverzüglich, korrekt und vollständig über die aus dem Anschlussvertrag entstandenen Rechte und Pflichten.

Diese Informationspflicht ergibt sich aus dem Gesetz (Art. 331 Abs. 4 OR). Es geht vor allem darum, das Personal anlässlich des Anschlusses zu informieren. Die Arbeitnehmer müssen über die neue Versicherungslösung und die daraus für sie resultierenden Rechte und Pflichten orientiert sein. Später lässt die Pensionskasse den Arbeitnehmern jährlich einen Vorsorgeausweis zukommen, der die üblichen Angaben enthält (versicherte Leistungen, verfügbares Vorsorgeguthaben für einen WEF-Vorbezug etc.; vgl. Art. 86*b* Abs. 1 BVG, Art. 85 des Reglements über den Pensionsplan [RPP] und Art. 50 des Reglements über den BVG-Plan).

3. KAPITEL
Bestimmungen für das versicherte Personal

Art. 8 Verwaltung

Für die Vorsorgeverwaltung richtet sich die externe Institution nach den Weisungen der Pensionskassenverwaltung, insbesondere was die Übermittlung und Bearbeitung der für die Führung der Vorsorge benötigten Daten anbelangt.

Diese Bestimmung soll die gute Verwaltung der Pensionskasse und die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleisten. Ferner soll sie die Pensionskasse in die Lage versetzen, um Auskunft begehrende Versicherte zweckmässig und korrekt zu informieren.

Art. 9 Gesundheitsfragebogen

Jede neu im Pensionsplan versicherte Person ist verpflichtet, den Gesundheitsfragebogen auszufüllen; dies gilt auch bei einem kollektiven Anschluss.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass das Verfahren zur Aufnahme in den Pensionsplan bei einem kollektiven Anschluss dasselbe ist wie bei einem Einzeleintritt.

Der Gesundheitsfragebogen erlaubt es der Pensionskasse, sich über den Gesundheitszustand der versicherten Person zu informieren und gegebenenfalls einen Gesundheitsvorbehalt anzubringen (vgl. Art. 6 f. RPP). Der Gesundheitsvorbehalt gilt im Übrigen für maximal 5 Jahre (Art. 34 Abs. 1 RPP). Macht eine versicherte Person falsche Angaben, riskiert sie eine Kürzung der Leistungen auf das BVG-Minimum (Art. 34 Abs. 2 RPP).

Art. 10 Mutationen

Die externe Institution teilt der Pensionskasse unverzüglich alle benötigten Angaben mit, insbesondere Eintritte, Gehaltsänderungen und Austritte ihres Personals.

Diese Informationspflicht des Arbeitgebers ist unverzichtbar, denn nur der Arbeitgeber verfügt über bestimmte Informationen, welche die Pensionskasse zwingend benötigt, um die Vorsorgeausweise zu erstellen und die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie gegebenenfalls die Austrittsleistungen auszurichten.

Art. 11 Austritt einer versicherten Person

[1] Tritt eine versicherte Person aus dem Dienst der externen Institution aus, so ist sie nicht mehr bei der Pensionskasse versichert, ausser wenn sie Anspruch auf eine Pension hat oder wenn sie in den Dienst des Staates oder einer anderen Institution eintritt, deren Personal bei der Pensionskasse versichert ist.

[2] Sie kann jedoch zu den Bedingungen von Artikel 9 RPP bei der Pensionskasse versichert bleiben.

Grundsätzlich tritt jede versicherte Person, die vor dem Pensionierungsmindestalter aus dem Dienst des angeschlossenen Arbeitgebers ausscheidet, auch aus der Pensionskasse aus (*Absatz 1*). Erfüllt sie die Voraussetzungen von Artikel 9 RPP, kann sie als externe versicherte Person angeschlossen bleiben (*Absatz 2*).

Art. 12 Pensions- und Rentenbezüger der austretenden externen Institution

Die Pensions- und Rentenbezüger der austretenden externen Institution bleiben bei der Pensionskasse angeschlossen. Ihre Renten und Pensionen werden weiterhin nach denselben Regeln wie die anderen Renten und Pensionen der Pensionskasse an die Teuerung angepasst.

Dieser Artikel legt fest, was mit den Rentenbezügern einer ausscheidenden auswärtigen Institution geschieht. Die Pensions- und Rentenbezüger bleiben bei der Pensionskasse versichert, ohne dass dies im Anschlussvertrag zwischen dem ausscheidenden Arbeitgeber und dessen neuer Vorsorgeeinrichtung stipuliert sein muss. Dies ist auch die Lösung, die der Bundesgesetzgeber für den Fall vorgesehen hat, dass der Anschlussvertrag das Schicksal der Rentenbezüger nicht regelt (vgl. Art. 53*e* Abs. 4 BVG). Die Finanzierung der Anpassung der betreffenden Renten und Pensionen an die Teuerung ist in der Austrittsentschädigung enthalten.

Da das Deckungskapital für die Rentner zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns berechnet wird, ist es im langfristigen Finanzierungsplan der Pensionskasse bereits berücksichtigt.

4. KAPITEL
Kündigung des Anschlussvertrages

Art. 13 Ordentliche Kündigung

Sofern nicht eine gesetzliche Bestimmung den Verbleib des Personals der externen Institution in der Pensionskasse vorschreibt, kann der Anschlussvertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Datum seines Ablaufs mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so wird der Anschlussvertrag stillschweigend um fünf Jahre verlängert.

Die Pflicht zum Anschluss an die Pensionskasse kann sich aus dem Gesetz (vgl. für den Staat Art. 4 Abs. 1 PKG) oder aus einem Gesamtarbeitsvertrag ergeben. In diesen Fällen setzt die Kündigung des Anschlusses eine Änderung der betreffenden Rechtsgrundlage voraus.

Die einjährige Kündigungsfrist ermöglicht der Pensionskasse wie auch der ausscheidenden externen Institution, den reibungslosen Transfer der Versicherten sowie ihrer Vorsorgeguthaben zu organisieren.

Art. 14 Ausserordentliche Kündigung
a) durch die Pensionskasse

Der Vorstand kann den Anschlussvertrag mit einer externen Institution kündigen, wenn die Institution Daten wiederholt verspätet übermittelt oder Beiträge wiederholt verspätet bezahlt, die Anschlussvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder die Bestimmungen dieses Reglements verletzt. Die Pensionskasse setzt der externen Institution eine Frist von dreissig Tagen, um ihren Pflichten nachzukommen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Pensionskasse teilt den entsprechenden Entscheid des Vorstands dem Staatsrat und der mit der Kontrolle der Pensionskassenanschlüsse betrauten kantonalen Ausgleichskasse mit.

Die Pensionskasse kann beispielsweise zur Kündigung des Anschlussvertrags schreiten, wenn die Beiträge nicht bezahlt werden oder ihr fehlende Informationen verunmöglichen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen.

Art. 15 b) durch die externe Institution

[1] Bei wesentlichen Änderungen des Anschlussvertrags im Sinne von Artikel 53f BVG kann die externe Institution unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen den Anschlussvertrag auf den Tag hin kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten. Die Pensionskasse kündigt den externen Institutionen jede wesentliche Änderung mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich an.

[2] Dasselbe gilt, wenn das Beitragsverhältnis zu Ungunsten des Arbeitgebers geändert wird.

Artikel 53*f* BVG sieht ein gesetzliches Kündigungsrecht im Falle von wesentlichen Änderungen des Anschlussvertrags vor. Als wesentliche Änderung gelten (Art. 53*f* Abs. 4 BVG):

- eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von drei Jahren;
- eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindesten 5 Prozent führt;

- andere Massnahmen, deren Wirkungen den vorstehend genannten mindestens gleichkommen;
- der Wegfall der vollen Rückdeckung.

Der erste Absatz der vorliegenden Bestimmung enthält die in den Absätzen 1 und 2 von Art. 53*f* BVG genannten Kündigungsbedingungen; hinsichtlich der «wesentlichen Änderungen» verweist die Bestimmung direkt auf Art. 53*f* BVG.

Das im zweiten Absatz vorgesehene Kündigungsrecht, das gleich wie jenes in Absatz 1 ausgestaltet ist, entspricht den Anforderungen von Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BVG (vgl. BGE vom 13.05.2005, 2A.609/2004, Erw. 2 f.).

Art. 16 Teilliquidation

Die Auflösung des Anschlussvertrags hat die Teilliquidation der Pensionskasse zur Folge.

Dieser Grundsatz entspricht Art. 53*b* Abs. 1 lit. b BVG und Art. 3 Abs. 1 lit. a des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse. Er wird hier nochmals wiedergegeben. Zu präzisieren ist, dass jede Kündigung eines Anschlussvertrags eine Teilliquidation auslöst. Dies gilt selbst dann, wenn nur wenige versicherte Personen betroffen sind.

Art. 17 Auszahlung der Leistungen und Austrittsstrafe

[1] Die Pensionskasse erbringt weiterhin die laufenden Pensions- und Rentenleistungen und zahlt die geschuldeten Austrittsleistungen. Die von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffenen Pensions- und Rentenleistungen werden weiterhin und nach denselben Regeln wie die anderen Renten und Pensionen der Pensionskasse an die Teuerung angepasst.

[2] Im Gegenzug ist die externe Institution, welche den Anschlussvertrag gekündigt hat, zur Bezahlung der gemäss Artikel 19 berechneten Austrittsstrafe verpflichtet.

[3] Wurde der Anschlussvertrag durch die Pensionskasse gekündigt, so ist die externe Institution zur Bezahlung der gemäss Artikel 20 berechneten Austrittsstrafe verpflichtet. Der Anschlussvertrag bleibt mit Bezug auf die Pensions- und Rentenbezüger weiter bestehen. Die externe Institution schuldet der Pensionskasse für jeden Pensions- und Rentenbezüger einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Teuerungsanpassung der Pensionen und Renten, der Verwaltungskosten und des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG. Der Vorstand legt den Beitrag jährlich fest.

[4] Die versicherten Personen, die aus der Pensionskasse austreten und als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt), haben keinen kollektiven anteilsmässigen Anspruch auf die Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen.

[5] Artikel 29 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Die Absätze 1, 4 und 5 entsprechen Art. 6 Abs. 1, 3 und 4 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse. Bezüglich dieser Absätze wird auf den Kommentar des betreffenden Artikels verwiesen.

Die Folgen der Auflösung des Anschlussvertrags unterscheiden sich danach, ob der angeschlossene Arbeitgeber oder die Pensionskasse den Anschlussvertrag kündigt:

Im ersteren Fall (*Absatz 2*) ist es der Pensionskasse gestattet, die Austrittsstrafe so zu bemessen, dass darin die Kosten für die künftige Teuerungsanpassung der Renten und Pensionen der durch die Auflösung des Anschlussvertrags betroffenen Renten- und Pensionsbezüger enthalten sind (vgl. HAS2 in Art. 19 Abs. 1 des vorliegenden Reglements). Es sei daran erinnert, dass die Renten- und Pensionsbezüger des austretenden Arbeitgebers in

der Pensionskasse verbleiben und deren Leistungen in gleicher Weise der Teuerung angepasst werden wie jene der anderen Renten- und Pensionsbezüger der Pensionskasse (vgl. Abs. 1).

Im zweiteren Fall (*Absatz 3*) wird der Anschlussvertrag in Bezug auf die Renten- und Pensionsbezüger aufrechterhalten. An sich gilt dies auch bei der Kündigung durch den Arbeitgeber (vgl. Art. 53*e* Abs. 6 BVG), doch die durch die Renten- und Pensionsbezüger verursachten Kosten werden anders beglichen: Der betroffene Arbeitgeber kommt für die durch «seine» Renten- und Pensionsbezüger verursachten Kosten mittels einer jährlichen Beitragszahlung nach und nicht durch eine einmalige Überweisung (vgl. Art. 20 Abs. 1 des vorliegenden Reglements). Diese unterschiedliche Vorgehensweise fliesst aus Art. 53*e* Abs. 4, 5 und 6 BVG sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 V 261).

Art. 18 Technische Bilanz

[1] Die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte der Pensionskasse erstellt per Stichtag eine technische Bilanz auf der Grundlage der von der Kontrollstelle geprüften kaufmännischen Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

[2] Stichtag ist der Bilanzstichtag des laufenden Jahres, d.h. der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Anschlussvertrag endet.

[3] Die technische Bilanz dient zur Ermittlung des in die Berechnung der Austrittsstrafe einfliessenden Deckungsgrades der Pensionskasse am Stichtag.

Vgl. Art. 5 und 7 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 19 Berechnung der Austrittsstrafe
a) bei Kündigung durch die externe Institution

[1] Beruhend auf den versicherungstechnischen Grundsätze, der Gesetzgebung und den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse wird die Höhe der Austrittsstrafe (HAS) per Stichtag mit folgenden Formeln berechnet:

$$HAS = HAS1 + HAS2$$

Mit: $HAS1 = (1 - DG) \times (DK_A + AL_A)$

Und: $HAS2 = 0{,}20 \times DK_A$

Wobei:

HAS1: Teil der Austrittsstrafe zur vollständigen Ausfinanzierung der erworbenen Rechte jener versicherten Personen, die anlässlich der Auflösung des Anschlussvertrags austreten, sowie der erworbenen Rechte der Pensions- und Rentenbezüger, welche von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffen sind und in der Pensionskasse verbleiben.

HAS2: Teil der Austrittsstrafe zur Finanzierung der zukünftigen Anpassung an die Teuerung jener Pensionen und Renten, die den von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffenen und in der Pensionskasse verbleibenden Leistungsbezügern ausbezahlt werden.

DG: Deckungsgrad im Sinne des Anhangs zu Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und des Reglements über die Teilliquidation der Pensionskasse am Stichtag.

DK_A: Deckungs- oder Vorsorgekapitalien am Stichtag sämtlicher Bezüger von Pensionen oder Renten, die von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffen sind und in der Pensionskasse verbleiben.

AL_A: Austrittsleistungen oder Vorsorgekapitalien am Stichtag der versicherten Personen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Anschlussvertrags austreten.

[2] Bei nicht verfügbaren Daten zur Bestimmung der von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffenen Pensions- und Rentenbezüger einigen sich die Parteien auf eine Schätzung von DK_A.

[3] Die Höhe der Austrittsstrafe (HAS) wird auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet.

[4] Für die externen Institutionen, deren Anschluss an die Pensionskasse zum Zeitpunkt der Teilliquidation weniger als zehn Jahre zurückliegt und deren Personal beim Eintritt die Austrittsleistungen von der alten Vorsorgeeinrichtung an die Pensionskasse hatten überweisen lassen, wird die Austrittsstrafe um einen Zehntel pro vollem Beitrittsjahr reduziert, das zu einer Anschlussdauer von zehn Jahren fehlt. Diese Reduktion wird nicht auf den Teil HAS2 der Austrittsstrafe angewendet.

[5] Die Kosten, die der Pensionskasse zur Bestimmung der Austrittsstrafe entstehen, werden der externen Institution auferlegt.

Vgl. Artikel 8 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse und den Kommentar zu Art. 17 des vorliegenden Reglements.

Art. 20 b) bei Kündigung durch die Pensionskasse

[1] Beruhend auf den versicherungstechnischen Grundsätze, der Gesetzgebung und den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse wird die Höhe der Austrittsstrafe (HAS) per Stichtag mit folgenden Formeln berechnet:

$$HAS = (1 – DG) \times (DK_A + AL_A)$$

Wobei:

DG: Deckungsgrad im Sinne des Anhangs zu Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und des Reglements über die Teilliquidation der Pensionskasse am Stichtag.

DK_A: Deckungs- oder Vorsorgekapitalien am Stichtag sämtlicher Bezüger von Pensionen oder Renten, die von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffen sind und in der Pensionskasse verbleiben.

AL_A: Austrittsleistungen oder Vorsorgekapitalien am Stichtag der versicherten Personen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Anschlussvertrags austreten.

[2] Bei nicht verfügbaren Daten zur Bestimmung der von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffenen Pensions- und Rentenbezüger einigen sich die Parteien auf eine Schätzung von DKA.

[3] Die Höhe der Austrittsstrafe (HAS) wird auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet.

[4] Für die externen Institutionen, deren Anschluss an die Pensionskasse zum Zeitpunkt der Teilliquidation weniger als zehn Jahre zurückliegt und deren Personal beim Eintritt die Austrittsleistungen von der alten Vorsorgeeinrichtung an die Pensionskasse hatten überweisen lassen, wird die Austrittsstrafe um einen Zehntel pro vollem Beitrittsjahr reduziert, das zu einer Anschlussdauer von zehn Jahren fehlt.

[5] Die Kosten, die der Pensionskasse zur Bestimmung der Austrittsstrafe entstehen, werden der externen Institution auferlegt.

Vgl. den Kommentar zu Art. 17 des vorliegenden Reglements.

Art. 21 Vereinbarung und Übertragungsvertrag

[1] Die Finanzierungsmodalitäten der Austrittsstrafe bilden Gegenstand einer Vereinbarung mit der externen Institution.

[2] Mangels Vereinbarung wird die Austrittsstrafe binnen 30 Tagen, nachdem sie dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse mitgeteilt wurde, fällig.

[3] Die kollektive Vermögensübertragung erfolgt mittels Übertragungsvertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung der externen Institution.

Vgl. Artikel 9 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 22 Feststellung der Teilliquidation

Der Vorstand hält in einer schriftlichen Feststellung die wesentlichen Angaben zur Teilliquidation fest, insbesondere die Umstände der Teilliquidation und die Höhe der Austrittsstrafe.

Vgl. Artikel 10 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 23 Information und Verfahren
a) externe Institution

[1] Wird der Anschlussvertrag aufgelöst, kommt das Teilliquidationsverfahren zur Anwendung. Der Vorstand informiert die externe Institution über die Feststellung der Teilliquidation, die Höhe der Austrittsstrafe und das weitere Verfahren.

[2] Die externe Institution kann innert 30 Tagen nach Versand dieser Mitteilung die Unterlagen bei der Pensionskasse einsehen und schriftlich gegen den Beschluss des Vorstands Einsprache erheben. Der Vorstand nimmt zur Einsprache Stellung.

[3] Können die Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Pensionskasse der externen Institution eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen der Teilliquidation, das Verfahren und die Höhe der Austrittsstrafe durch das Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge (ASVA) überprüfen zu lassen. Das ASVA entscheidet mittels Verfügung. Gegen die Verfügung des ASVA kann innert 30 Tagen am Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerde-

führers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Vgl. Artikel 11 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 24 b) versicherte Personen

Die von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen werden in derselben Weise wie der Arbeitgeber informiert und haben dieselben Verfahrensrechte wie dieser (Art. 23).

Vgl. Artikel 12 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 25 Vollstreckung

[1] Der Vorstand vollzieht die Teilliquidation in folgenden Fällen:

a) Es wurden keine Einsprachen erhoben;

b) sämtliche Einsprachen wurden einvernehmlich geregelt und weder eine versicherte Personen noch die externe Institution haben innert der Frist von 30 Tagen das ASVA angerufen;

c) das ASVA hat endgültig entschieden (Rechtskraftbescheinigung);

d) die Beschwerdeinstanz hat endgültig entschieden (Rechtskraftbescheinigung) oder hat der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt.

[2] Die Kontrollstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

Vgl. Artikel 13 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 26 Information des ASVA

Die Pensionskasse informiert das ASVA über die Berechnung und die Höhe der überwiesenen Austrittsstrafe.

Vgl. Artikel 14 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

5. KAPITEL
Rekapitalisierung und Inanspruchnahme der Staatsgarantie

Art. 27

[1] Bei einer sofortigen oder schrittweisen Rekapitalisierung durch den Staat oder bei einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie wird die Beteiligung der externen Institutionen analog nach den Regeln von Artikel 20 berechnet.

[2] Erfolgt die Rekapitalisierung über eine Erhöhung der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers, so kommt diese Erhöhung auch bei den externen Institutionen vollumfänglich zum Tragen.

Dieser Artikel bezieht sich auf den Fall, dass der Staat die Pensionskasse vollständig ausfinanziert oder die Pensionskasse die Staatsgarantie in Anspruch nehmen muss (vgl. Art. 15 PKG). Der Staat wird sich an dieser Finanzierung in dem Masse beteiligen, wie seine Versicherten betroffen sind. Die externen Institutionen, die der Pensionskasse angeschlossen sind, werden sich gleichzeitig in dem Umfang an der entsprechenden Finanzierung beteiligen müssen, wie ihre Angestellten betroffen sind.

Die vorliegende Bestimmung legt die Berechnungsregeln für die Beteiligung der externen Institutionen an der allfälligen Ausfinanzierung oder Inanspruchnahme der Staatsgarantie fest.

6. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 28 Genehmigung durch das ASVA

[1] Die Teilliquidationsbestimmungen dieses Reglements werden dem ASVA zur Genehmigung vorgelegt.

[2] Die Genehmigungsverfügung des ASVA und das genehmigte Reglement werden sämtlichen versicherten Personen und Leistungsbezügern der externen Institutionen zugestellt. Gegen die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Vgl. Artikel 15 des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse.

Art. 29 Reglementsänderung

[1] Der Vorstand kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern, unter Vorbehalt der Genehmigung von Teilliquidationsbestimmungen durch das ASVA.

[2] Wenn ausserdem die Pensionskasse unter Ausklammerung der Staatsgarantie einen Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV2 aufweist, ist der Vorstand gehalten, das vorliegende Reglement entsprechend anzupassen.

Vgl. Artikel 16 des Teilliquidationsreglements über die Teilliquidation der Pensionskasse.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom […] angenommen. Mit der rechtskräftigen Genehmigung des ASVA tritt es rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Vgl. Artikel 17 des Teilliquidationsreglements über die Teilliquidation der Pensionskasse.

Entwurf vom 17.01.2011

Entwurf des Reglements über die Teilliquidation der Pensionskasse des Staatspersonals (Reglement über die Teilliquidation) und Erläuterungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Durchführungsmodalitäten der Teilliquidation der Pensionskasse des Staatspersonals (nachfolgend: die Pensionskasse) fest.

Seit Inkrafttreten der ersten BVG-Revision im Jahr 2005 sind Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, ein Teilliquidationsreglement zu erlassen.

Dies steht im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Postulat, dass die Vorsorgeeinrichtungen allfällige Teilliquidationen künftig zur Hauptsache in Eigenregie durchführen. Zuvor war alleine die Aufsichtsbehörde dafür zuständig, die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilliquidation festzustellen und die Durchführung des Teilliquidationsverfahrens – insbesondere die Verteilung der freien Mittel – zu überwachen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Teilliquidationsbestimmungen (Art. 53*b*–53*d* BVG, Art. 27*g* und 27*h* BVV2, Art. 23 FZG) sind die Vorsorgeeinrichtungen zum Erlass eines Reglements verpflichtet, das die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation regelt (Art. 53*b* Abs. 1 BVG). Dieses Reglement muss vor seinem Inkrafttreten von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53*b* Abs. 2 BVG).

Das Ziel einer Teilliquidation besteht darin, im Fall einer erheblichen Verminderung des Personalbestands – sei dies aus wirtschaftlichen Gründen, wegen einer Restrukturierung oder weil ein angeschlossener Arbeitgeber/eine externe Institution seinen/ihren Anschlussvertrag kündigt – die freien Mittel oder bei Unterdeckung den Fehlbetrag den austretenden Versicherten anteilsmässig mitzugeben. Letztlich geht es darum, die Gleichbehandlung zwischen den austretenden und den verbleibenden Versicherten sicherzustellen.

Viele öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen haben ein besonderes Finanzierungssystem (gemischtes Finanzierungssystem; vgl. für unsere Pensionskasse Art. 11 Abs. 1 PKG) und verfügen über keine freien Mittel im eigentlichen Sinne. Dies entbindet sie jedoch nicht davon, ein Teilliquidationsreglement zu erlassen. Das Teilliquidationsreglement dient in diesen Fällen in erster Linie dazu, ein Verfahren festzulegen, das verhindert, dass sich der Deckungsgrad der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung verschlechtert, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber seinen Personalbestand reduziert, seinen Betrieb restrukturiert oder den Anschlussvertrag kündigt. Konkret wird dies dadurch erreicht, dass dem betroffenen Arbeitgeber der auf den Abgangsbestand fallende Fehlbetrag in Rechnung gestellt wird.

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation
a) Staatspersonal

[1] Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Pensionskasse sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

a) sich der Bestand des beitragspflichtigen Staatspersonals aufgrund eines vom Staat beschlossenen Personalabbaus um mindestens 5 Prozent vermindert;

b) der Staat eine Restrukturierung (Zusammenlegung oder Auflösung von Organisationseinheiten) durchführt oder Organisationseinheiten auslagert, und diese Massnahme zu einer Verminderung des gesamten Staatspersonals um mindestens 100 beitragspflichtige versicherte Personen führt.

[2] Zur Bestimmung des Umfangs des Personalabbaus werden nur jene Auflösungen des Dienstverhältnisses berücksichtigt, die auf Stellenabschaffungen zurückzuführen sind.

[3] Massgebend zur Bestimmung des Umfangs des Personalabbaus ist der Zeitraum, der von der zuständigen Stelle zum Erreichen des angestrebten Ziels festgelegt wurde. Ist für den Personalabbau kein Zeitplan vorhanden, sind für die Pensionskasse die zwölf Monate ab dem Beschluss der zuständigen Stelle massgebend.

Bei den Teilliquidationsvoraussetzungen unterscheidet das vorliegende Reglement zwischen dem Staatspersonal (Art. 2) und den externen Institutionen (Art. 3). Der Staat weist nämlich gegenüber den angeschlossenen externen Arbeitgebern gewisse Besonderheiten auf. So ergibt sich beispielsweise der Anschluss des Staatspersonals an die Pensionskasse direkt aus dem Gesetz (vgl. Art. 4 Abs. 1 PKG). Die in Art. 53*b* Abs. 1 lit. c BVG (Auflösung des Anschlussvertrags) vorgesehene Teilliquidationsvoraussetzung betrifft dementsprechend nur die Angestellten externer Institutionen, da nur diese mittels auflösbaren Anschlussvertrags bei der Pensionskasse versichert sind.

Absatz 1: Die Teilliquidationsvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche der zuvor etablierten Praxis der Aufsichtsbehörden nachgebildet wurden. Bei der reglementarischen Definition der Teilliquidationsvoraussetzungen verfügen die Vorsorgeeinrichtungen über einen gewissen Ermessensspielraum, insbesondere was die Definition des Personalabbaus betrifft, der eine Teilliquidation auslöst.

Die Verminderung des Personalbestands wird in der Regel als erheblich eingestuft (vgl. Art. 53b Abs. 1 Buchstabe a BVG), wenn dieser 10 % beträgt. Dabei gilt zu beachten, dass die Bestimmung auf die Anzahl versicherter Personen und nicht auf hochgerechnete Vollzeitstellen Bezug nimmt. Im Falle des Staatspersonals erscheint ein Personalabbau von 10% indessen nicht realistisch. Mit insgesamt mehr als 15'000 Angestellten müsste ein Abbau um 1500 Personen erfolgen, um eine Teilliquidation auszulösen. Beim Staat ist eine solche Verminderung innert 12 Monaten (vgl. Abs. 3) nahezu unmöglich. Der faktische Ausschluss einer Teilliquidation gemäss Art. 53b Abs. 1 Buchstabe a BVG (erhebliche Verminderung der Belegschaft) würde sowohl dem Willen des Bundesgesetzgebers (vgl. BGE vom 04.11.2003, 2A.576/2002, Erw. 2.2) als auch den Interessen der Pensionskasse (und somit ihrer Versicherten) zuwiderlaufen. Der in *Buchstabe a* verwendete Wert von 5% entspricht eher der Struktur der Pensionskasse und der Zahl ihrer angeschlossenen Versicherten. Selbst dieser Wert ist allerdings nur schwer zu erreichen.

Buchstabe b präzisiert, dass eine Restrukturierung oder Auslagerung (vgl. Art. 53b Abs. 1 Buchstabe b BVG) eine Teilliquidation zur Folge hat, wenn die Massnahme zu einer Reduktion des beitragspflichtigen Staatspersonals um mindestens 100 angeschlossene Versicherte führt. Die Anzahl der betroffenen Versicherten ist damit tiefer angesetzt als bei Buchstabe a. Diese Unterscheidung drängt sich deshalb auf, weil es sich bei der Restrukturierung und der erheblichen Verminderung des Personalbestands (Buchstabe a) um zwei voneinander abgrenzbare Tatbestände handeln muss. Da bei der Restrukturierung zum quantitativen ein qualitatives Kriterium kommt, muss das quantitative Kriterium in diesem Fall tiefer angesetzt werden als bei der erheblichen Verminderung des Personalbestands (vgl. ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Zürich 2009, zu Art. 53*b* BVG N 17). Dies entspricht auch der Praxis der Aufsichtsbehörde. Der Grenzwert wurde in diesem Fall anhand einer absoluten Zahl (100 Versicherte) definiert. Dieser Wert wird schwer zu erreichen sein, weil die betroffenen Organisationseinheiten bereits über eine gewisse Grösse verfügen müssen, damit ihr Zusammenschluss oder ihre Auflösung überhaupt zu einer solchen Verminderung des Personalbestands führen kann. Es gilt jedoch, den Teilliquidationsvoraussetzungen von Buchstabe a und b vergleichbare Wahrscheinlichkeiten zugrunde zu legen.

Absatz 2: Eine Teilliquidation, die aufgrund einer erheblichen Verminderung des Personalbestands (Abs. 1 lit. a) oder einer Restrukturierung (Abs. 1 lit. b) erfolgt, betrifft ausschliesslich Versicherte, deren Dienstverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen und gegen ihren Willen aufgelöst wurde (vgl. BGE 133 V 611 Erw. 4.2.2, BGE vom 26.06.2003, 2A.48/2003 [SVR 2003 BVG Nr. 26], Erw. 2.3, BGE 128 II 402 f. Erw. 5.6, BGE 119 Ib 55 f. Erw. 4d). Freiwillige Abgänge sowie solche, die auf das individuelle Verhalten des Angestellten zurückzuführen sind (z. B. auf ungenügende Leistungen), werden im Rahmen der Teilliquidation nicht berücksichtigt. Auf das Staatspersonal übertragen bedeutet dies, dass für die Teilliquidation in erster Linie die Auflösung von Dienstverhältnissen infolge Stellenabbaus bedeutsam ist.

Absatz 3: Es ist kaum vorstellbar, dass der Staat eine erhebliche Anzahl Stellen unplanmässig abbaut. Der Zeitraum, innert welchem der Umfang des Personalabbaus gemessen wird, ergibt sich deshalb grundsätzlich aus dem Stellenabbauplan. Ist kein solcher Plan vorhanden, beträgt der massgebliche Zeitraum zwölf Monate ab der ersten Entscheidung des zuständigen Organs über den Abbau einer oder mehrerer Stellen.

Art. 3 b) Personal externer Institutionen

[1] Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Pensionskasse sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

a) der Anschlussvertrag einer auswärtigen Institution aufgelöst wird. In diesem Fall regelt das Reglement vom […] über den Anschluss externer Institutionen an die Pensionskasse des Staatspersonals die Folgen der Vertragsauflösung;

b) eine externe Institution ihre Belegschaft erheblich vermindert. Eine Verminderung gilt als erheblich, wenn folgende Anzahl versicherter Personen die externe Institution wegen dem Abbau ihrer Stelle unfreiwillig verlassen:

   - mindestens 2 bei einer Belegschaft von höchstens 5 Arbeitnehmern;
   - mindestens 3 bei einer Belegschaft von 6–10 Arbeitnehmern;
   - mindestens 4 bei einer Belegschaft von 11–25 Arbeitnehmern;
   - mindestens 5 bei einer Belegschaft von 26–50 Arbeitnehmern;
   - mindestens 10 Prozent bei einer Belegschaft von über 50 Arbeitnehmern.

   Eine Verminderung des Belegschaft gilt immer als erheblich, wenn die Bedingungen betreffend Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR);

c) eine externe Institution restrukturiert wird. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der externen Institution zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden. Die Restrukturierung der auswärtigen Institution hat eine Teilliquidation zur Folge, wenn folgende Anzahl versicherter Personen die externe Institution wegen dem Abbau ihrer Stelle unfreiwillig verlassen:

   - mindestens 2 bei einer Belegschaft von höchstens 5 Arbeitnehmern;
   - mindestens 3 bei einer Belegschaft von 6–10 Arbeitnehmern;
   - mindestens 4 bei einer Belegschaft von 11–25 Arbeitnehmern;
   - mindestens 5 bei einer Belegschaft von 26–100 Arbeitnehmern;
   - mindestens 5 Prozent bei einer Belegschaft von über 100 Arbeitnehmern.

[2] Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche innerhalb von zwölf Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der externen Institution erfolgt. Erfolgt der geplante Abbau über einen längeren oder kürzeren Zeitraum, so ist dieser massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

Absatz 1: Die Gründe, weshalb für das Staatspersonal und für das Personal externer Institutionen unterschiedliche Teilliquidationsvoraussetzungen vorgesehen sind, wurden bereits genannt (vgl. oben zu Art. 2).

Die Auflösung eines Anschlussvertrags ist die letzte vom Gesetz vorgesehene Teilliquidationsursache (Art. 53*b* Abs. 1 lit. c BVG). Die Pensionskasse legt die Aufnahme- und Austrittsbedingungen für externe Institutionen in einem eigenen Reglement fest. Dieses regelt auch die Teilliquidation im Falle einer Auflösung des Anschlussver-

trags. Deshalb kann auf dieses Reglement verwiesen werden (*Buchstabe a*). Dabei sei angemerkt, dass das besagte Reglement die Teilliquidationsbestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere jene zur Berechnung der Austrittsstrafe, übernimmt.

Die Definition der erheblichen Verminderung des Personalbestands (*Buchstabe b*) lehnt sich an ein Musterreglement einer Aufsichtsbehörde an. Die verwendete Formulierung erinnert zuerst daran, dass nur die unfreiwilligen, aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Austritte berücksichtigt werden. Darauf wird mit Hilfe einer Skala je nach Grösse der externen Institution definiert, wann eine erhebliche Verminderung des Personalbestands vorliegt. Dies entspricht den Anforderungen die Rechtsprechung (BGE vom 04.11.2003, 2A.576/2002, Erw. 2.2). Auf den Wert von 10% kann abgestellt werden, sobald der Personalbestand einen gewissen Umfang erreicht (50 Angestellte). Die Zahlen der Skala sind so gewählt, dass für die Annahme einer Teilliquidation ein relativ starker Personalabbau verlangt wird, wenn die externe Institution einen kleinen Personalbestand aufweist (2 von 5 = 40 %). Bei zunehmender Grösse der externen Institution sinkt der massgebende Wert schrittweise auf 10% (5 von 50 = 10%).

Die Restrukturierung wird in *Buchstabe c* definiert. Die Skala übernimmt teilweise die Zahlen von Buchstabe b, die Schwelle sinkt aber bis 5% (5 von 100 = 5%). Vgl. den Kommentar oben zu Art. 2 für die Gründe dieses unterschiedlichen Prozentsatzes.

Absatz 2: Der massgebliche Zeitraum für die Feststellung des Personalabbaus umfasst normalerweise zwölf Monate, es sei denn, der Stellenabbauplan erstrecke sich auf eine längere Frist, oder es handle sich um einen schleichenden Personalabbau (vgl. zu diesem Thema den BGE vom 26.06.2003, 2A.48/2003, Erw. 3.1 und den BGE vom 04.11.2003, 2A.576/2002, Erw. 2.2 ; VETTER-SCHREIBER, a.a.O., zu Art. 53*b* BVG N 11).

Art. 4 Informationspflicht des Arbeitgebers

Der betroffene Arbeitgeber – sei es der Staat als Arbeitgeber gemäss Artikel 2 oder eine externe Institution gemäss Artikel 3 – ist verpflichtet, die Pensionskasse über jede Verminderung seines Personalbestands zu informieren, welche eine Teilliquidation zur Folge haben könnte.

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, ist die Pensionskasse auf die Informationen des Arbeitgebers angewiesen. Die vorliegende Bestimmung hält die diesbezügliche Informationspflicht fest.

Art. 5 Stichtag

[1] Stichtag für die Teilliquidation ist der Bilanzstichtag des laufenden Jahres, d.h. der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Teilliquidationsvoraussetzung erfüllt ist.

[2] Der Stichtag ist massgebend für die Berechnung des Deckungsgrades und der Vermögenssituation sowie für die Bestimmung der versicherten Personen, die bei der Berechnung der Austrittsstrafe zu berücksichtigen sind.

Absatz 1: Der Stichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember nach Erfüllung des Teilliquidationstatbestandes. Damit wird für die Teilliquidation die effektive finanzielle Lage der Pensionskasse berücksichtigt und nicht jene zu einem Zeitpunkt vor der Teilliquidation.

Absatz 2: Der gesetzliche Deckungsgrad der Pensionskasse wird bestimmt, indem das Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapitalien sowie technische Rückstellungen) ermittelt wird. Die Anzahl der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten entspricht der Anzahl der Versicherten, die am Stichtag zum Versichertenbestand der Pensionskasse gehören.

Art. 6 Auszahlung der Leistungen; Austrittsstrafe

[1] Bei einer Teilliquidation erbringt die Pensionskasse weiterhin die laufenden Pensions- und Rentenleistungen und zahlt die geschuldeten Austrittsleistungen. Die von der Teilliquidation betroffenen Pensions- und Rentenleistungen werden weiterhin und nach denselben Regeln wie die anderen Renten und Pensionen der Pensionskasse an die Teuerung angepasst.

[2] Im Gegenzug hat der betroffene Arbeitgeber der Pensionskasse die gemäss Artikel 8 berechnete Austrittsstrafe zu bezahlen.

[3] Die versicherten Personen, die aus der Pensionskasse austreten und als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt), haben keinen kollektiven anteilsmässigen Anspruch auf die Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen.

[4] Artikel 16 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Nur die Vorsorgeeinrichtungen, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen, dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilsmässig von der Freizügigkeitsleistung abziehen (wobei das obligatorische Altersguthaben geschützt ist; Art. 53*d* Abs. 3 BVG). Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, die vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, dürfen bei der Berechnung der Austrittsleistungen versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigen (Art. 19 FZG). Da die Pensionskasse zu letzteren Vorsorgeeinrichtungen zählt, muss sie den versicherten Personen, welche die Pensionskasse im Rahmen einer Teilliquidation verlassen, die ungekürzte Freizügigkeitsleistung überweisen. Der Deckungsgrad der Pensionskasse hat also keinen Auswirkungen für die austretenden versicherten Personen. Dasselbe gilt für die Pensions- und Rentenbezüger sowie die aktiven Personen, die weiterhin bei der Pensionskasse versichert sind, da das Teilliquidationsverfahren keinen Einfluss auf die ordentliche (d.h. diese Personen betreffende) Verwaltung der Pensionskasse hat. Die Finanzierung der Anpassung an die Teuerung der Pensionen von Leistungsbezügern, die von der Teilliquidation betroffen sind, aber in der Pensionskasse verbleiben, ist in der Austrittsentschädigung enthalten (vgl. HAS2 in Art. 8 Abs. 1 des vorliegenden Reglements).

Absatz 2: Die Berechnung der in Absatz 2 genannten Austrittsstrafe wird in Artikel 8 genauer erklärt.

Absatz 3: Die Pensionskasse verfügt über ein gemischtes Finanzierungssystem (vgl. oben den Kommentar zu Art. 1). Klammert man die Staatsgarantie aus, so befindet sie sich in Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2. Aus diesem Grund kann kein kollektiver anteilsmässiger Anspruch auf die Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen gemäss Art. 27*h* BVV2 bestehen; andernfalls würde sich durch einen solchen Anspruch die dem betroffenen Arbeitgeber auferlegte Austrittsstrafe erhöhen.

Absatz 4: Es rechtfertigt nur solange, den Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, an den Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen zu verneinen sowie dem Arbeitgeber eine Austrittsstrafe aufzuerlegen, als die Pensionskasse im Sinne von Art. 44 BVV2 zu weniger als 100% gedeckt ist. Sobald die Pensionskasse einen höheren Deckungsgrad aufweist, muss sie andere Regeln festlegen. Art. 16 Abs. 2 legt deshalb fest, dass dieses Reglements geändert werden muss, wenn dieser Fall eintritt. Der in Absatz 4 der vorliegenden Bestimmung formulierte Vorbehalt soll an diese Pflicht erinnern.

Art. 7 Technische Bilanz

[1] Die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte der Pensionskasse erstellt per Stichtag eine technische Bilanz auf der Grundlage der von der Kontrollstelle geprüften kaufmännischen Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

[2] Die technische Bilanz dient zur Ermittlung des in die Berechnung der Austrittsstrafe einfliessenden Deckungsgrades der Pensionskasse am Stichtag.

Absatz 1 und 2: Die technische Bilanz dient als Grundlage für die verschiedenen Berechnungen. Sie zeigt die Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse, die gebildeten technischen Rückstellungen und den Deckungsgrad der Pensionskasse auf. Sie wird durch den von der Pensionskasse unabhängigen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge verfasst, was für ihre Wahrhaftigkeit bürgt.

Art. 8 Berechnung der Austrittsstrafe

[1] Beruhend auf den versicherungstechnischen Grundsätze, der Gesetzgebung und den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse wird die Höhe der Austrittsstrafe (HAS) per Stichtag mit folgenden Formeln berechnet:

$$HAS = HAS1 + HAS2$$

Mit: $HAS1 = (1 – DG) \times (DK_A + AL_A)$

Und: $HAS2 = 0{,}20 \times DK_A$

Wobei:

HAS1: Teil der Austrittsstrafe zur vollständigen Ausfinanzierung der erworbenen Rechte jener versicherten Personen, die anlässlich der Teilliquidation austreten, sowie der erworbenen Rechte der Pensions- und Rentenbezüger, welche von der Teilliquidation betroffen sind und in der Pensionskasse verbleiben.

HAS2: Teil der Austrittsstrafe zur Finanzierung der zukünftigen Anpassung an die Teuerung jener Pensionen und Renten, die den von der Teilliquidation betroffenen und in der Pensionskasse verbleibenden Leistungsbezügern ausbezahlt werden.

DG: Deckungsgrad im Sinne des Anhangs zu Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und des Reglements über die Teilliquidation der Pensionskasse am Stichtag.

DK_A: Deckungs- oder Vorsorgekapitalien am Stichtag sämtlicher Bezüger von Pensionen oder Renten, die von der Teilliquidation betroffen sind und in der Pensionskasse verbleiben.

AL_A: Austrittsleistungen oder Vorsorgekapitalien am Stichtag der versicherten Personen, die im Zusammenhang mit der Teilliquidation austreten.

[2] Bei nicht verfügbaren Daten zur Bestimmung der von der Auflösung des Anschlussvertrags betroffenen Pensions- und Rentenbezüger einigen sich die Parteien auf eine Schätzung von DK_A.

[3] Die Höhe der Austrittsstrafe (HAS) wird auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet.

[4] Für die externen Institutionen, deren Anschluss an die Pensionskasse zum Zeitpunkt der Teilliquidation weniger als zehn Jahre zurückliegt und deren Personal beim Eintritt die Austrittsleistungen von der alten Vorsorgeeinrichtung an die Pensionskasse hatten überweisen lassen, wird die Austrittsstrafe um einen Zehntel pro vollem Beitrittsjahr reduziert, das zu einer Anschlussdauer von zehn Jahren fehlt. Diese Reduktion wird nicht auf den Teil HAS2 der Austrittsstrafe angewendet.

[5] Die Kosten, die der Pensionskasse zur Bestimmung der Austrittsstrafe entstehen, werden dem betroffenen Arbeitgeber auferlegt.

Absatz 1: Diese Bestimmung befasst sich mit dem hauptsächlichen Anliegen dieses Reglements. Sie legt fest, wie die Austrittsstrafe, die dem betroffenen Arbeitgeber auferlegt wird, berechnet wird.

Die Austrittsstrafe entspricht dem nicht gedeckten Teil der Verpflichtungen gegenüber den austretenden Versicherten (1 – DG). Dazu kommt die in gleicher Weise errechnete Ausfinanzierung der Deckungskapitalien (1 – DG), die zur Bezahlung der Renten erforderlich sind (die Rentner verbleiben gemäss Artikel 6 Abs. 1 des vorliegenden Reglements in der Pensionskasse). Die Austrittsstrafe umfasst im Weiteren einen Zusatzbetrag in der Höhe von 20% des Deckungskapitals der von der Teilliquidation betroffenen Renten- und Pensionsbezüger. Dieser Betrag dient dazu, die künftige Anpassung an die Teuerung der Renten und Pensionen dieser Leistungsbezüger zu finanzieren. Dem Wert von 20% liegt die Annahme einer durchschnittlichen zukünftigen jährlichen Renten-/Pensionsanpassung von 2% zugrunde. Das entspricht dem Erfahrungswert, dass das Deckungskapital für die laufenden Renten ist um 10% zu erhöhen ist, wenn eine durchschnittliche jährliche Anpassung von 1% gewährt wird.

Mit der vom betroffenen Arbeitgeber bezahlten Austrittsstrafe wird ein unveränderter Deckungsgrad gewährleistet, d.h. die finanzielle Lage der Pensionskasse wird durch die Teilliquidation nicht verändert. Der in der Pensionskasse verbleibende Versichertenbestand erleidet durch die Teilliquidation folglich keine Verschlechterung. Da die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen den im Rahmen einer Teilliquidation austretenden Versicherten keine Fehlbeträge infolge Unterdeckung (i.S.v. Art. 44 BVV2) mitgeben dürfen (vgl. den Kommentar zu Art. 6 Abs. 1), obliegt es dem betroffenen Arbeitgeber, die Austrittsstrafe zu bezahlen. Somit hat die Teilliquidation auch für den Abgangsbestand keine nachteiligen Folgen.

Indem dem betroffenen Arbeitgeber eine Austrittsstrafe zu begleichen hat, wird auch verhindert, dass der Staat für die Kosten der von der externen Institution verursachten Teilliquidation aufkommen muss. Andernfalls müsste die Pensionskasse entweder die Staatsgarantie beanspruchen und vom Staat die Bezahlung der Austrittstrafe fordern oder eine Verschlechterung des Deckungsgrads infolge der Teilliquidation in Kauf nehmen, was zur Erweiterung der Staatsgarantie führte.

Absatz 4: Die in diesem Absatz vorgesehene Reduktion der Austrittsstrafe rechtfertigt sich durch die kurze Dauer, während der die externe Institution in den Genuss der Staatsgarantie kam, und berücksichtigt, dass die Versicherten der externen Institution ihre gesamten Freizügigkeitsleistungen eingebracht hatten.

Absatz 5: Da der Arbeitgeber die Teilliquidation durch den Stellenabbau auslöst, liegt es auf der Hand, ihm die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 9 Zahlung der Austrittsstrafe und Übertragungsvertrag

[1] Die Modalitäten zur Zahlung der Austrittsstrafe sind Gegenstand einer Vereinbarung mit dem betroffenen Arbeitgeber.

[2] Mangels Vereinbarung wird die Austrittsstrafe binnen 30 Tagen, nachdem sie dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse mitgeteilt wurde, fällig.

[3] Die kollektive Vermögensübertragung erfolgt mittels Übertragungsvertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung des betroffenen Arbeitgebers.

Absatz 1: Grundsätzlich sind die Modalitäten zur Zahlung der Austrittsstrafe Gegenstand einer Vereinbarung mit dem betroffenen Arbeitgeber. Damit ist gesagt, dass jeder Fall individuell gehandhabt wird.

Absatz 2: Die Pensionskasse informiert den Arbeitgeber in jedem Fall über die Höhe der Austrittsstrafe (vgl. Art. 10 f des vorliegenden Reglements). Gleichzeitig oder bereits zuvor nimmt die Pensionskasse Kontakt mit dem Arbeitgeber auf, um eine Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten zu treffen (vgl. Abs. 1). Sofern keine solche Vereinbarung zustande kommt, fordert die Pensionskasse den geschuldeten Betrag innert dreissig Tagen nach Mitteilung ein. Bei Verzug werden ohne weitere Zahlungsaufforderung Verzugszinsen von 5% erhoben (Art. 102 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 1 OR).

Absatz 3: Mi der neuen Vorsorgeeinrichtung wird ebenfalls eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese enthält die Modalitäten für die Übernahme der Austrittsleistungen der Versicherten.

Art. 10 Feststellung der Teilliquidation

Der Vorstand hält in einer schriftlichen Feststellung die wesentlichen Angaben zur Teilliquidation fest, insbesondere die Umstände der Teilliquidation und die Höhe der Austrittsstrafe.

Die vom paritätischen Organ der Pensionskasse, also dem Vorstand, erstellte schriftliche Feststellung betreffend die Teilliquidation stellt keinen Entscheid im Sinne von Art. 4 VRG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; SGF 150.1) dar, da die Vorsorgeeinrichtungen – selbst die öffentlich-rechtlichen – nicht verfügungsberechtigt sind (vgl. BGE vom 17.01.2007, B 91/05, Erw. 2.1). Es handelt sich folglich um ein Dokument, das in einem Verfahren als Beweismittel dienen kann.

Vgl. Art. 4 des vorliegenden Reglements zur Informationspflicht des Arbeitgebers betreffend Ereignisse, die eine Teilliquidation auslösen könnten.

Art. 11 Information und Verfahren
a) Arbeitgeber

[1] Ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Pensionskasse erfüllt und wurde das entsprechende Verfahren eingeleitet, informiert der Vorstand den betroffenen Arbeitgeber über die Feststellung der Teilliquidation, die Höhe der Austrittsstrafe und das weitere Verfahren.

[2] Der betroffene Arbeitgeber kann innert 30 Tagen nach Versand dieser Mitteilung die Unterlagen bei der Pensionskasse einsehen und schriftlich gegen den Beschluss des Vorstands Einsprache erheben. Der Vorstand nimmt zur Einsprache Stellung.

[3] Können die Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Pensionskasse dem betroffenen Arbeitgeber eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen der Teilliquidation, das Verfahren und die Höhe der Austrittsstrafe durch das Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge (ASVA) überprüfen zu lassen. Das ASVA entscheidet mittels Verfügung. Gegen die Verfügung des ASVA kann innert 30 Tagen am Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Absatz 1: Die Information erfolgt in der in Artikel 10 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Form. Die Pensionskasse versucht gleichzeitig, mit dem betroffenen Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Finanzierungsmodalitäten zu treffen (vgl. Art. 9 des vorliegenden Reglements).

Absatz 2: Die Aufsichtsbehörden verlangen von den Vorsorgeeinrichtungen, ein internes Einspracheverfahren vorzusehen. Dieses besteht in der Möglichkeit der Parteien – in diesem Fall handelt es sich um den Arbeitgeber, vgl. indessen auch Artikel 12 des vorliegenden Reglements – die Unterlagen einzusehen und gegebenenfalls schriftlich Einsprache bei der Pensionskasse zu erheben. Mit der Einsprache kann beispielsweise beanstandet werden, dass das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes bejaht wurde, und/oder die Höhe der Austrittsstrafe angefochten werden. Der Vorstand muss zur Einsprache Stellung nehmen. Es steht ihm offen, mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Lösung zu treffen.

Absatz 3: Mangels einvernehmlicher Lösung teilt die Pensionskasse dem Arbeitgeber die Frist (30 Tage) mit, innert welcher er das Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge des Kantons Freiburg (ASVA) anrufen kann, damit dieses über das Verfahren entscheiden kann. Die Frist läuft ab Erhalt der Mitteilung. Das weitere Verfahren wird in Artikel 53*d* Abs. 6 BVG beschrieben, dessen Inhalt im vorliegenden Absatz wiedergegeben wird.

Art. 12 b) versicherte Personen

Die von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen werden in derselben Weise wie der Arbeitgeber informiert und haben dieselben Verfahrensrechte wie dieser (Art. 11).

Grundsätzlich hat die Teilliquidation keine Auswirkungen auf die versicherten Personen und die Pensions-/Rentenbezüger (vgl. ad Art. 6 Abs. 1). Dennoch können Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Pensionskasse nicht *a priori* ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die betroffenen versicherten Personen in gleicher Weise wie der Arbeitgeber in das in Artikel 11 vorgesehene Verfahren einzubeziehen. Diese Pflicht ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 53*d* Abs. 5 BVG.

Art. 13 Vollzug

[1] Der Vorstand vollzieht die Teilliquidation in folgenden Fällen:

a) Es wurden keine Einsprachen erhoben;

b) sämtliche Einsprachen wurden einvernehmlich geregelt und weder eine versicherte Personen noch die externe Institution haben innert der Frist von 30 Tagen das ASVA angerufen;

c) das ASVA hat endgültig entschieden (Rechtskraftbescheinigung);

d) die Beschwerdeinstanz hat endgültig entschieden (Rechtskraftbescheinigung) oder hat der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt.

[2] Die Kontrollstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

Absatz 1: Die vorliegende Bestimmung zählt die Sachverhalte auf, in denen der Vorstand die Teilliquidation vollzieht. In allen anderen Fällen wird das Teilliquidationsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid vorübergehend unterbrochen. Sollte nämlich die Pensionskasse die Höhe der Austrittsstrafe ändern müssen oder das ASVA der Pensionskasse in einem oder mehreren Punkten nicht zustimmen, wäre es schwierig, die bereits vollzogenen Schritte rückgängig zu machen.

Absatz 2: Die Aufsichtsbehörde muss prüfen, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Berichterstattung erfolgt im Anhang der Jahresrechnung. Diese Pflicht resultiert auch aus Ziffer 9/IX Swiss GAAP FER 26.

Art. 14 Information des ASVA

Die Pensionskasse informiert das ASVA über die Berechnung und die Höhe der überwiesenen Austrittsstrafe.

Unter Vorbehalt der Beschwerde eines Arbeitgebers oder einer versicherten Person wird die Aufsichtsbehörde nur informiert und nicht in das Verfahren involviert. Dies ergibt sich aus Art. 53*d* Abs. 6 BVG.

Art. 15 Genehmigung durch das ASVA

[1] Dieses Reglement wird dem ASVA zur Genehmigung vorgelegt.

[2] Die Genehmigungsverfügung des ASVA und das genehmigte Reglement werden sämtlichen versicherten Personen und Leistungsbezügern der angeschlossenen Arbeitgeber zugestellt.

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Absatz 1: Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist konstitutiv (Art. 53*b* Abs. 2 BVG). Das vorliegende Reglement kann also ohne diese Genehmigung nicht in Kraft treten. Da die Aufsichtsbehörde im Falle einer Teilliquidation nicht mehr für das Verfahren zuständig ist, sorgt ihre vorgängige Genehmigung des Reglements für erhöhte Rechtssicherheit.

Absatz 2: Die Pensionskasse stellt die Genehmigungsverfügung des ASVA und das vom ASVA genehmigte Reglement sämtlichen versicherten Personen und Leistungsbezügern sowie den angeschlossenen Arbeitgebern zu. Dies wird vom ASVA verlangt. Die Genehmigungsverfügung des ASVA kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 16 Reglementsänderung

[1] Der Vorstand kann das vorliegende Reglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das ASVA jederzeit ändern.

[2] Wenn ausserdem die Pensionskasse unter Ausklammerung der Staatsgarantie einen Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV2 aufweist, ist der Vorstand gehalten, das vorliegende Reglement entsprechend anzupassen.

Absatz 1: Die Genehmigung des ASVA ist nicht nur für die Verabschiedung des Reglements (vgl. vorangehenden Art. 15), sondern auch für dessen Änderung erforderlich.

Absatz 2: Vgl. oben den Kommentar zu Art. 6 Abs. 4.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom […] angenommen. Mit der rechtskräftigen Genehmigung des ASVA tritt es rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Das Inkrafttreten ist rückwirkend auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt muss jede Vorsorgeeinrichtung über ein Teilliquidationsreglement verfügen (lit. d der Schlussbestimmungen der Änderung der BVV2 vom 18. August 2004). Erforderlichenfalls verlangen die Aufsichtsbehörden das rückwirkende Inkrafttreten des Teilliquidationsreglements auf dieses Datum hin.

Entwurf vom 17.01.2011

Reglement

vom […]

über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals

---

Der Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals

gestützt auf das Gesetz vom […] über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG);

beschliesst:

1. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

[1] Die versicherte Person kann den Vorbezug der ganzen Freizügigkeitsleistung oder eines Teils davon gemäss Artikel 78 Abs. 3 des Reglements vom […] über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) oder Artikel 44 Abs. 1 des Reglements vom […] über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verlangen.

[2] Sie kann diese Leistung auch für die Finanzierung des Wohneigentums zum eigenen Bedarf verpfänden.

Art. 2 Zulässiger Verwendungszweck

[1] Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:

a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;

b) Beteiligungen am Wohneigentum;

c) Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

[2] Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat überzeugend nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum und zum eigenen Bedarf gemäss Artikel 5 verwendet.

[3] Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden. Die Verwaltung der Pensionskasse des Staatspersonals (die Verwaltung) kann einer versicherten Person erlauben, die Mittel der beruflichen Vorsorge, die sie in ein Wohneigentum investiert hat, auf ein anderes Objekt zu übertragen oder diese Mittel in ein noch nicht benutztes Wohneigentum zu investieren, wenn sie dieses innert zwei Jahren bewohnen will.

[4] Die Mittel können weder zur Finanzierung des ordentlichen Unterhalts eines Wohneigentums noch zum Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung verwendet werden.

Art. 3 Wohneigentum

[1] Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:

a) die Wohnung;

b) das Einfamilienhaus.

[2] Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

a) das Eigentum;

b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;

c) das Eigentum der versicherten Person mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten oder mit ihrer eingetragenen Partnerin oder eingetragenem Partner zu gesamter Hand;

d) das selbständige und dauernde Baurecht.

Art. 4 Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind:

a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;

b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;

c) die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Art. 5 Eigenbedarf

[1] Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

[2] Wenn die versicherte Person nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

2. KAPITEL
Vorbezug

Art. 6 Betrag bis zum 50. Altersjahr

Die versicherte Person darf für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen.

Art. 7 Betrag ab dem 50. Altersjahr

[1] Die versicherte Person, die noch keine Teil-Alterspension bezieht, kann spätestens bis zum vollendeten 59. Altersjahr höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge in Anspruch nehmen:

a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 1, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;

b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 1 im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

[2] Der überwiesene Betrag muss für das Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwendet werden.

Art. 8 Andere Vorbezugsformen

Die versicherte Person kann den Betrag nach Artikel 6 oder 7 auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen geltend machen, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benützt.

Art. 9 Mindestbetrag und Modalitäten

[1] Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

[2] Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

[3] Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

[4] Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall oder bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als Freizügigkeitsleistung.

Art. 10 Auszahlung

[1] Der Vorbezug wird spätestens nach sechs Monaten, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, ausbezahlt. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse) eine Prioritätenordnung, die sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringt.

[2] Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an die Verkäuferin oder den Verkäufer, die Darlehensgeberin oder den Darlehensgeber oder an die Berechtigten nach Artikel 2 Abs. 1 Bst. b. Zwischen allen betroffenen Personen wird ein Vertrag abgeschlossen.

[3] Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung, bis zum Eintritt des Vorsorgefalles, bis zum vollendeten 59. Altersjahr der versicherten Person oder der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei der Pensionskasse zu hinterlegen. Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benützt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Jede Reglementsänderung muss der Pensionskasse gemeldet werden. Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für Beteiligungen nach Artikel 4 Bst. b und c. Bei einer Übertragung der Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung führt die Pensionskasse die Übertragung der Anteilscheine durch.

Art. 11 Rückzahlung

[1] Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn:

a) das Wohneigentum veräussert wird;

b) am Wohneigentum Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;

c) beim Tode der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Artikel 12 legt die Bedingungen für eine Veräusserung des Wohneigentums fest.

[2] Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 20'000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

[3] Die Pensionskasse bescheinigt der versicherten Person die Rückzahlung des Vorbezugs auf dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Formular.

[4] Die Verpflichtung und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zum vollendeten 59. Altersjahr, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Wird der Vorbezug zurückbezahlt, so hat die versicherte Person Anspruch auf höhere Leistungen. Die Rückzahlung gilt als Einkauf ohne Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung.

Art. 12 Verkauf

[1] Wird das Wohneigentum veräussert, so beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis, abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der der Verkäuferin oder dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

[2] Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

[3] Für die Berechnung des Verkaufserlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

[4] Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden.

[5] Die Anmerkung darf gelöscht werden:

a) mit vollendetem 59. Altersjahr;

b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;

c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung oder wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Pensionskasse oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

3. KAPITEL

Verpfändung

Art. 13 Betrag

[1] Die versicherte Person, die noch keine Teil-Alterspension bezieht, kann spätestens bis zum vollendeten 59. Altersjahr den Anspruch auf Altersleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Die Verpfändung kann als Garantie für kapitalisierte Hypothekarzinsen dienen.

[2] Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist für die versicherte Person vor dem Alter 50 auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt. Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person, die das Alter 50 überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Artikel 7.

Art. 14 Andere Verpfändungsformen

[1] Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

[2] Der Artikel 13 gilt sinngemäss für die Festsetzung des maximalen Verpfändungsbetrages.

Art. 15 Modalitäten

[1] Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.

[2] Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 16 Zustimmung des Pfandgläubigers

[1] Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

a) die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;

b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;

c) die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder registrierten Partners.

[2] Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so muss die Pensionskasse den entsprechenden Betrag auf einem Sperrkonto zugunsten der versicherten Person oder durch die Hinterlegung des Betrages nach Artikel 906 Abs. 2 ZGB sicherstellen.

[3] Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss die Pensionskasse dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen (Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung oder Auffangeinrichtung) und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

Art. 17 Pfandverwertung

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Artikel 10, 11, 12, 18 und 19 sinngemäss Anwendung.

4. KAPITEL
Leistungskürzungen

Art. 18 Betrag der Leistungskürzung

[1] Mit dem Vorbezug eines Betrages bis zur massgebenden Höhe der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person oder mit der Pfandverwertung für das Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird gleichzeitig der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung und die künftigen Pensionen gemäss den geltenden technischen Grundlagen der Pensionskasse gekürzt.

[2] Die Kürzung wird proportional auf dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der Leistungen vorgenommen.

Art. 19 Versicherung der Kürzung

[1] Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung insbesondere bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, kann die versicherte Person sich gegen diese Einbusse gesamthaft oder teilweise bei der Pensionskasse versichern; diese fungiert als Versicherer.

[2] Die versicherte Person muss bei guter Gesundheit sein. Sie hat sich der für den Einkauf vorgesehenen ärztlichen Untersuchung unterziehen (Art. 25 RPP).

[3] Die versicherten Pensionen können die aus dem Vorbezug oder der Pfandverwertung resultierende Leistungskürzung bei Invalidität und Tod nicht übersteigen.

[4] Die Prämien werden nach dem Tarif im Anhang berechnet. Sie werden jeweils zum Jahresbeginn neu berechnet.

[5] Die Prämien gehen zu Lasten der versicherten Person.

[6] Die Pensionskasse versichert keine Leistungskürzungen, die wegen eines Vorbezugs bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung entstanden sind.

5. KAPITEL
Nachweis, Informationen und Gebühren

Art. 20 Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie ein schriftliches Gesuch einzureichen und mit Belegen (Beschreibung, Pläne, notarielle Urkunde, Baukosten) den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 21 Information der versicherten Person

Die Pensionskasse informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf ihr schriftliches Gesuch hin über:

a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 22 Mitteilung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Pensionskasse teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

Art. 23 Gebühren

Führt ein Gesuch zu einem Vorbezug oder zu einer Verpfändung, so wird eine Gebühr von 300 Franken erhoben. Für ein weiteres Gesuch zum gleichen Gegenstand beträgt die Gebühr 100 Franken.

6. KAPITEL
Übergangsbestimmung

Art. 24

Für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gemäss Artikel 18 des Beschlusses vom 9. Januar 1997 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals gegen eine Leistungskürzung versichert haben, bleiben zu den Bedingungen dieses Beschlusses versichert.

7. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung

Der Vorstand kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern.

Art. 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Reglement tritt am […] in Kraft.

Der Präsident Ein Mitglied des Vorstands

Anhang

Tarif der Risikoprämien für die Wohneigentumsförderung (Art. 19 Abs. 4)

Die Prämienansätze sind für die Invaliden- und Ehegattenpensionen anwendbar. Sie enthalten auch die Prämienbefreiung im Invaliditätsfall.

Pension im Invaliditätsfall

- Die Invalidenpension entspricht höchstens der aus dem Vorbezug oder der Pfandverwertung resultierenden Leistungskürzung bei Invalidität und Tod.
- Für die Prämienbefreiung im Invaliditätsfall ist keine Prämie geschuldet.

Pension des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners

- Die Prämien sind von allen Versicherten unabhängig von ihrem Zivilstand zu entrichten.
- Sie berechnen sich aufgrund des massgebenden Alters in Jahren und Monaten gemäss nachfolgendem Tarif. Sie werden zu Beginn jeden Jahres entsprechend dem Alter neu berechnet.
- Die Pension des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners entspricht 60 Prozent der Invalidenpension. Sie muss zusammen mit der Invalidenpension versichert werden.

Waisenpension oder Invaliden-Kinderpension

- Für die Waisenpension und die Invaliden-Kinderpension ist keine Prämie geschuldet.

Prämie in Prozenten der Pension des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners

Alter Jahre	Prämie %	Alter Jahre	Prämie %	Alter Jahre	Prämie %	Alter Jahre	Prämie %
20	0,04	32	0,96	44	3,12	56	10,11
21	0,10	33	1,07	45	3,46	57	11,12
22	0,15	34	1,19	46	3,79	58	12,18
23	0,22	35	1,30	47	4,18	59	13,30
24	0,29	36	1,44	48	4,54	60	14,47
25	0,36	37	1,58	49	4,95	61	15,64
26	0,45	38	1,75	50	5,43	62	16,77
27	0,52	39	1,90	51	5,98	63	17,92
28	0,62	40	2,13	52	6,62	64	19,10
29	0,71	41	2,35	53	7,43	65	20,36
30	0.79	42	2,59	54	8,26		
31	0,89	43	2,84	55	9,16		